

Bologna-Reader III

FAQs - Häufig gestellte Fragen
zum Bologna-Prozess
an deutschen Hochschulen

HRK Bologna-Zentrum

Beiträge zur Hochschulpolitik 8/2008



Diese Publikation enthält häufig gestellte Fragen zum Bologna-Prozess an das Bologna-Zentrum der HRK und dessen Antworten. Zusätzlich sind Diskussionsbeiträge von Hochschulen zur Studienreform zusammengestellt worden, um deutsche Hochschulen bei der Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses zu unterstützen.

Das Bologna-Zentrum (BZ) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) unterstützt mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) den Reform- und Modernisierungsprozess der deutschen Hochschulen auf ihrem Weg zu einem gemeinsamen Europäischen Hochschulraum. Das neunköpfige Team des BZ begleitet die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland mit Impulsen und „good practice“. Das umfassende Serviceangebot reicht von der Beratung bis zur Verbreitung aktueller Informationen für die verschiedenen Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Hochschulen.

**Beiträge zur Hochschulpolitik
8/2008
HRK Bologna-Zentrum**

Herausgegeben von der
Hochschulrektorenkonferenz

Redaktion:
Kaja S. Haeger, Monika
Schröder, Daniela Mager,
Brigitte Papayannakis

Ahrstraße 39, 53175 Bonn
Tel.: 0228/ 887-0
Telefax: 0228/ 887-110
bologna@hrk.de
www.hrk-bologna.de

Bonn, September 2008
1. Auflage

Nachdruck und Verwendung in elektronischen Systemen – auch auszugsweise – nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Hochschulrektorenkonferenz. Die HRK übernimmt keine Gewähr für die rechtliche Verbindlichkeit, Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen der abgedruckten Texte.

Reprinting and use in electronic systems of this document or extracts from it are subject to the prior written approval of the German Rectors' Conference. The German Rectors' Conference does not guarantee the legal obligation, topicality, accuracy and completeness of the printed documents.

ISBN 978-3-938738-59-7

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
1. Bachelor-Master-Struktur (Peter A. Zervakis)	11
1.1 Einleitung	11
1.2 Umstellung der Studiengänge	13
1.3 Übergang vom Bachelor zum Master	17
1.4 Begriffe: grundständig, weiterführend, konsekutiv, nicht-konsekutiv und weiterbildend	22
1.5 Das Modell des Ein- und Zwei-Fach-Bachelor	26
1.6 Propädeutika und Spracherwerb	27
1.7 Praktika	34
1.8 Bachelor- und Masterarbeit	36
1.9 Bachelorzeugnis	39
1.10 Regelstudienzeit	40
1.11 Abschlussbezeichnungen	42
1.12 Weiterbildungsstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge	45
1.13 Laufbahnrechtliche Zuordnung	49
Links zu weiterführenden Informationen	50
2. Modularisierung (Kaja S. Haeger)	55
2.1 Einleitung	55
2.2 Module	56
2.3 Modulprüfungen	58
2.4 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zum Bestehen einer Prüfung über das Gesamtmodul oder jeder einzelnen Veranstaltung	63
2.5 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zum Bestehen eines Moduls ohne Prüfung	65
2.6 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zur Notenberechnung der Gesamtnote aus Modulnoten	67
2.7 Doppelstudien	69
2.8 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten	70

2.9 Modulgrößen	72
2.10 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zur Modulbeschreibung	76
2.11 Modulhandbücher	77
2.12 Modulnummern	82
Links zu weiterführenden Informationen	83
3. ECTS, Workload und Noten (Jan Rathjen)	85
3.1 Einleitung	85
3.2 Terminologie und Überblick	88
3.3 ECTS-Punkte und besondere Lehrformen	90
3.4 Umrechnung Noten - ECTS	91
3.5 Datengrundlage zur ECTS-Berechnung	93
3.6 Umrechnung ausländischer Noten	95
3.7 ECTS-Noten beim Zwei-Fach-Bachelor	96
3.8 Workload	97
3.9 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zum Workload und zur Vergabe von Kreditpunkten für Praktika	99
3.10 Diskussionsbeiträge zum Überhang an ECTS-Kreditpunkten Links zu weiterführenden Informationen	102 104
4. Diploma Supplement und Transcript of Records (Monika Schröder)	107
4.1 Einleitung	107
4.2 Die äußere Form des Diploma Supplement	109
4.3 Allgemeine Inhalte des Diploma Supplement	112
4.4 Die einzelnen Inhaltsbereiche des Diploma Supplement	113
a. Inhaltsbereich 1	113
b. Inhaltsbereich 2	113
c. Inhaltsbereich 3	117
d. Inhaltsbereich 4	118
e. Inhaltsbereich 5	121
f. Inhaltsbereich 6	122
g. Inhaltsbereich 7	123
h. Inhaltsbereich 8	124

4.5 Rechtsanspruch auf Diploma Supplement	125
4.6 Diploma Supplement für Staatsexamensstudiengänge	128
4.7 Datenabschrift / Transcript of Records (ToR)	129
Links zu weiterführenden Informationen	131
5. Akkreditierung (Stefan Bienefeld)	133
5.1 Einleitung	133
5.2 Allgemeines	137
5.3 Akkreditierungstermin	138
5.4 Geltungsbereich	139
5.5 Intensivstudiengänge	140
5.6 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu Organisationsprozessen der Akkreditierungsverfahren	141
Links zu weiterführenden Informationen	143
6. Mobilität (Peter A. Zervakis)	145
6.1 Einleitung	145
6.2 Zeitpunkt, Dauer und Beurlaubung des Hochschulwechsels	147
6.3 Anerkennung von Leistungen	148
6.4 Doppeldiplome und gemeinsame Abschlüsse (Joint Degrees)	149
a. Organisation	149
b. Diploma Supplement	150
c. Akkreditierung	151
d. Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen: „good practice“ bei gemeinsamen Abschlüssen	152
Links zu weiterführenden Informationen	154
7. Zulassung und Anerkennung (Patrick A. Neuhaus)	157
7.1 Einleitung	157
7.2 Zulassung zum Master	160
7.3 Wertigkeit von Abschlüssen	162
7.4 Berufsakademien	166
7.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse	169
7.6 Anerkennung deutscher Abschlüsse im Ausland	170
7.7 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor langer Zeit erbracht wurden	171
Links zu weiterführenden Informationen	172

8. Berufsbefähigung und Schlüsselkompetenzen	175
(Kaja S. Haeger)	
8.1 Einleitung	175
8.2 Berufsbefähigung von Bachelorabsolventen	177
8.3 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu integrierter Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in Fach- veranstaltungen	178
Links zu weiterführenden Informationen	181
9. Soziale Dimension (Patrick A. Neuhaus)	185
9.1 Einleitung	185
9.2 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung	190
9.3 Studienbeiträge für ausländische Studierende	195
9.4 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu Studien- beiträgen während des Auslandssemesters	196
10. Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu hochschul- organisatorischen Fragen (Kaja S. Haeger)	199
10.1 Lehrevaluationen	199
Links zu weiterführenden Informationen	201
11. Fachspezifische Anfragen	203
11.1 Lehramt	203
11.2 Kunst- und Musikhochschulen	205
11.3 Medizin	207
11.4 Architektur	209
11.5 Chemie	211
Links zu weiterführenden Informationen	212

Vorwort

Deutschland hat sich gemeinsam mit 45 anderen europäischen Staaten bereit erklärt, die Ziele der Bologna-Erklärung umzusetzen und sich am Aufbau eines Europäischen Hochschulraums zu beteiligen. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Studienreform, die von zentraler Bedeutung für die Modernisierung der deutschen Hochschullandschaft ist, durch Empfehlungen mitgestaltet und über die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Bolognaprojekte Service-Stelle und Kompetenzzentrum Bologna und nunmehr seit dem 01.07.2007 mit dem Nachfolgeprojekt Bologna-Zentrum (BZ) kontinuierlich unterstützt.

2008 blicken die deutschen Hochschulen auf neun Jahre Bologna-Prozess zurück. Mehr als die Hälfte der Studiengänge wird inzwischen im neuen gestuften System angeboten. Die Umstellung der übrigen ist weit fortgeschritten, wobei die Hochschulleitungen, die Lehrenden und Forschenden in den Fakultäten und Fachbereichen und die Hochschulverwaltungen neben dem laufenden Lehrbetrieb eine große Herausforderung zu meistern haben.

Die Reform wirkt sich nicht nur auf die Studiengangsstruktur und die Studiengangsinhalte sondern auch auf Organisationsabläufe in den Hochschulen, auf Prozesse in den Verwaltungen und Entscheidungen der Studierenden aus. Die Service-Stelle Bologna bzw. das Bologna-Zentrum der HRK hat für die Hochschulen durch individuelle Beratungen zu allen Fragen des Bologna-Prozesses und durch den Aufbau eines Netzwerks von Bologna-Koordinatorinnen und -Koordinatoren fast aller deutschen Hochschulen einen großen Fundus an Problemlösungsansätzen und weiterführenden Informationen aus der alltäglichen Praxis zusammengetragen. Darüber hinaus brachte das Kompetenzzentrum mittels eines weiteren Netzwerks von Beraterinnen und Berater an den 22 HRK-Modellhochschulen des Förderprogramms „Bologna-Berater für deutsche Hochschulen“ zusätzliche wertvolle Erfahrungen ein.

Wegen der erfreulich guten Resonanz auf die beiden Bologna-Reader haben wir uns entschlossen, die wichtigsten Fragen und Antworten aus diesen Wissensspeichern zu den Bologna-Reformen in Deutschland zu veröffentlichen und somit allen Hochschulen zugänglich zu machen.

Im Wesentlichen wurden drei Datenbestände empirisch ausgewertet: die individuelle Beratungsarbeit durch das Bologna-Team und die beiden Mailinglisten der Bologna-Koordinatoren/-innen sowie die der Bologna-Berater/-innen. Diese Quellen wurden über einen Zeitraum von Mai 2004 bis Juli 2008 dahingehend aufbereitet, dass die am häufigsten gestellten Fragen identifiziert und ausgewählt wurden, wobei die Fragesteller natürlich anonymisiert werden mussten. Um den Nutzen der Beratung für die Leserinnen und Leser besonders an den Hochschulen zu erhöhen, wurden die Antworten abstrahiert und stärker generalisiert.

Die Fragen und Antworten aus den verschiedenen, die Bologna-Reformen betreffenden Themenbereiche gliedern sich in zwei Kategorien:

- Antworten auf Fragen zur Studienreform, die individuell von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bologna-Zentrums beantwortet wurden und
- Antworten auf Fragen zur Studienreform, die im Rahmen der Mailinglisten von Bologna-Berater/innen oder -Koordinatoren/innen verschiedener Hochschulen beantwortet wurden und eine Grundlage an gelungenen Beispielen und Erfahrungsberichten aus der Hochschulpraxis bilden.

Die Umsetzung der praktischen Organisation des Reformprozesses in den Hochschulen geht weiter. Gute Erfahrungen und gelungene Praxisbeispiele sowie Modellanwendungen müssen sich auf Dauer beweisen. Die Hochschulen werden im Laufe der Zeit die für sie praktikabelsten Lösungen finden. In dieser Phase helfen Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Umstellungsprozess. Die Diskussion über einige Instrumente des Umstellungsprozesses auf die neue Studienstruktur ist noch nicht beendet, so dass auch die Antworten dieser Publikation nur eine zeitbezogene Bestandsaufnahme sein können, die sich in Zukunft in der Hochschulpraxis erst bewähren müssen, um allgemeingültigen Bestand zu erlangen. Alle Aussagen sind rechtlich nicht verbindlich und gelten mit der Einschränkung, dass zukünftige Vorgaben und Einschränkungen durch Landeshochschul- oder Landesprüfungsrecht andere Bestimmungen vorsehen können. Wir empfehlen daher, dass die konkreten Antworten zu Fragen aus der Umstellung jeweils vom Justizariat der betreffenden Hochschule zu prüfen sind.

Folgende Kolleginnen und Kollegen in der HRK stehen Ihnen als Ansprechpartner für die einzelnen Kapitel des Bandes zur Verfügung:

Kapitel 1; 6: Dr. Peter A. Zervakis, Leiter des Bologna-Zentrums der HRK
(zervakis@hrk.de)

Kapitel 2; 8; 10: Kaja S. Haeger, Referentin im Bologna-Zentrum
(haeger@hrk.de)

Kapitel 3: Jan Rathjen, Referatsleiter Studium und Lehre
(rathjen@hrk.de)

Kapitel 4: Monika Schröder, Referentin im Bologna-Zentrum
(schroeder@hrk.de)

Kapitel 5: Stefan Bienefeld, Leiter des Qualitätsmanagements der HRK
(bienefeld@hrk.de)

Kapitel 7; 9: RA Patrick A. Neuhaus, Referent im Bologna-Zentrum
(neuhaus@hrk.de)

Wir hoffen, die Hochschulen mit diesem Nachschlagewerk bei den anstehenden Herausforderungen mit der Umstellung auf die neue gestufte Studienstruktur aktiv unterstützen zu können, und stehen als Ansprechpartner für Fragen und weiterführende Anregungen zur Verfügung. Informationen zum Bologna-Zentrum der HRK und ihren Angeboten finden Sie unter www.hrk-bologna.de.

Ihr

Team vom HRK-Bologna-Zentrum

Im September 2008

1. Bachelor-Master-Struktur

1.1 Einleitung

Die Einführung der gestuften Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses gehört zu den größten Veränderungen des deutschen Hochschulsystems. Die durch das Hochschulrahmengesetz (HRG) und die Kultusministerkonferenz (KMK) angestrebte Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen soll helfen, die bisher im Schnitt relativ langen Studienzeiten in Deutschland zu verkürzen, die oftmals erheblichen Abbruchquoten zu verringern, die Hochschulabsolvent/innen auch für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren sowie die Studiengänge und Abschlüsse international kompatibler zu machen.

Ein Bachelorstudiengang dauert zwischen drei bis vier Jahren und ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss. Der Masterabschluss stellt nach weiteren ein bis zwei Jahren einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Bei den Masterstudiengängen wird zwischen konsekutiven, d.h. auf den Bachelor aufbauenden, nicht-konsekutiven, d.h. nicht inhaltlich auf einen Bachelor aufbauenden, und weiterbildenden Masterstudiengängen, d.h. mit berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr als Voraussetzung, unterschieden.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind modular aufgebaut – sie bestehen aus größeren, inhaltlich in sich abgeschlossenen und abprüfbaren Einheiten. Außerdem werden die Studienleistungen und der Studienumfang nicht mehr in Semesterwochenstunden, sondern in Kreditpunkten nach dem ECTS-System ausgedrückt. Die Studiengänge werden durch ein Akkreditierungssystem begutachtet.

Profile der neuen Abschlüsse

Die Neustrukturierung des Hochschulsystems führt zu einer Veränderung der Profile der Studiengänge. Die Rahmenprüfungsordnungen haben bei den neu eingeführten Studiengängen keine Gültigkeit mehr, so dass die konzeptionelle Ausgestaltung des Studiengangs den Hochschulen und den Fakultäten beziehungsweise Fachbereichen überlassen bleibt.

Die Länder haben sich im Zuge dieses Prozesses auf einen strukturellen Rahmen für die Abschlüsse geeinigt, der in den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegt wird.

Masterabschlüsse, die an Universitäten und Fachhochschulen erworben werden, berechtigen grundsätzlich zur Promotion. Die Universitäten regeln den Promotionszugang in ihren Promotionsordnungen.

Für den Bachelorabschluss sind in der Regel 180 - 240 ECTS-Kreditpunkte, für den Masterabschluss 60 - 120 ECTS-Kreditpunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorhergehenden Studiums 300 ECTS-Kreditpunkte verlangt.

Bachelorabschlüsse sehen eine Abschlussarbeit in einem Umfang von 6-12 ECTS-Kreditpunkten, Masterabschlüsse in einem Umfang von 15-30 ECTS-Kreditpunkten vor.

Unterschiedliche Profile der Studiengänge drücken sich in den Abschlussbezeichnungen aus. Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Abschlussbezeichnungen verwendet werden, die von den in den Strukturvorgaben der KMK genannten Bezeichnungen abweichen (z.B. Master of Business Administration).

Der Bachelorstudiengang konzentriert sich auf die wissenschaftlichen Grundlagen eines Faches, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene bzw. praxisorientierte Schlüsselkompetenzen.

Masterabschlüsse werden nach den Profiltypen "stärker anwendungsorientiert" und "stärker forschungsorientiert" differenziert. Die Hochschule legt das Profil fest, das anschließend der Akkreditierung überprüft wird. Nähere Informationen zum Kompetenzniveau der Abschlüsse sind im Nationalen Qualifikationsrahmen für den Hochschulbereich zu finden. Qualität und Studierbarkeit werden in einem unabhängigen Akkreditierungsverfahren und in regelmäßigen Evaluationen überprüft und gesichert. Dabei vergeben regionale oder fachlich spezialisierte Akkreditierungsagenturen das Siegel des Akkreditierungsrates.

1.2 Umstellung der Studiengänge

Frage:

Gibt es einen verbindlichen Zeitplan für die Umstellung der Studiengänge auf die Bachelor-Master-Struktur?

Antwort:

Die Bologna Erklärung (vgl. http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Bologna_Erklaerung.pdf) sagt aus, dass die Ziele des Bologna-Prozesses bis 2010 erreicht werden sollen. Die Umstellung auf Bachelor- und Masterstrukturen ist eines dieser Ziele. Indes ist die Erklärung nicht rechtlich bindend, da es sich um eine Absichtserklärung der europäischen Bildungsministerinnen und -ministern handelt.

Allerdings ist in der Folge die Bachelor-Master-Struktur im Hochschulrahmengesetz als Regelabschluss eingegangen. Zudem haben die meisten Länder ähnliche Rechtsgrundlagen geschaffen. Die Länder haben in einer Umfrage der Kultusministerkonferenz die Absicht erklärt, die Umstellung aller Studiengänge (bis auf die Staatsexamina) bis 2010 abzuschließen. Mittlerweile sind 70 % der Hochschulen auf die neuen Studienstrukturen umgestellt.

Frage:

Wie gestaltet man am besten das Auslaufen eines Diplomstudiengangs bzw. die Übergangsphase (zeitlich und inhaltlich) zum Bachelor- oder Masterstudiengang?

Antwort:

Beim Auslaufen des Diplomstudiengangs soll darauf geachtet werden, dass sich Studierende nicht gleichzeitig in beide Systeme immatrikulieren können. Das heißt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Immatrikulation in die gestuften Studiengänge möglich ist, sollte die Möglichkeit, sich im Diplomstudiengang einzuschreiben, auch aus zusätzlichen Kostengründen eingestellt werden. Zu beachten ist hier der Vertrauensschutz der Studierenden, die das Recht haben, in dem „System“ zu Ende zu studieren, in dem sie sich immatrikuliert haben. Unter Umständen können in der Diplomstudienordnung Fristen gesetzt werden, zu denen die Studierenden entweder ihr Studium beenden müssen, oder in das neue System umsteigen. Diese Regelungen sind mit dem Justiziar der Hochschule zu klären.

Ebenfalls soll vorher geklärt sein, was an Studienleistungen in diesen Fällen gegebenenfalls nachzuholen wäre (z.B. die Bachelorarbeit). Des Weiteren kann es ein Problem darstellen, in der Übergangphase Veranstaltungen für beide "Systeme" anzubieten.

Frage:

Wie wird an den Hochschulen der Wechsel von Diplom- bzw. Magister-Studierenden in die Bachelorstudiengänge geregelt?

Antwort Hochschule 1:

Die Umstellung der Studiengänge wird an unserer Hochschule in „Eckwerten zur modularisierten und gestuften Studienstruktur“ in dieser Form festgelegt: "In den Fächern, in denen gestufte Studiengänge angeboten werden, werden keine Neueinschreibungen in den alten Studiengängen durchgeführt."

"Über den Wechsel von Studierenden von einem „alten“ Studiengang in einen Bachelorstudiengang können die Fachbereiche und Fakultäten Regelungen treffen."

Ob es tatsächlich zu solchen Regelungen kommt, bleibt abzuwarten, da das neue Studiensystem strikt modulbegleitende Prüfungen vorsieht, die in die Endnote eingehen. Dies wäre von den Wechselkandidaten aus den alten Studiengängen nachzuholen.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule können die Diplomstudierenden den gewählten Studiengang zu Ende studieren. Wenn jemand wechseln möchte, entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zum Übergang in einen dreisemestrigen Master, wenn nur ein sechsemestriger Bachelor vorab besucht wurde, hat sich diese Hochschule noch nicht genau festgelegt und lediglich in die Prüfungsordnung geschrieben, dass der Prüfungsausschuss entscheidet, was angerechnet wird beziehungsweise was noch zu tun ist. Das hat die Akkreditierungsagentur veranlasst, zu hinterfragen, was denn die Kriterien des Prüfungsausschusses seien und wie die Übergangsregelungen aussehen. Jetzt muss der Fachbereich also konkreter werden.

Antwort Hochschule 3:

Um den Studierenden einen Wechsel in die neu eingeführten Bachelorstudienprogramme zu ermöglichen, sind an unserer Hochschule folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Die Studierenden dürfen unter Berücksichtigung gewisser Voraussetzungen grundsätzlich von einem Diplom- und/oder einem Magisterstudium in einen Bachelorstudiengang wechseln.
- b. Für den Wechsel in einen Bachelorstudiengang müssen die Studierenden der Diplom- und Magisterstudiengänge Leistungen nachweisen, die den Anforderungen in den Bachelorstudiengängen genügen. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Äquivalenztabelle werden von den jeweiligen Programmverantwortlichen der Bachelorstudiengänge und Vertretern der involvierten Fachbereiche bzw. Diplom- und Magisterstudiengänge erstellt. Anhand der Äquivalenztabelle ist insbesondere zu prüfen, ob in den Diplom- oder Magisterstudiengängen bereits Leistungen in den General Studies für den Bachelorstudiengang erbracht worden sind.
- c. Studierende, die von einem Diplom- und/oder Magisterstudiengang in einen Bachelorstudiengang wechseln wollen, müssen entsprechend § 5 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung unserer Hochschule mindestens 30 Kreditpunkte in studienprogrammspezifisch definierten Modulen, die der Orientierungsphase zugeordnet sind, erwerben beziehungsweise erworben haben. Die Umrechnung von Prüfungsleistungen aus einem Diplom- und/oder Magisterstudiengang in eine Prüfungsleistung für einen Bachelorstudiengang erfolgt anhand einer Äquivalenztabelle (siehe oben).
- d. Die Veranstaltungen und Module in den Bachelorstudiengängen, für die eine Umrechnung in Kreditpunkte nicht erfolgen kann, müssen gemäß dem jeweiligen Curriculum belegt und mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

Antwort Hochschule 4:

Bei der Umstellung der klassischen Studiengänge konnten die Studierenden unserer Hochschule durch Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel ohne Zeitverlust in den neuen Studiengang wechseln. Es ist jedoch immer eine Frage, wie sinnvoll ein Wechsel ist. Wenn das Curriculum sich sehr stark ändert, bedeutet es ja auch, dass die neuen Lehrveranstaltungen der höheren Semester nach und nach aufgebaut werden beziehungsweise der Masterstudiengang meist mit einer Zeitverzögerung von einem oder zwei Jahren startet. Wenn es nun sofort Studierende in höheren Fachsemestern gibt, muss für diese auch ein Lehrangebot bereitgehalten werden. Hier müssen die Fächer entscheiden, ob sie dies können oder nicht. Kleine Fächer haben damit oft Schwierigkeiten, weil ihnen das Personal fehlt.

Antwort Hochschule 5:

Bis Sommersemester 2007 können die Studienanfänger unserer Hochschule mit einem Diplomstudiengang beginnen und diesen nach der geltenden Prüfungsordnung zu Ende studieren (wahrscheinlich mit der Einschränkung Regelstudienzeit plus zwei Semester). In der Arbeitsgruppe Übergangsregelung wird derzeit nach Möglichkeiten gesucht, was in welcher Form bei einem Übergang von Diplom zu Bachelor anerkannt werden kann. Zudem wird überlegt, welche Veranstaltungen der zukünftigen Bachelorstudiengänge die „auslaufenden“ Diplomanden mitbesuchen können, um Kapazitäten zu sparen.

Antwort Hochschule 6:

Die Studierenden unserer Hochschule dürfen zu der Prüfungsordnung, zu der sie immatrikuliert wurden, auch zu Ende studieren. Laut einer neuen internen Hochschulsatzung haben die Studierenden dort ihre reguläre Studiendauer plus ein Jahr Anrecht auf Prüfungen und Fächer aus dem Diplomstudiengang (also falls z.B. ein Diplomstudiengang jetzt letztmalig angeboten wird, haben die Studierenden noch Regelstudienzeit plus ein Jahr Anrecht auf Prüfungen zu ihrer Prüfungsordnung).

1.3 Übergang vom Bachelor zum Master

Frage:

Sind Übergangsquoten für Bachelorabsolventen geplant, die einen zusätzlichen Masterabschluss anstreben?

Antwort:

Die HRK lehnt solche Quoten eindeutig ab. Wir stehen für einen qualitätsgeleiteten Wettbewerb und für Autonomie der Hochschulen, die sich die Masterstudierenden anhand von Qualitätskriterien (z. B. inhaltliche Vorkenntnisse, Praxiserfahrung etc.) selbst aussuchen können. Die Aussagen der Länder zu diesem Thema von September 2005 können der Länderumfrage der Kultusministerkonferenz entnommen werden: „Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses, Fortschreibung der Übersicht zur Einführung gestufter Studiengänge“, Stand: September 2005, ab S. 14. Dort sind z.B. indirekte Quoten für den FH-Master in Bayern angesprochen und es gibt die Aussage, dass die Aufnahmekapazitäten in Bachelorstudiengängen in Rheinland-Pfalz denjenigen der bisherigen Studienstruktur entsprechen müssen.

Frage:

Wie lange kann ein Studierender das Studium maximal nach einem Bachelor unterbrechen, bevor sie/er ein (als konsekutiv angelegtes) Masterstudium beginnt und kann eine Phase der Berufstätigkeit dazwischen liegen?

Antwort:

Laut der Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz können Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden. Zu der Länge dieser Phasen gibt es keine verbindlichen Vorgaben. An sich ist die Zeitspanne unbegrenzt, da es sich um zwei eigenständige Studiengänge handelt. Unabhängig davon liegt es in der Kompetenz jeder Hochschule, welche Zulassungsvoraussetzungen sie für den jeweiligen Masterstudiengang festlegt.

Frage:

Soll der Zugang zu einem dreisemestrigen Masterstudiengang (90 ECTS-Kreditpunkte) derart reglementiert werden, dass nur Absolventen mit Diplom oder mind. 210 erworbenen Kreditpunkten zugelassen werden, da bei Absolventen eines sechssemestrigen Bachelor die Summe der Kreditpunkte insgesamt $180+90=270$ Kreditpunkte ergeben würde?

Antwort:

In solchen Fällen ist es in der Regel eine Lösung 210 Kreditpunkte als Zugangsvoraussetzung zu definieren. Fehlen Kreditpunkte ist es möglich, diese in so genannten Brückenmodulen nachzuholen oder aber Kreditpunkte für Leistungen anzurechnen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden. Dies ist z.B. für fachverwandte Leistungen aus dem Arbeitsleben möglich oder im Bereich der Schlüsselkompetenzen. Grundlage für dieses Verfahren ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz: „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ vom 28.06.2002, der solche Anrechnungen für bis zu 50 % des Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht.

Die aufnehmende Hochschule muss dabei bescheinigen, dass sie für bestimmte außerhalb der Hochschule erworbene Leistungen eine bestimmte Anzahl an Kreditpunkten vergibt/anrechnet.

Wissenschaftlich validierte und in der Breite einsetzbare Verfahren für solche Anrechnungen befinden sich derzeit in Projekten zum so genannten *Work-based Learning* und teilweise auch in Modellen dualer Studiengänge in der Entwicklung. Die aufnehmende Hochschule, die die Punkte für solche Leistungen vergibt, muss auf jeden Fall die Grundlage dieser Vergabe, die Kriterien nach denen die Leistungen geprüft und bewertet werden und unter Umständen (je nach Fachbereich) inhaltliche Vorgaben aus welchen Bereichen diese Leistungen stammen können, transparent machen und gegenüber der Akkreditierung vertreten.

Frage:

Welchen Zwängen unterliegt das Individuum, z.B. ein die Hochschule wechselnder Studierender beim Übergang von einem Bachelorstudiengang in einen Masterstudiengang, wenn die Semesterzeiten in Summe weniger oder mehr als fünf Jahre ergeben? Zu überziehen bleibt ihm wohl

unbenommen (z.B. 7+4); kann er den Mastergrad auch mit weniger als 300 ECTS-Kreditpunkten erwerben (z.B. 6+3)?

Für Masterstudiengänge mit drei Semestern Regelstudienzeit würde dies bedeuten, dass entweder „Quereinsteiger“ mit 180 ECTS-Kreditpunkten generell abzuweisen sind, oder für diesen Personenkreis ein zusätzliches Semester anzubieten wäre.

Antwort:

Entsprechend den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) muss in der Konzeption von konsekutiven Studiengängen die Obergrenze von fünf Jahren eingehalten werden. Aus Sicht des Studierenden kann je nach Kombination der Studiengänge diese Zeit überschritten werden.

Die Unterschreitung ist nicht vorgesehen, weil mit den 300 ECTS-Kreditpunkten ein einheitlicher Masterqualifikationslevel festgelegt werden soll, der dann auch die Voraussetzung zur Promotionsberechtigung ist. Die aufnehmende Hochschule trägt bei der Aufnahme des Studierenden in einen Master die Verantwortung dafür, dass am Ende dieser Level erreicht wird.

Das bedeutet für zu konzipierende Masterstudiengänge und die Zulassungsvoraussetzung, dass in den Zulassungsvoraussetzungen transparent gemacht werden sollte, was der Studierende mitbringen soll, beziehungsweise wie fehlende Bereiche ausgeglichen werden können. Die HRK empfiehlt, keine Festlegung der notwendigen Kreditpunkte in der Zulassungsordnung zu formulieren, da dadurch die Flexibilität bei der Studierendenauswahl eingegrenzt wird.

Frage:

Schließen die Regelstudienzeiten der Bachelor- und Masterprogramme auch Prüfungssemester mit ein, oder sind zusätzliche Prüfungssemester sowohl für den Bachelorstudiengang als auch für den Masterstudiengang geplant?

Antwort:

Die Regelstudienzeit der Bachelor- und Masterstudiengänge schließt Prüfungssemester mit ein. Die Prüfungen schließen die Module ab und gehören genauso wie die Kontaktzeit, die Vor- und Nachbereitung der Module oder ein Praktikum mit zum Studium und zur Regelstudienzeit. Für alle Pflichtbestandteile des Curriculums werden ECTS-Kreditpunkte

vergeben. Die Regelstudienzeiten betragen für den Bachelor drei, 3,5 oder vier Jahre, für den Master ein, 1,5 oder zwei Jahre inklusive eventueller Prüfungszeiten.

Frage:

Wie ist die derzeit geltende Rechtslage für die Aufnahme in einen konsekutiven Masterstudiengang in Bezug auf folgende Abschlüsse?

- 1) FH Diplom
- 2) Berufsakademie Bachelor (nicht akkreditiert)

Antwort:

Gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist gemäß § 19 Abs. 3 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2007, dass bereits ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wurde. Die Zuordnung von Abschlüssen als berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse regeln die Länder in den entsprechenden Hochschulgesetzen. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang der Beschluss: „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008 der Kultusministerkonferenz zu beachten. Danach „soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden“ (Punkt A2, 2.1). Darunter sind insbesondere ein qualifizierter Abschluss des ersten Studiums, besondere Sprachkenntnisse oder sonstige Zusatzqualifikationen zu verstehen.

Eine formale Unterscheidung zwischen Abschlüssen, die an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben wurden, wird hier nicht getroffen. Differenzierungskriterien könnten sich allenfalls aus eventuell nicht vorhandenen Kompetenzen ergeben, die für den Zugang zum Master seitens der aufnehmenden Hochschule gefordert werden.

Absolventen von Berufsakademien besitzen keinen Hochschulabschluss. Möglich ist jedoch eine Gleichstellung per Landesgesetz (z.B. § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg vom 01.01.2005 (LHG BW)) bzw. per Beschluss der Kultusministerkonferenz. Der einschlägige Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ sieht vor, dass

Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien hochschulrechtlich den Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind.

Gibt es in einem Bundesland keine landesgesetzliche Gleichstellung von Abschlüssen von Bachelorausbildungsgängen, so steht entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz nur Absolventen von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien der Zugang zu Masterstudiengängen, vorbehaltlich besonderer Zugangsvoraussetzungen offen.

1.4 Begriffe: grundständig, weiterführend, konsekutiv, nicht-konsekutiv und weiterbildend

Frage:

Worin besteht der Unterschied zwischen einem grundständigen, weiterführenden, konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengang?

Antwort:

Grundständige Studiengänge sind alle Studiengänge, die direkt nach dem Abitur/Fachabitur etc. folgen, sie führen zu einem ersten Hochschulabschluss. Dies sind also grundsätzlich alle Bachelorstudiengänge, aber auch Magister-, Diplom- und Staatsexamensstudiengänge. Weiterführend sind Studiengänge, die zu einem zweiten Hochschulabschluss führen, im Wesentlichen also die Masterstudiengänge. Diese werden wiederum in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz in so genannte konsekutive, nicht-konsekutive oder weiterbildende Studiengänge aufgeteilt. Diese Aufteilung bezieht sich besonders auf Masterstudiengänge⁰ und ist bei der Einrichtung derselben festzulegen.

Zum Unterschied zwischen den einzelnen Kategorien: Konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich aufeinander aufbauen, und sich in der Regel in den zeitlichen Rahmen 3 + 2 oder 4 + 1 Jahren einfügen bzw. einen Gesamtrahmen von fünf Jahren Regelstudienzeit bis zum Masterabschluss nicht überschreiten (dies schließt siebensemestrige Bachelor- und dreisemestrige Masterstudiengänge ein). Der Masterstudiengang kann den Bachelorstudiengang fachlich fortführen und vertiefen oder, soweit der fachliche Zusammenhang gewährt bleibt, fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden. Nicht-konsekutive Masterstudiengänge sind Masterstudiengänge, die inhaltlich nicht auf dem vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen. Sie entsprechen in den Anforderungen (Ziffern 1.3 und 1.4 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz) den konsekutiven Masterstudiengängen und

führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist in der Akkreditierung festzustellen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen (Ziffern 1.3 und 1.4 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz) den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. (Fragen der Erhebung von Studiengebühren und –entgelten für weiterbildende Studiengänge werden dadurch nicht berührt.) Die Gleichwertigkeit der Anforderungen ist auch hier in der Akkreditierung festzustellen.

Frage:

Kann ein konsekutiver Masterstudiengang mehrere verwandte Bachelorstudiengänge fortsetzen?

Antwort:

Die Abgrenzung von konsekutiv zu nicht-konsekutiv ist generell schwierig. In den meisten Ländern spielt sie allerdings auch hinsichtlich eventueller Gebührenregelungen und des BAföG keine entscheidende Rolle. Wenn der Studiengang inhaltlich logisch an drei andere Studiengänge anschlussfähig ist und in diesen Studiengängen erworbene Kompetenzen vertieft beziehungsweise erweitert werden, dürfte es unproblematisch sein, ihn als konsekutiven Studiengang zu definieren. Auch bei anderen Fächern gibt es konsekutive Master, die verschiedene Bachelor als Zulassungsvoraussetzung kennen. Nicht konsekutive Master zeichnen sich meist dadurch aus, dass sie zum Teil sehr unterschiedliche Vorqualifikationen zulassen. So gibt es beispielsweise Master in Sportmanagement, die sowohl für BWL-Studierende als auch für Sportstudierende offen sind. Ähnliches gilt für viele spezialisierte Studiengänge mit wirtschaftswissenschaftlichen Bestandteilen, die für Absolventen verschiedener Fachrichtungen offen sind.

Frage:

Was ist beim weiterführenden und konsekutiven Masterstudiengang mit "Abschlussprüfung vorausgesetzt" gemeint? - Der Bachelorabschluss?

Antwort:

Der entsprechend vorausgesetzte Abschluss vor dem Master muss nicht ausschließlich der Bachelorgrad sein, es kann genauso ein Diplom-, Magister-, Staatsexamens- etc. Abschluss sein. Hier geben die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz unter Punkt A 2. „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge“ Auskunft: Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist immer ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Außerdem soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, um im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau, das mindestens dem der eingeführten Diplomabschlüsse entsprechen muss, zu gewährleisten. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Frage:

Ist es möglich, einen konsekutiven oder nicht-konsekutiven Masterstudiengang mit der Zulassungsvoraussetzung einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit des grundständigen Studiums zu entwickeln oder werden damit die Vorgaben der Kultusministerkonferenz, dass die Gesamtstudienzeit von insgesamt fünf Jahren bei konsekutiven Studiengängen nicht überschritten werden darf, unterlaufen?

Antwort:

Gemäß § 19 Abs. 4 HRG beträgt die Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen höchstens fünf Jahre. Insofern sind nicht-konsekutive von der Obergrenze nicht betroffen. Dem entsprechen auch die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz. Dort heißt es beispielsweise zu der Studienhöchstdauer, dass mit der fünf-Jahres-Regelstudienzeitshöchstgrenze keine Reglementierung des individuellen Studienverhaltens verbunden ist: „Zwar können konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge einer Hochschule nur akkreditiert werden, wenn eine Regelstudienzeit von fünf Jahren nicht

überschritten wird; der einzelne Studierende ist jedoch nicht gehindert, nach einem vierjährigen Bachelorstudium an einer Hochschule einen zweijährigen Masterstudiengang an einer anderen Hochschule zu studieren“.

Grundsätzlich ist in einem solchen Fall die Einrichtung eines nicht-konsekutiven Masters besser zu begründen, da bei konsekutiven Studiengängen hinsichtlich der Gesamtdauer Probleme bei der Akkreditierung nicht auszuschließen sind.

Konsekutive Studiengänge schließen sich inhaltlich an einen vorherigen Studiengang an. Regelmäßig handelt es sich aber bei den Mastern, die sich auf ein Diplom oder Staatsexamen beziehen, um eine eigenständige Spezialisierungsmöglichkeit.

Auch erscheint es strategisch im Hinblick auf die Bologna-Reformen nicht sehr gelungen zu sein, sich in der Zulassung nur auf die alten, bald auslaufenden Studienabschlüsse zu beziehen.

1.5 Das Modell des Ein- und Zwei-Fach-Bachelor

Frage:

Wird sich in Zukunft das Modell des Ein-Fach- oder des Zwei-Fach-Bachelor durchsetzen?

Antwort:

Beide Modelle bleiben bestehen. Die Frage des Zwei-Fach- oder Ein-Fach-Studiums ist stark fächerspezifisch zu betrachten. Einige, vor allem kleine Fächer aus dem geisteswissenschaftlichen Bereich werden einen Zwei-Fach-Studiengang anbieten, da sie alleine einen grundständigen Studiengang kapazitär nicht aufbauen können. Bei anderen Fächern, vor allem in den Geisteswissenschaften, die zuvor im Magister liefen, ist ein Studium mit zweitem Fach gewissermaßen Tradition. Bei vielen naturwissenschaftlichen beziehungsweise ingenieurwissenschaftlichen Fächern gibt es dagegen auch in den alten Strukturen bereits häufig eine starke Tradition zu einem Ein-Fach-Studium ohne zweitem Fach. In vielen Hochschulen wird dies in diesen Disziplinen auch im Bachelor weiter praktiziert.

In Abhängigkeit zu den Fächerkulturen und zu den Profilbildungsbestrebungen der Hochschulen gibt es vielfältige Entwicklungen.

1.6 Propädeutika und Spracherwerb

Frage:

Kann man Sprachen, die nicht üblicherweise in der Schule angeboten werden, wie z.B. Griechisch, Hebräisch und ähnliches als Zugangsvoraussetzung für Studiengänge, die Grundkenntnisse in diesen Sprachen benötigen, definieren?

Antwort:

Es ist möglich Sprachen als Zugangsvoraussetzung zu Studiengängen zu definieren, zum Beispiel im Falle von Evangelischer Theologie auch Hebräisch, Latein und Griechisch. Hebräisch wird in den meisten Bundesländern allerdings nur für evangelische Theologie und nur bei einem kirchlichen Abschluss verpflichtend gefordert, für einen Masterabschluss oder das Lehramt muss in der Regel kein Hebräisch nachgewiesen werden. Es wird allerdings auch hier (und auch für katholische Theologie) empfohlen, Hebräisch zu lernen.

Bei den Lateinkenntnissen ist es sinnvoll, sehr genau zu definieren, in welchem Umfang diese nachgewiesen werden müssen, da es in verschiedenen Bundesländern unterschiedliche Formen von Bezeichnungen gibt (kleines Latinum, großes Latinum, Latinum), die gegebenenfalls auch unterschiedliche Inhalte bezeichnen. Zu diesem Thema gibt es zwei Dokumente des Deutschen Altphilologenverbandes, der grundsätzlich zum Thema Griechisch und Latein eine gut gepflegte und lesenswerte Internetseite bereitstellt (www.altphilologenverband.de). Das eine Dokument erläutert die Frage der Erfordernis der Lateinkenntnisse allgemein, das andere stellt eine 2005 aktualisierte Übersicht des Altphilologenverbandes darüber dar, in welchen Fächern und für welchen Abschluss welche Art von Lateinkenntnissen erforderlich ist. Zusätzlich bietet der Altphilologenverband eine Liste der Studienberatungen von Hochschulen an, welche mit der Bachelor-Master-Umstellung bereits weiter fortgeschritten sind und Fragen zur genauen Organisation in den Studien- und Prüfungsordnungen beantworten können.

Frage:

Kann man pro Sprache ein Semester als Vorkurs eines Bachelorstudiengangs anbieten, ohne dafür Kreditpunkte zu berechnen?

Antwort:

Die Frage der Anrechnung beziehungsweise Kreditierung dieser Nachholkurse ist in weiten Teilen von der Hochschule zu regeln. Hier zwei Beispiele: An der Hochschule A ist explizit in den fächerspezifischen Bestimmungen geregelt, dass der Mehraufwand der durch das Nachholen der Lateinqualifikationen (und das ist in der Regel ein komplettes Latinum) entsteht, nicht auf den Umfang des Fachstudiums angerechnet werden kann.

An der Hochschule B können die Studierenden sich einen Vorkurs im Rahmen des Optionalbereiches (Wahlbereich) anrechnen lassen. Im Optionalbereich sind 30 Kreditpunkte zu erbringen. Allerdings müssen sich die Studierenden nicht den Vorkurs anrechnen lassen, wenn sie den Optionalbereich anders ausfüllen wollen. Nachteil einer Anrechnung im Wahl- oder Optionalbereich ist, dass die Studierenden, die Vorkurse belegen, den kompletten Wahlbereich damit ausfüllen. Der Wahlbereich ist eigentlich für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und eine individuelle Profilbildung vorgesehen.

Es ist auch möglich, Vorkurse für den Spracherwerb anzubieten, in denen ein Semester Intensivunterricht erfolgt. Die Frage, ob das auf das Studium als Kreditpunkte anzurechnen ist oder nicht, ist davon allerdings unabhängig. Allerdings kann es zu einer massiven Mehrbelastung der Studierenden führen, wenn man die Sprachkenntnisse fordert, ohne dafür ECTS-Kreditpunkte zu vergeben.

Im Übrigen ergibt sich die Frage der Bescheinigung solcher Kurse, wenn keine Kreditpunkte vergeben werden. Wenn der Kurs parallel zum Studium stattfindet, ist es möglich, das im Diploma Supplement aufzuführen. Wenn der Vorkurs vor dem Studium stattfindet bzw. die Studierenden noch nicht ins Fachstudium eingeschrieben sind, ist die Kreditierung schwierig. Dann sollte optimalerweise den Teilnehmern eine Bescheinigung ausgestellt werden, damit sie zumindest nachweisen können, dass sie einen solchen Kurs absolviert haben, unabhängig davon, dass das nicht zum Studium gezählt wird. Diese Aussagen gelten mit der Einschränkung, dass das Landeshochschulrecht oder Landesprüfungs-

recht andere Bestimmungen vorsehen können. Das muss jeweils mit dem Justizariat der Hochschule geprüft werden.

Frage:

Ist es möglich, den Studierenden eine Frist zum Erwerb der Zugangsvoraussetzung einer Sprache einzuräumen?

Antwort:

Für den Erwerb beziehungsweise Nachweis der Kenntnisse dürfen Fristen gesetzt werden. Es ist in der Regel auch üblich das zu tun. Hierzu drei Beispiele: Hochschule 1 hat für den Fachabschluss Bachelor Geschichte (Kernfach) festgesetzt, dass fehlende Kenntnisse innerhalb der ersten beiden Studienjahre nachgeholt werden müssen. Hochschule B setzt die Frist, dass die fehlenden Sprachkenntnisse bis zum Beginn des Masterstudiums nachgewiesen werden müssen. Technisch läuft das derart, dass der Nachweis bei der Meldung zur Bachelorprüfung vorgelegt werden muss. An Hochschule C gibt es Bestimmungen, die ein Nachholen des Spracherwerbs bis zum Absolvieren einer bestimmten Modulprüfung erfordern.

Frage:

Unsere Hochschule ist gerade dabei, in einem Zug alle Studiengänge der Philosophischen Fakultät auf die Bachelor-Master-Struktur umzustellen. In zahlreichen Fächern wurden bisher im Magisterstudiengang Latein- und auch Griechischkenntnisse (Latinum bzw. Graecum) verlangt; dies soll in den Bachelorstudiengängen die diese Fächer ablösen, großenteils aus fachlichen Gründen, so weitergeführt werden. Hierbei wissen wir noch nicht, wie dies in den neuen Bachelorstudiengängen zu realisieren ist, da ein Teil der Studienanfänger die Kenntnisse mitbringt, ein anderer jedoch nicht. Ich sehe grundsätzlich vier Möglichkeiten:

- 1) Die Hochschule bietet Latein bzw. Griechisch als Teil des normalen Curriculums in diesen Fächern an bzw. ermöglicht den Studierenden, diese Kenntnisse im Rahmen des Optionalbereichs zu erwerben. Dies erscheint mir problematisch, da zur Erlangung der notwendigen Lateinkenntnisse, wenn diese ganz fehlen, die üblichen 12 Leistungspunkte wohl nicht ausreichen und man sich darüber hinaus fragen muss, welche Ersatzveranstaltungen für die Studierenden angeboten werden, die diese Kenntnisse von der Schule her mitbringen. Außer-

dem geht der für den Spracherwerb notwendige Arbeitsaufwand der eigentlichen Ausbildung verloren.

- 2) Die Hochschule kümmert sich nicht drum und setzt das Latein als Studieneingangsvoraussetzung einfach fest. Wer es nicht hat, kann sich nicht einschreiben. - Rechtlich ist das sicher möglich, ich halte diese Regelung jedoch für zu einfach und den Studierenden gegenüber unfair.
- 3) Die Hochschule setzt das Latein als Studieneingangsvoraussetzung fest und bietet Brückenkurse an, die ein Abiturient in der Zeit zwischen Abitur und Studium belegen kann, und die mit einer Abschlussprüfung enden. Hier können die künftigen Studierenden Kenntnisse erwerben, die für das jeweilige Studienfach als lateinumsäquivalent anerkannt werden. - Wenn man bedenkt, dass private Institutionen Intensiv-Kurse ("Crash-Kurse") von einem Monat Dauer anbieten, müsste ein derartiger Kurs in der Zeit, die zwischen Abitur und Beginn des Studiums (im Wintersemester) bleibt, zum Erfolg führen können.
- 4) Latein als Voraussetzung wird ersatzlos gestrichen. - Dies würde einigen Fächern (beispielsweise Mittelalterliche Geschichte) den Boden unter den Füßen wegziehen.

Wie ist dieses Problem in der Praxis zu lösen?

Antwort Hochschule 1:

Unsere Hochschule hatte bereits 1999 zwei Bachelorstudiengänge eingerichtet, die 2003 von der Evaluationsagentur Baden-Württemberg sehr positiv bewertet und schließlich in einem innovativen Studiengang zusammengeführt wurden.

Sprachkenntnisse werden dabei im Bachelorstudiengang nicht (mehr) vorausgesetzt (Möglichkeit 4), allerdings sind bei uns Alte bzw. Mittelalterliche Geschichte in einen Bachelorstudiengang integriert.

Je nach gewählter Vertiefung werden aber im Masterstudiengang Sprachkenntnisse vorausgesetzt, z.B. ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in Latein und einer modernen europäischen Fremdsprache Voraussetzung für den Besuch der Aufbaumodule zur Vormoderne. Die Kenntnisse werden durch Tests abgeprüft und mit je 2 Kreditpunkten verrechnet. Wer also erst alle notwendigen Kenntnisse erwerben muss, kann dies nicht im Rahmen des Curriculums anrechnen lassen (Möglichkeit 1), denn der Erwerb notwendiger sprachlicher Kenntnisse würde auf Kosten fachli-

cher Seminare gehen. Es werden aber an der Universität diesbezügliche Sprachkurse angeboten (Möglichkeit 3).

Alternativ ist eine Vertiefung/Konzentration auf die Moderne möglich, dafür werden zwei moderne Fremdsprachen, aber kein Latein benötigt.

Antwort Hochschule 2:

Das Problem des unterschiedlichen Kenntnisstands der Bewerber, und zwar nicht in Bezug auf sprachliche Fertigkeiten sondern auf historische Grundlagen, wurde bei uns mit der Etablierung verpflichtender Propädeutika vor Studienbeginn gelöst. Das Basismodul "Propädeutika" setzt sich aus vier (in der vorlesungsfreien Zeit angebotenen) Propädeutika ("Altertum", "Mittelalter", "Frühe Neuzeit", "19. Jh.") zusammen, deren Ziel eine Wiederholung des historischen Faktengerüsts, der Strukturen und Wirkungszusammenhänge vom Altertum bis ins 19. Jahrhundert ist. Der Leistungsnachweis wird jeweils aufgrund einer 60-minütigen Klausur abgefertigt; die Teilnahme am Propädeutikumskurs ist dabei nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur: Wer sich das "Faktengerüst" bereits selbst erarbeitet hat, kann sich direkt der Klausur stellen. Die bisherigen Erfahrungen sind insgesamt positiv: Notwendige Vorkenntnisse können in den Proseminaren vorausgesetzt werden und auch die Studierenden sehen die Propädeutika als durchaus willkommene Möglichkeit, sich vor Vorlesungsbeginn Grundlagenwissen zu erarbeiten.

Antwort Hochschule 3:

Bei uns wird in den Bachelor- und Masterstudiengängen differenziert:

1. Bei der Einschreibung muss in keinem Studiengang das Latinum (das Graecum) nachgewiesen werden.
2. Für das Berufsziel "Lehrer/in an Grund-, Haupt- und Realschulen" ist das Latinum (bzw. Graecum) nicht notwendig.
3. Für das Lehramt Gymnasium/Gesamtschule ist das Latinum in den Fächern "Anglistik", "Geschichtswissenschaft", sowie "Romanistik mit der Fachrichtung Frankreich- und Frankophonie-Studien" Pflicht. Im Fach "Evangelische Theologie" sind Kenntnisse in Griechisch und wahlweise Latein oder Hebräisch vorausgesetzt, in "Philosophie" Latein oder Griechisch. Fehlende Sprachvoraussetzungen sollten vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

Antwort Hochschule 4:

Auf der Ebene der Bachelorprüfungsordnung wird das bei uns so umgesetzt: Auszug aus den Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft:

Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO): Erforderlich für ein erfolgreiches Studium des Faches Geschichte sind jedoch Kenntnisse in Englisch und Französisch. Französisch kann durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch Bescheinigungen der Universität oder außeruniversitärer Einrichtungen, sofern diese Bescheinigungen als äquivalent anerkannt werden können.

Fehlende Sprachvoraussetzungen müssen bis zum Ende des 3. Semesters nachgeholt werden. Sie sind Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der Hauptmodule „Vormoderne“ und „Moderne“ beziehungsweise dem „Hauptmodul nach Wahl“.

Für einen fachwissenschaftlichen Masterabschluss werden darüber hinaus Kenntnisse in einer dritten Fremdsprache (bei einer Profilbildung in Alter oder Mittelalterlicher/Frühneuzeitlicher Geschichte vertiefte Kenntnisse in Latein) vorausgesetzt. Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" ist das Latinum Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollen vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

Antwort Hochschule 5:

In der Akkreditierungskommission, der ich angehöre, haben wir die Lösung 1 als nicht gangbar angesehen, denn wie sie richtig bemerken, hat der Teil der Studierenden, der Kreditpunkte für die Sprache erwirbt, weniger Kreditpunkte im Fachgebiet, die eigentlich notwendig wären; das lässt sich auch nicht „optional“ lösen (Sprache ersetzt bestimmte Fachinhalte eben nicht). Lösung 2 ist hart und wird durch Lösung 3 etwas freundlicher. Hierfür gibt es aber eventuell noch eine Lösung 3a: Zwar Studieneingangsvoraussetzung, der Kurs kann aber auch während des Studiums bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachgeholt werden - allerdings ist der Kurs dann nicht kreditiert im Rahmen des eigentlichen Studienprogramms, sondern läuft „nebenher“ oder z.B. während der vorlesungsfreien Zeit (wäre mit ECTS vereinbar, da die Workload auch bei 30

Stunden pro Kreditpunkt aufs Studienjahr gerechnet noch Raum für so etwas lässt). Aber ganz klar: Die Kenntnisse blieben Studieneingangsvoraussetzungen. Lösung 4 ist sicherlich nur nach sorgfältiger Prüfung des jeweiligen Bachelorprogramms denkbar, es sollte aber nicht vergessen werden: auch die Juristen meinten Jahrzehnte nicht auf das Lateinum verzichten zu können.

Antwort Hochschule 6:

Ein kleiner Nachtrag aus der Sicht eines Prorektors und zugleich Althistorikers:

Beim Auswahlverfahren für den Studiengang „Geschichte: Kultur, Gesellschaft, Wirtschaft“ (der an unserer Hochschule einem Numerus Clausus unterliegt und bei dem nur etwa 30% der Bewerbungen ein Angebot bekommen konnten) wird die Abiturnote einer fortgeführten Fremdsprache besonders gewichtet; wir stellen damit sicher, dass Studierende mit wenigstens einer ordentlichen Fremdsprache das Studium aufnehmen.

1.7 Praktika

Frage:

Ist die Einführung von Praktika zum Nachweis der Berufsbefähigung in Bachelorstudiengängen verpflichtend?

Antwort:

Der Nachweis der Berufsbefähigung ist für die Akkreditierung eines Studiengangs zwingend Voraussetzung. Darüber hinaus ist die Frage, ob Praktika verpflichtend sind eine Sache der Landesgesetze bzw. der zugehörigen Verordnungen und der Prüfungsordnungen an den Hochschulen. Kurze Praktikumsphasen sind möglich, wenn zusätzlich dazu berufsorientierende Inhalte in der Lehre eingebaut sind. Zum Beispiel können projekthaft angelegte Seminare, in denen ein Praxisprojekt bearbeitet wird, oder Modulblöcke, die von Personen aus der Berufspraxis gelehrt werden und in denen schwerpunktmäßig selbige thematisiert wird angeboten werden. Dies sind allerdings in erster Linie zusätzliche Möglichkeiten, und es ist zu bezweifeln, dass derartige Veranstaltungen ausreichen, um völlig ohne Praktikumsphase eine Berufsbefähigung des Studiums nachzuweisen.

Hinsichtlich der Gestaltung der Praxisphasen gibt es sehr unterschiedliche Modelle. Es gibt solche, die das Absolvieren der Praxisphasen vor allem in der vorlesungsfreien Zeit vorsehen. Und es gibt solche, die das Praxissemester wie bisher erhalten. Schließlich gibt es Hochschulen, die versuchen, das alte Praxissemester mit dem Studienabschluss dahingehend zu verknüpfen, dass aus der praktischen Arbeit die Bachelorarbeit resultiert und das Praktikum durch Veranstaltungen in der Hochschule systematisch begleitet wird.

Frage:

Sind Pflichtpraktika mit Kreditpunkten zu versehen?

Antwort:

Grundsätzlich sind in den Prüfungsordnungen vorgeschriebene Pflichtpraktika als Teil des Studiums zu betrachten und somit auch mit Kreditpunkten zu versehen. Hierzu ist nach Beschluss des Akkreditierungsrates: „ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium“ vom 19. 09.2005, der für die Akkreditierungsagenturen bindend ist, ein Leistungsnachweis im Sinne eines Tests erforderlich.

Hieraus folgt, dass die Praktika, wenn sie in das Studium als Pflichtteil integriert sind, auch mit ECTS-Kreditpunkten zu versehen sind. Diese Praktika beziehungsweise die Praktikumsberichte oder ähnliches müssen nicht zwangsläufig benotet werden. Sie können, falls benotet wird, bei der Bestimmung der Abschlussnote anders gewichtet werden als andere Anteile des Studiums. Praktika, die nicht mit Kreditpunkten versehen sind, müssen extracurricular sein und dürfen in keinem Fall verpflichtend sein.

Frage:

Gibt es Vorgaben zur Länge von Praktika?

Antwort:

Zur Frage der Länge der Praktika gibt es keine zentralen Vorgaben, üblich sind häufig zwischen sechs und zwölf Wochen Vollzeit. Daraus folgt, dass sich auch die Kreditpunktzahl, die für die Praktika vergeben wird, in erster Linie nach der Länge bestimmt. Generell sollte für 30 Stunden Zeitaufwand für das Studium ein Kreditpunkt vergeben werden, und zwar unabhängig davon, was inhaltlich in diesen 30 Stunden passiert, das heißt unabhängig davon, ob es sich um Praktika, Präsenzveranstaltung oder Selbststudium handelt, da das ECTS eine reine Quantifizierung des studentischen Arbeitsaufwandes in Zeitstunden vorsieht. Wenn man also in einem hypothetischen Beispiel ein achtwöchiges Praktikum à 40 Stunden/Woche vorsieht und zusätzlich einen Bericht, dessen Anfertigung ebenfalls 40 Stunden einnimmt, plus ein begleitendes und/oder vorbereitendes und/oder nachbereitendes Seminar, das einschließlich Vor- und Nachbereitung sowie Selbststudium 90 Stunden in Anspruch nimmt, kommt man auf 450 Stunden. Geteilt durch 30 ergeben sich neun Kreditpunkte. Verkürzt oder verlängert man die Praxisphasen, senkt beziehungsweise erhöht sich die Kreditpunktzahl entsprechend. Es gibt auch Hochschulen, die feste Modulgrößen haben, z.B. fünf- bzw. sechs- oder ein Vielfaches hiervon. Hier würde sich dann die Dauer des Praktikums daran orientieren, möglichst in diesem Raster fester Modulgrößen zu bleiben.

1.8 Bachelor- und Masterarbeit

Frage:

Welchen Umfang soll die Abschlussarbeit für Bachelor- und Masterstudiengänge haben?

Antwort:

In der aktuellen Fassung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz steht unter: A1/1.4 als geltende Vorgabe für den Stundenumfang der Abschlussarbeiten:

„Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt mindestens 6 ECTS-Kreditpunkte und darf 12 ECTS-Kreditpunkte nicht überschreiten; für die Masterarbeit ist ein Bearbeitungsumfang von 15 – 30 ECTS-Kreditpunkten vorzusehen.“

Der Bearbeitungsumfang ergibt sich also aus der vorgeschriebenen Anzahl der ECTS-Kreditpunkte: Bei 30 Stunden pro Kreditpunkt, wovon in Deutschland als Standard ausgegangen wird, beträgt die Arbeitszeit für die Bachelorarbeit also mindestens 180 und maximal 360 Stunden, für die Masterarbeit dann entsprechend 450 bis maximal 900 Stunden.

In der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Kreditpunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Kreditpunkte betragen.

Frage:

Gibt es Vorgaben für die Begutachtung von Bachelorarbeiten?

Antwort:

Rechtlich ist die Bewertung einer Abschlussarbeit durch mindestens zwei Prüfende vorgesehen. Dieses Prinzip der so genannten Kollegialprüfung oder Zwei-Prüfer-Prinzip war früher im HRG § 15, Abs. 5 vorgesehen, der allerdings mit dem 4. HRGÄndG vom 20.08.1998 weggefallen ist und somit nicht mehr bundesweit bindend ist.

Allerdings wird in der Literatur zum Prüfungsrecht davon ausgegangen, dass dieses Prinzip im Landesrecht verankert ist, d.h. es sind die jeweiligen landesspezifischen Vorgaben zu prüfen. Zum Beispiel findet sich im Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21.07.2003 in § 26, Abs. 2 Satz 8 die Anforderung, dass Prüfungsordnungen bestimmen müssen, „dass Studienabschlussarbeiten und sonstige nicht studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen in der

Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet werden müssen...". In der Rechtsprechung zum alten HRG § 15 Abs. 5 wurde stets betont, dass mit dieser Art von normativer Vorgabe nicht zu vereinen ist, dass ein Beschluss eines Prüfungsausschusses generell und nicht nur beschränkt auf eine Prüfung zu einem bestimmten Prüfungstermin eine Bewertung durch nur einen Prüfer vorsieht und damit die vom Gesetz vorgesehene Ausnahme zur Regel macht. Die Argumentation der Hochschulen, dass das Zwei-Prüfer-Prinzip aufgrund der „Natur der Sache“ oder der „unzumutbaren Prüferbelastungen“ verworfen wird, wird gemäß der Literatur zum Prüfungsrecht im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip und die nur beschränkte verwaltungsgerichtliche Kontrolle von Prüfungsentscheidungen als „nicht akzeptabel“ bezeichnet.

Frage:

Gibt es künftig eine Sammlungspflicht von Bachelorarbeiten? Wenn ja, wer ist dann davon betroffen? Die Fakultät, die Programmverantwortlichen, die Bibliothek?

Antwort:

Die folgenden Ausführungen beziehen sich alle auf Diplomarbeiten. Da allerdings der Bachelor ein akademischer Grad ist und die Bachelorarbeit in der Regel verpflichtend in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist, ist davon auszugehen, dass es sich ebenfalls um Prüfungs- und Abschlussarbeiten im Sinne der unten genannten Quellen und Links handelt und somit die Vorschriften in gleichem Umfang gültig sind. Konsequenterweise ist dieser Hinweis auch für Masterarbeiten gültig, sofern durch gesetzliche Rahmenbestimmungen, der Hochschule nicht eine gewisse Autonomie in dieser Frage zugebilligt wird.

Grundsätzlich gilt, dass es für Abschlussarbeiten mit Ausnahme von Dissertationen keine Veröffentlichungspflicht gibt. Dissertationen müssen zwingend veröffentlicht werden, alle anderen Arbeiten (Diplom-, Magister-, Bachelor- und Masterarbeiten, aber auch Habilitationen) müssen nicht veröffentlicht werden.

Es gibt allerdings eine Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsakten. Dazu zählen auch die Abschlussarbeiten. Hier gibt es in der Regel durch die Landesregierung festgelegte Aufbewahrungsfristen, die den entsprechenden Verwaltungsvorschriften für die Landesbehörden, denn das ist die Universität in dem Fall der Prüfungsaktenver-

waltung durchaus, zu entnehmen sind. Die Hochschulen haben allerdings in Teilen eine gewisse Freiheit, die Aufbewahrung in Prüfungsordnungen festzulegen. Prüfungsunterlagen im engeren Sinne sind gemäß diesen Fristen aufzubewahren, gegebenenfalls zu archivieren beziehungsweise zur Archivierung anzubieten oder nach Ablauf der Frist zu vernichten. Soll die Arbeit in der Bibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden, was die Hochschule durchaus entscheiden kann, so ist dies entweder in der Prüfungsordnung als Verpflichtung zu regeln als Verpflichtung oder die/der Studierende muss dem Einstellen der Abschlussarbeit in die Bibliothek der Hochschule per schriftlicher Erklärung bei der Abgabe zustimmen. Mit dieser Frage gehen die Hochschulen unterschiedlich um. Auch die Pflicht der Veröffentlichung in der Prüfungsordnung scheint wohl § 12 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), welcher in diesem Fall die Rechte des Studierenden als Urheber bestimmt, nicht in einem zu starken Maß einzuschränken. Dies wäre im speziellen Fall allerdings definitiv noch einmal juristisch zu prüfen!

Die Hochschule selber hat keine eigenen Rechte an den Prüfungsarbeiten (dies könnte unter Umständen aufgrund von § 43 UrhG angenommen werden, ist aber nicht der Fall). Das Urheberrecht liegt beim Prüfling. Der ganze Bereich ist rechtlich etwas schwierig und es bestehen auch Unterschiede in den landesspezifischen Vorgaben. Es ist dringend anzuraten, alle Regeln vom Justizariat der Hochschule prüfen zu lassen, da dieses sich mit der bundeslandspezifischen Gesetzeslage und den unterschiedlichen Gesetzen, die diesen Bereich betreffen, am besten auskennt. Sicherheit bringt die Prüfung der betreffenden Vorschriften für das spezielle Bundesland über die Aufbewahrung, Archivierung und gegebenenfalls Vernichtung von Akten und die betreffenden Bestimmungen für die Hochschulen zu Verfahrensvorschriften in dieser Frage sowie eine Konsultation des Urheberrechtsgesetzes beziehungsweise die Prüfung, ob für die Hochschulen im Bundesland gegebenenfalls spezifische Regelungen gelten.

1.9 Bachelorzeugnis

Frage:

Kann im Zeugnis über den Abschluss der Bachelorprüfung bzw. in der Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades ein Hinweis auf die erfolgte Akkreditierung und das Logo der Akkreditierungsagentur aufgenommen werden?

Antwort:

Die Akkreditierung kann auf dem Abschlusszeugnis erwähnt werden. Allerdings sollte jedes Mal eine Rückversicherung der Akkreditierungsagentur zur Verwendung des Logos eingeholt werden, damit es hier keine Missverständnisse geben kann. Zudem ist zu empfehlen, das Justizariat der Hochschule zu fragen, ob es länderspezielle Extraregelungen gibt, was auf einer Urkunde stehen, beziehungsweise nicht stehen darf, da es in der Regel gesetzliche Vorgaben für die Gestaltung von Abschlusszeugnissen gibt.

1.10 Regelstudienzeit

Frage:

Existieren weiterhin Regelstudienzeiten? Besteht eine Regelstudienzeit nur noch in einem abstrakten Sinn, nämlich, dass ein Unterrichtsanspruch erlischt, wenn die benötigten Kreditpunkte erreicht beziehungsweise die Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sind?

Antwort:

Die Regelstudienzeit ist genauso als Orientierungspunkt zu sehen wie vorher. Zwar ist es theoretisch möglich, den Erwerb der Kreditpunkte zeitlich umfassend auszudehnen, allerdings sind durchaus von Seiten der Kultusministerkonferenz und der Ländergesetze weiterhin Regelstudienzeiten vorgesehen. Die Möglichkeit ein Studium zeitlich zu strecken (z.B. aufgrund von Teilzeitstudium bei Alleinerziehenden), ist prinzipiell zu begrüßen. Auch sollte berücksichtigt werden, dass die Regelstudienzeiten Orientierungswerte sind, die ursprünglich vor allem die Hochschulen verpflichten sollten, ein Studium in einer bestimmten Zeit studierbar zu machen. Natürlich gilt dies umgekehrt auch für die Studierenden.

Frage:

Welche Bedeutung hat die Kennziffer „Absolventen in der Regelstudienzeit“? Wenn jemand z.B. bei einem vierjährigen Bachelorstudiengang nach dem sechsten Semester für zwei Jahre ins Ausland geht, gilt er mindestens ein Jahr lang entweder als Abbrecher oder Überzieher.

Antwort:

Die Kennzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit spielt im Zuge von Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie leistungsbezogener Mittelvergabe eine wichtige Rolle. Dies basiert vor allem auf der Eigenschaft der Regelstudienzeit als Verpflichtung der Hochschulen, ein erfolgreiches Studium in einer bestimmten Zeit zu gewährleisten. Für Auslandssemester sollte daher in erster Linie eine curriculare Einbettung von Mobilitätsfenstern vorgenommen werden. Diese können obligatorisch oder fakultativ ins Studium integriert werden. Andernfalls kann eine Anrechnung auf das Studium oder aber gegebenenfalls auch eine Beurlaubung erfolgen. Zudem kann die Regelstudienzeit individuell überschritten werden.

Frage:

Welche Möglichkeiten der Zwangsexmatrikulation wird es künftig geben?

Antwort:

Die Möglichkeiten der Zwangsexmatrikulation sind im Wesentlichen im Landesrecht geregelt, und sind durch eine juristische Prüfung des länderspezifischen Hochschulgesetzes zu klären. Es gibt hier im Allgemeinen große Unterschiede zwischen den Bundesländern.

1.11 Abschlussbezeichnungen

Frage:

Wo sind die Abschlussbezeichnungen der neuen Studiengänge festgelegt und wie lauten sie?

Antwort:

Bei der Bezeichnung der Abschlüsse gelten die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für Bachelor- und Masterstudiengänge. Dort sind folgende Abschlussbezeichnungen vorgesehen:

- Bachelor (B.A.) / Master of Arts (M.A.) für Sprach und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften (je nach inhaltlicher Ausrichtung), Kunstwissenschaft, Sport und Sportwissenschaften
- Bachelor (B.Sc.) / Master of Science (M.Sc.) für Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften (je nach inhaltlicher Ausrichtung), Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Medizin, Mathematik
- Bachelor (LL.B.) / Master of Laws (LL.M.) für Rechtswissenschaften
- Bachelor (B.Eng.) / Master of Engineering (M.Eng.) für Ingenieurwissenschaften
- Bachelor (B.Ed.) / Master of Education (M.Ed.) für Lehramtsstudiengänge
- Bachelor (B.Mus.) / Master of Music (M.Mus.) für Musik (Instrumental)
- Bachelor (B.F.A.) / Master of Fine Arts (M.F.A.) für freie Kunst.

Frage:

Beziehen sich die in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz genannten Abschlussbezeichnungen auf alle Bachelor- und Mastergrade?

Antwort:

Die in den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz festgelegten Bezeichnungen beziehen sich in der Tat nur auf Bachelor- und konsekutive Mastergrade. Für Weiterbildungsstudiengänge und nicht-konsequente Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).

Frage:

Müssen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge jeweils die gleiche Abschlussbezeichnung haben (z.B. B.Sc. / M.Sc.) oder dürfen sich diese auch unterscheiden?

Antwort:

Grundsätzlich ist es möglich, konsekutive Masterstudiengänge mit vom Bachelor abweichenden Abschlussbezeichnungen anzulegen, beispielsweise einen M.Sc. auf einen B.Eng. aufzubauen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen für den Master die Anschlussfähigkeit der Studierenden für diesen etwas anders ausgerichteten Master sicherstellen und auch das Masterprogramm entsprechend zugeschnitten ist. Ob das Modell in diesem Sinne inhaltlich zusammenhängend und tragfähig ist, wird Gegenstand der Akkreditierung sein.

Frage:

Wird ein Bachelor- oder Mastergrad im Verhältnis zum Namen vor- oder nachgestellt genannt?

Antwort:

Es gibt keine rechtliche Regelung für die Frage der Stellung dieser akademischen Grade; sie sind auch nicht Namensbestandteil. In Deutschland gibt es jedoch eine „good-practice-Regel“ zum Verhältnis der Position des Grades und des Namens aus der akademischen Tradition heraus. Deutsche Diplomgrade und Doktorgrade werden dem Namen vorangeführt, ebenso bestimmte ausländische Grade. Bachelor- und Master-Grade ebenso wie der Ph.D.-Grad sind nach angelsächsischem Vorbild dem Namen nachgestellt. Auch vor der Studienreform wurde bereits z.B. der als M.A. abgekürzte Magister dem Namen nachgestellt. Bei der Entscheidung zur Führung zweier akademischer Grade (z.B. Dipl.-Ing. und Master) ist die Art wichtig, wie die Person diese erworben hat. Hier können unterschiedliche Fälle eintreten:

- Wenn es sich um so genannte Doppeldiplome (z.B. Double Degree) unter Beteiligung einer ausländischen Hochschule, handelt, darf die Person im Normalfall beide Grade führen, je nachdem, wie dies im Abschlusszeugnis angegeben ist.
- Wenn es sich um zwei Abschlussgrade handelt, die in verschiedenen Studiengängen in Deutschland oder im Ausland, z.B. in einem Doppel- oder Parallelstudium bzw. als Zweitstudium, erworben wurden, darf

die Person diese beiden Grade selbstverständlich führen und auf der Visitenkarte angeben.

- Wenn die beiden Grade in einem (demselben) Studiengang, verliehen wurden, muss man sich möglicherweise für einen entscheiden. Hier wäre das Prüfungsamt zu konsultieren.

Beispiel für eine Reihenfolge bei mehreren akademischen Graden:

Dr. rer.nat. Dipl.-Math. Dipl.-Ing. (FH) Hans Mustermann, B.Sc., B.Sc.

(Univ. of Melbourne), M.A. Grundsätzlich gilt, dass alle erworbenen Grade auch aufgeführt werden können.

1.12 Weiterbildungsstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge

Frage:

Welche Anforderungen bezüglich der ECTS-Kreditpunktzahl berufsbegleitender Masterstudiengänge bestehen? Gibt es hierzu Beschlüsse und Richtlinien?

Antwort:

Grundsätzlich gilt die Workloadbemessung bei berufsbegleitenden Studiengängen genauso wie bei „normalen“ Regelstudiengängen. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die Weiterbildungsmaster, die häufig berufsbegleitend studiert werden, von den damit einhergehenden Berechtigungen und vom erworbenen Hochschulgrad mit den Regelstudiengängen im Masterbereich gleichgestellt sind.

Insofern ist auch in den berufsbegleitenden Studiengängen darauf hin zu arbeiten, dass jeweils 60 Kreditpunkte im Jahr veranschlagt werden. Dies ist auf verschiedene Weise möglich.

Entweder sind Studierenden von ihrem Beruf freigestellt und studieren Vollzeit oder die Studierenden versuchen, Qualifikationen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden/werden und für das Studium inhaltlich relevant sind, anzuerkennen. Dies ist bis zu einer Grenze von 50 % der in dem Studiengang zu erbringenden Kreditpunkte möglich. Dazu hat die Kultusministerkonferenz am 28.06.2002 den Beschluss „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ erlassen.

Frage:

Wird eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt vor dem Antreten eines weiterbildenden Masterstudiengangs erwartet?

Antwort:

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die in Deutschland die Grundlage der Akkreditierung bilden, halten dazu unter 4.3 fest: „Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“ Optimalerweise berücksichtigen die

Inhalte des Studiengangs die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an diese an. Den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot legt die Hochschule bei der Konzeption des Studiengangs und im Akkreditierungsverfahren dar.

Frage:

Welche Regelstudienzeiten gelten für Weiterbildungsmaster?

Antwort:

Für Weiterbildungsmasterstudiengänge gelten, was die Regelstudienzeit betrifft, die gleichen Vorgaben wie für die anderen Masterstudiengänge. Die Regelstudienzeit beträgt also mindestens ein und höchstens zwei Jahre (Ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, Ziffer 1.3). Weiterbildungsmasterstudiengänge führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge (Ländergemeinsame Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, Ziffer 4.3). Nur bei einer besonderen Studienform (Teilzeit, Fernstudium, berufsbegleitend oder Ähnliches) könnten andere Regelstudienzeiten zulässig sein.

Frage:

Es ist möglich, weiterbildende Studiengänge anzubieten, die zum einen als Zulassungsvoraussetzung weder eine Hochschulzugangsberechtigung noch einen ersten berufsqualifizierenden Studiengang voraussetzen und zum anderen nicht mit einer Verleihung eines akademischen Grades sondern mit „Zertifikat“ abgeschlossen werden.

Im Zuge des Bologna-Prozesses eröffnet sich die Möglichkeit für Hochschulen Weiterbildungsstudiengänge anzubieten, die als Zugangsvoraussetzungen unter anderem einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss benennen und nach erfolgreicher Beendigung einen akademischen Grad „Master of...“ verleihen.

Versucht man nun, das Bisherige fortzusetzen, also die Zielgruppe der nicht akademisch Vorgebildeten anzusprechen und gleichzeitig das Neue, also einen Master im Sinne des Hochschulrahmengesetzes zu implementieren, tauchen folgende Fragestellungen auf:

1. Ist es möglich, einen „Modulpool“ (=Studiengang) durch das Verabschieden zweier Prüfungsordnungen und damit zweier Zugangsvoraussetzungen für die zwei Zielgruppen beruflich Qualifizierter ohne

Hochschulzugangsberechtigung und Bewerbern mit einem ersten Hochschulabschluss anzubieten?

2. Ist es möglich, das Absolvieren relativ gleicher Module mit zwei unterschiedlichen „Zertifizierungen“ also akademischen Grad bzw. „Zertifikat einer Hochschule“ zu „kreditieren“?

Antwort:

Die Hochschulrektorenkonferenz bejaht die prinzipielle Durchlässigkeit von Weiterbildungsstudiengängen und -abschlüssen, aber schließt eine Vermischung zu Lasten der Transparenz aus. Jeder neue Studiengang sollte möglichst so konzipiert werden, dass er transparent und jederzeit nachvollziehbar bleibt.

Die Bezeichnungen Weiterbildungsstudiengang (§ 21 HHG) und weiterbildender Masterstudiengang (§ 28 Abs. 1 S. 2 HHG) sollten auch nach Meinung des Akkreditierungsrates hinsichtlich der Zielgruppe, der Zulassungsvoraussetzungen und der Abschlüsse nicht vermischt werden. Aus hochschulrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, einen Pool an Modulen zu haben, in dem Teilnehmer aus beiden Studiengängen Kreditpunkte erwerben können. Ähnliches wird ja auch z.B. von Betriebswirtschaftlern und Juristen genutzt, wenn es um die Einführung in die Betriebswirtschaftslehre geht. Es muss jedoch auch weiterhin klar gestellt bleiben, dass die Teilnehmer am Weiterbildungsstudiengang laut § 21 HHG lediglich Zertifikate erwerben, die auch bei einer 100%igen Schnittmenge mit den Mastermodulen nicht zum Erwerb des Mastergrades führen.

Die Module an der Hochschule sollen sich klar am weiterbildenden Masterstudiengang zu orientieren, um die Qualität der Hochschulabschlüsse nicht zu gefährden.

Frage:

Wie kann ein Weiterbildungsmaster an einer Hochschule verortet werden? Insbesondere Finanzierungsmodelle und Rechtsformen sind von Interesse.

Antwort:

1. Zur Finanzierung und auch zur Rechtsform sind grob gesagt zwei unterschiedliche Modelle vorstellbar, allerdings kann es auch Mischformen geben:

- a. Das Weiterbildungsangebot wird ausgelagert. Dies passiert über eine Ausgründung, z.B. eine Weiterbildungs-GmbH oder Ähnlichem. In solchen Fällen ist der betriebswirtschaftliche Leiter unmittelbar rechtlich verpflichtet. Ein möglicher Nachteil ist, dass das Weiterbildungsangebot nicht unmittelbar an der Hochschule selbst verankert ist und nicht in dem starken Maß zur Profilbildung benutzt werden kann.
 - b. Das Weiterbildungsangebot wird an der Hochschule verankert. Hiermit kann es unmittelbar zur Profilbildung verwendet werden, jedoch können die Einnahmen hieraus auf Gesamtbudgets angerechnet werden.
2. Je nach Bundesland ist die Anrechenbarkeit auf das Lehrdeputat der Hochschullehrer unterschiedlich geregelt. In einigen Bundesländern sind derartige Studiengänge anrechnungsfähig, in anderen nicht. Die HRK fordert seit langem, dass derartige Weiterbildungsengagements der Hochschulen auf die Deputate anrechnungsfähig sein sollten. Es ist empfehlenswert die Länderregelungen bezüglich der Frage der Anrechnungsfähigkeit mit dem Justizariat kritisch durchzugehen oder direkt bei dem zuständigen Länderministerium nachzufragen beziehungsweise sich bei Kolleginnen und Kollegen an den Hochschulen im Bundesland zu erkundigen.

1.13 Laufbahnrechtliche Zuordnung

Frage:

Eröffnet ein Bachelorabschluss den Zugang zum höheren Dienst?

Antwort:

Bachelorabschlüsse sind nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und der Innenministerkonferenz dem gehobenen Dienst zuzuordnen. Nur Master-Abschlüsse eröffnen den Zugang zum höheren Dienst.

Frage:

Eröffnet jeder Masterabschluss den Zugang zum höheren Dienst?

Antwort:

In der gemeinsamen Vereinbarung der Innenministerkonferenz vom 07.12.2007 und der Kultusministerkonferenz vom 20.09.2007 wurde vereinbart, dass es einer gesonderten Feststellung von FH-Mastern als Zugangsvoraussetzung zum höheren Dienst nicht mehr bedarf. Die studiengangbezogenen Akkreditierungen stellen in erforderlichem Umfang sicher, dass Masterabschlüsse an Fachhochschulen die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen. Solange diese Qualität gesichert bleibt, kann auf eine zusätzliche Feststellung verzichtet werden. Insofern sind Masterabsolventen von Fachhochschulen und Universitäten gleichgestellt.

Für den Bereich des Bundes wird derzeit außerdem ein Gesetz parlamentarisch beraten, das die Einstellungsvoraussetzungen für den Zugang zum öffentlichen Dienst des Bundes im Beamtenverhältnis auf die Bachelor-/Master-Struktur umstellt.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07. Februar 2008:
http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506):

<http://bundesrecht.juris.de/hrq/index.html>

(Hinweis: Das HRG soll zum 01.10.2008 aufgehoben werden)

Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse

Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005 beschlossen:

http://www.kmk.org/doc/beschl/BS_050421_Qualifikationsrahmen_AS_Ka.pdf

Übersichten und Arbeitshilfen:

Länderumfrage der Kultusministerkonferenz:

Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses, Fortschreibung der Übersicht zur Einführung gestufter Studiengänge, (Stand: September 2005):

http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/KMK_Laenderumfrage_sept2005.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

„Empfehlung zur weiteren Entwicklung des Bologna-Prozesses“, Entschließung der 1. Mitgliederversammlung der HRK am 04.05.2007:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_zur_weiteren_Entwicklung_des_Bologna-Prozesses.pdf

„Hochschulen unterstreichen die Bedeutung der Durchlässigkeit im Rahmen der gestuften Studienstruktur“, Beschluss der HRK vom 10.02.2004:
http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_275.php

„Für eine Reform der Lehre in den Hochschulen“, Beschluss der HRK vom 22.04.2008:
http://www.hrk.de/de/download/dateien/Reform_in_der_Lehre_-_Beschluss_22-4-08.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

Laufbahnrechtliche Zuordnung von Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterabschlüssen gemäß § 19 HRG, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000:
<http://www.kmk.org/doc/beschl/zuordnungbama.pdf>

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002:
<http://www.kmk.org/doc/beschl/anrechnung.pdf>

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004, Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur:
http://www.kmk.org/doc/beschl/EinordnungBachelorausbildunganBA_AS_Ka.pdf

Vereinbarung, „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“, Beschluss der Innenministerkonferenz vom 07.12.2007, und der Kultusministerkonferenz vom 20.09.2007: <http://www.kmk.org/doc/beschl/070920-master-fh.pdf>

Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrats:

ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 19.09.2005:
<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=64>

Beschluss des Akkreditierungsrates zur Feststellung der laufbahnrechtlichen Zuordnung der Masterabschlüsse an Fachhochschulen im Akkreditierungsverfahren, verabschiedet am 07.10.2002 i.d.F. vom 13.05.2003:
http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Feststellung_der_Laufbahnen_2003.pdf

Deskriptoren für die Zuordnung der Profile „forschungsorientiert“ und „anwendungsorientiert“ für Masterstudiengänge gemäß den Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz vom 07. Februar 2008, Akkreditierungsratsbeschluss:
http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Deskriptoren.pdf

Sonstiges:

Informationen rund um den Bologna-Prozess auf der Homepage des Bologna-Zentrums der HRK:
<http://www.hrk-bologna.de/>

Homepage des Akkreditierungsrats:
<http://www.akkreditierungsrat.de>

Auflistung der Akkreditierungsagenturen:
<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=5>

Lateinkenntnisse als Studienvoraussetzung an deutschen Hochschulen:
http://www.altphilologenverband.de/Lateinanforderungen_Einleitung.pdf

Tabellarische Übersicht der Lateinanforderungen in den Studienfächern; 2005:
http://www.altphilologenverband.de/Lateinanforderungen_2005.pdf

Übergangsregelungen vom Bachelor zum Master: Umsetzungsrealität und Rahmenbedingungen:

http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/uebergangsregelungen_vom_Bachelor_zum_Master.pdf

Ein Modell für alle? – Konvergenzen und Divergenzen der Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland und Europa. Abschlusskonferenz des Kompetenzzentrums Bologna. Beiträge zur Hochschulpolitik 14/2007:

<http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1944.php>

HRK E-Book „Fit für die Welt – die deutschen Hochschulen auf dem Weg zur Europäischen Hochschulreform“:

<http://www.eyemag.se/core/showpage.php?PROJECTNR=1600&SITEID=901bc>

Statistische Daten zur Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen im Sommersemester 2008:

<http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/hrk-statistik-sose08.pdf>

Tagungsdokumentation der 8. Koordinatorentagung des Bologna-Zentrums vom 29./30.09.2008:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_3446.php

Bericht der FZS-Fachtagung „zur Sozialen Dimension im Bologna-Prozess“ vom 17.-18. Januar 2008:

http://www2.fzs.de/uploads/soz_dim_end.pdf

10. Studierendensurvey im Auftrag des BMBF (2008):

http://www.bmbf.de/pub/studiensituation_studentetische_orientierung_zehn.pdf

2. Modularisierung

2.1 Einleitung

Die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge müssen gemäß den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunkten und die Modularisierung von Studiengängen und den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen modularisiert sein.

Modularisierung eines Studiums bedeutet, dass Studieninhalte und Veranstaltungen zu größeren, in sich abgeschlossenen und abprüfbaren inhaltlichen Einheiten zusammengefasst werden. Ein Modul kann aus mehreren Veranstaltungen unterschiedlichen Typs bestehen, deren Gemeinsamkeit darin bestehen soll, dass sie gemeinsame Kompetenzen vermitteln. Ein Studium in einem modularisierten Aufbau besteht aus mehreren Modulen, von denen einige verpflichtend und andere frei wählbar sind. Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen und mit einer bestimmten Anzahl an Kreditpunkten und gegebenenfalls Noten versehen.

Der Vorteil der Modularisierung besteht darin, dass beim Design der Module und beim Aufbau des Studiums auf die zu erwerbenden Kompetenzen und damit auf die *Learning Outcomes* der Studierenden fokussiert wird.

Bei der Gestaltung eines Studiengangs sollte zusätzlich zu Studien- und Prüfungsordnungen ein Modulhandbuch erstellt werden, das eine inhaltliche Beschreibung der Module, der zu erwerbenden Kompetenzen und der in den Modulen verpflichtend oder wahlweise vorgesehenen Veranstaltungen und Anforderungen enthält.

2.2 Module

Frage:

Muss ein Modul zwingend innerhalb eines Semesters abgeschlossen sein?

Antwort:

Die Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz äußern sich dazu folgendermaßen: "Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken." Im Sinne der Mobilität ist jedoch darauf zu achten, dass nur ausgewählte Module ein Semester überschreiten: je länger die/der Studierende bis zum Abschluss eines Moduls braucht, desto schwieriger wird es für sie/ihn, innerhalb dieses Studienabschnittes ins Ausland zu gehen bzw. einen Hochschulwechsel vorzunehmen.

Frage:

Muss ein Modul zwingend Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern enthalten oder sind auch Module mit Inhalten aus nur einem Fach zulässig?

Antwort:

Ein Modul muss nicht zwingend Veranstaltungen aus verschiedenen Fächern enthalten; Module eines Faches sind also zulässig. Wichtig ist, dass ein Modul eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Kreditpunkten versehene, abprüfbare Einheit ist.

Frage:

Gibt es Hinweise/Modellrechnungen zur Zahl der Veranstaltungen pro Modul?

Antwort:

Es gibt keine offiziellen Empfehlungen zur Anzahl der Veranstaltungen pro Modul, ein Modul muss auch nicht unbedingt aus mehreren Veranstaltungen bestehen, manchmal spiegelt dies nur das „alte“ Denken in Veranstaltungen und Semesterwochenstunden. Erfahrungsgemäß setzen sich Module oft aus zwei bis drei Veranstaltungen zusammen. Hochschulen mit längerer Erfahrung auf diesem Gebiet sind unter anderem Hochschulen, die an dem Projekt der Bund-Länder-Kommission „Modularisie-

rung“ beteiligt waren. Ergebnisse des Projekts finden Sie unter:

<http://www.blk-bonn.de/papers/heft101.pdf>

Frage:

Können Bachelor-Module auch in Masterstudiengängen angeboten werden?

Antwort:

In konsekutiven Masterstudiengängen ist dies ausgeschlossen. Lediglich in weiterbildenden (und gegebenenfalls nicht-konsekutiven) Master-Angeboten ist es in Ausnahmefällen möglich, da die Adressaten weiterbildender Masterstudiengängen in der Regel aus unterschiedlichen Disziplinen kommen.

Grundsätzliche gesetzliche Regelungen oder Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz gibt es zu dieser Frage nicht. Werden Bachelormodule für Quereinsteiger als Brückenmodule genutzt oder bestimmte Kompetenzen bei einem nicht-konsekutiven Masterstudiengang zum Erwerb fehlender Grundlagen angeboten, so kann das ein sinnvolles Vorgehen sein. Allerdings können Bachelormodule im Master nur die Ausnahme sein, da sonst die Niveaustufen zwischen beiden Abschlüssen verwischt werden.

Daher kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden, da es sich dabei tatsächlich um einen Abwägungsprozess handelt, dessen Ergebnis die Hochschule gegenüber Akkreditierung und Ministerium plausibel begründen muss.

Frage:

Können Module bei denen es um die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen geht (zum Beispiel EDV, Präsentationstechniken etc...) sowohl für BA- als auch für MA-Studiengänge, also doppelt genutzt werden (und wird das auch akkreditiert)?

Antwort:

Für die Mehrheit der Module sollte dies nicht zutreffen, prinzipiell ist die doppelte Nutzbarkeit von Modulen für den Bereich der Schlüsselkompetenzen, so diese additiv in gesonderten Modulen vermittelt werden, jedoch möglich.

2.3 Modulprüfungen

Frage:

Müssen Module (beispielsweise die praktischen Anteile der Module) für eine erfolgreiche Akkreditierung zwingend benotet werden?

Antwort:

In den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Kultusministerkonferenz Beschluss vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) wird auf Seite 3 unter der Überschrift *Modularisierung* im 3. Absatz darauf verwiesen, dass Module grundsätzlich mit einer Prüfung abzuschließen sind. In den Erläuterungen wird auf Seite 2 unter Punkt e) festgeschrieben, dass die Prüfungsleistungen in der Modulbeschreibung schriftlich erläutert werden müssen und zwar nach Art (mündlich, schriftlich, Hausarbeit, Projekt (in Kunst vermutlich besonders relevant)) und Umfang. In der darauf folgenden Ziffer f) wird gefordert, dass Noten und ECTS-Kreditpunkte getrennt ausgewiesen werden müssen und dass für die Abschlussnote zusätzlich eine ECTS-Note ausgewiesen werden muss.

Auf dieser Grundlage ist nicht zwingend der Schluss notwendig, dass Module benotet werden müssen. Das ist zwar in den meisten Fächergruppen der übliche Fall, allerdings wird nicht explizit ausgeschlossen, dass ein Teil der Module oder auch alle Module unbenotet bleiben und die Prüfung, die zur Vergabe der ECTS-Kreditpunkte notwendig ist, lediglich mit bestanden oder nicht bestanden bewertet wird. Geprüft werden muss hierbei, ob es landesspezifische Regelungen gibt, die eine Benotung zwingend vorsehen. Darüber hinaus sollte bei nicht benoteten Modulen dennoch ein Feedbacksystem zur Rückmeldung des Studienerfolges eingebaut werden.

Zur Frage der Akkreditierung:

Die zitierten Kultusministerkonferenz Beschlüsse sind Grundlage für die Akkreditierung, ergänzt um die jeweiligen Kriterien der Agenturen: Aus den skizzierten Grundlagen und den damit verbundenen Fragen zur Akkreditierung ergeben sich im Wesentlichen folgende beiden Handlungsoptionen:

1. Die praktischen Anteile der Module werden nicht bewertet, sondern lediglich mit bestanden/nicht bestanden abgeprüft und die theoretischen Anteile in den Modulen mit benoteten Prüfungen versehen,

Praktische Projekte können in die Bachelorarbeit integriert werden. Diese Arbeit (inklusive der Projekte) kann bei der Bestimmung der Gesamtnote deutlich stärker gewichtet werden, da nicht zwingend vorgeschrieben ist, die Noten bei der Bestimmung der Gesamtnote mit der Anzahl der Kreditpunkte im Modul zu gewichten.

2. Auch die Theorieanteile werden nicht benotet und die Module werden in Ihrer Gesamtheit lediglich mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Gesamtnote ergibt sich dann lediglich über die Abschlussarbeit wie in Punkt 1. skizziert. Damit ist die Forderung nach studienbegleitenden Prüfungen erfüllt, obwohl die Endnote nicht von selbigen Prüfungen beeinflusst wird.

Diese beiden Handlungsoptionen sind möglich. Es ist jedoch nachzuweisen, dass jedes Modul mit einer Prüfung im Sinne des Prüfungsrechtes abschließt.

Für die Akkreditierung sollte dann allerdings bereits bei der Einreichung der Unterlagen das gewählte Vorgehen detailliert beschrieben und vor allem fachlich inhaltlich begründet werden um zu versuchen, das gewählte Vorgehen durch die Agentur akkreditiert zu bekommen.

Frage:

Sind Kompensationsmöglichkeiten von Teilleistungen aus nicht bestandenen Modulteilprüfungen und Kompensationsmöglichkeiten von nicht bestandenen Modulprüfungen zwingend vorgeschrieben oder nur erwünscht?

Antwort:

Die Frage von Modulteilprüfungen und die Kompensation nicht bestandener Prüfungsteile ist nicht in bundesweiten Vereinbarungen geregelt, da Modulteilprüfungen in einigen Bundesländern nicht üblich sind. An manchen Hochschulen einiger Bundesländer werden derartige Prüfungen von den hochschulweiten Gremien untersagt, da sie nach Auffassung der dortigen Vertreter der grundsätzlichen Idee der Modularisierung (d.h. größere inhaltliche Abschnitte, die gemeinsame Kompetenzen vermitteln und damit auch gemeinsam abprüfbar sein sollten) zuwider laufen. Dementsprechend gibt es natürlich auch keine bundesweit bindenden Vorschriften über Kompensationen bei derartigen Prüfungen.

Die Organisation der Modulprüfung bleibt im Allgemeinen - im Rahmen des im Bundesland gültigen Prüfungsrechts - den Hochschulen beziehungsweise den Studiengängen vorbehalten.

Bei den Modulprüfungen selbst, d.h. bezogen auf komplette Module, ist keine Kompensationsmöglichkeit vorhanden. Diese Prüfungen müssen alle bestanden werden, da ansonsten keine ECTS-Punkte für das Modul vergeben werden können. Wenn eine Modulprüfung mehrfach wiederholt werden muss, ist nach dem endgültigen Nicht-Bestehen das Studium automatisch beendet, da ein nicht bestandenes Modul nicht durch ein besonders gutes anderes Modul ersetzbar ist. Ob es eine Begrenzung der Anzahl der Prüfungsversuche für die Modulprüfungen gibt ist im Landesrecht geregelt und somit wieder eine Angelegenheit, die sich zwischen verschiedenen Bundesländern unterscheidet. Die genauen Vorschriften sind dort zu finden.

Frage:

Kann die Form der Prüfungsleistung erst vor Semesterbeginn von den Modulverantwortlichen festgelegt werden und werden solch flexible Lösungen akkreditiert?

Antwort:

Prinzipiell ist diese Regelung möglich. Dazu müsste in der Prüfungsordnung folgende Formulierung (oder eine sinngemäß identische) gewählt werden:

„Das Studium ist modularisiert. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die Organisation der Prüfung obliegt den Lehrenden des Moduls“. Damit erhält man die Flexibilität, die Prüfungen und auch die Prüfungsform durch die Lehrenden festsetzen zu lassen. Allerdings ist es natürlich im Sinne einer möglichst hohen Transparenz wünschenswert, wenn die Studierenden bereits vor dem Belegen eines Moduls wissen, welche Leistungen, z.B. Klausur, Hausarbeit oder Vortrag, sie erbringen müssen, um die Kreditpunkte zu erhalten. Jede Vorab-Festlegung der Prüfungsform führt zu einer verbesserten Planbarkeit für die Studierenden.

Frage:

Können auch modulübergreifende Prüfungen durchgeführt werden?

Antwort:

Veranstaltungsübergreifende Modulprüfungen sind angebracht, um die Studierbarkeit des Studienganges zu sichern. Dagegen sind modulübergreifende Prüfungen aus Sicht des Ziels der Einführung modularisierter Studiengänge weniger sinnvoll. Insbesondere wenn mehrere Modulprüfungen „angespart“ werden, um dann in einem Semester gemeinsam abgeprüft zu werden, läuft dies dem Ziel studienbegleitender Prüfungen zuwider.

Die BLK-Empfehlungen zur Einführung studienbegleitender Prüfungen v. 2002 (<http://www.blk-info.de/fileadmin/BLK-Materialien/heft101.pdf>) enthalten die Definition studienbegleitender Prüfungen, lassen aber die Frage der Zusammenfassung offen (5.1 Definitionen und Erläuterungen zu studienbegleitenden Prüfungen):

„Eine Prüfung wird dann als „studienbegleitend“ bezeichnet, wenn sie zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattfindet, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden. Bei studienbegleitenden Prüfungen werden somit die Inhalte eines Moduls direkt im Anschluss an das Modul abgeprüft. Bei geblockten Modulen wird die Prüfung am Ende der Blockperiode vor Beginn des nächsten Blocks abgenommen. Im Gegensatz zu studienbegleitenden Prüfungen werden Fach- oder Abschlussprüfungen erst dann abgelegt, wenn die zahlreichen zum Fach gehörenden Lehrveranstaltungen absolviert wurden, was i.d.R. mehrere Semester beansprucht.“

Daraus lässt sich ableiten, dass jedes Modul mit einer eigenen, zeitnah an die Lehrveranstaltungen anschließenden Prüfung enden soll.

Frage:

Kann eine „mündliche Master-Prüfung“ im Sinne einer mündlichen Abschlussprüfung zum Studienende, in der die Vertiefung des konsekutiven Masters veranstaltungsübergreifend geprüft werden soll, nicht zu verwechseln mit Modulabschlussprüfung, sondern als zusätzliche Leistung gedacht, eingeführt werden?

Antwort:

Im Prinzip sollen Bachelor- und Masterstudiengänge so aufgebaut sein, dass es keine große Abschlussprüfung mehr gibt, sondern die Module geprüft werden und die Summe der Modulnoten zuzüglich Note der Masterarbeit nach einem bestimmten Gewichtungsschlüssel (z.B. Great Point Average, GPA; aus dem US-amerikanischen Bildungswesen) zu einer Gesamtnote kombiniert werden. Das bedeutet, dass die Gesamtlogik stark auf einem System studienbegleitender Prüfungen basiert. Es ist der Vorteil der Modularisierung, dass zusammengehörende Inhalte, die gemeinsame Kompetenzen vermitteln, gemeinsam gelehrt und auch gemeinsam abgeprüft werden. Eine alleinige große Abschlussprüfung läuft dieser internen Logik bis zu einem gewissen Punkt zuwider.

Es ist nicht explizit unzulässig, eine alleinige große Abschlussprüfung zu machen, aber es widerspricht dem eigentlichen Ansatz. Was ähnlich und durchaus denkbar ist, ist eine Disputation der Abschlussarbeit, die dann als Teilleistung des Moduls, in dem die Masterarbeit angesiedelt ist, zu betrachten wäre. Auch kann ein eigenes Modul definiert werden, in dem eine größere Gesamtprüfung stattfindet.

2.4 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zum Bestehen einer Prüfung über das Gesamtmodul oder jeder einzelnen Veranstaltung

Frage:

Gibt es eine bundesweite Regelung, nach der nicht einzelne Veranstaltungen im Rahmen eines Bachelor- oder Masterstudiums bestanden werden müssen sondern „nur“ das gesamte Modul, was einen gewissen Ausgleich von „durchgefallenen“ Veranstaltungen ermöglichen könnte?

Antwort Hochschule 1:

Eine solche Regelung ist an unserer Hochschule nicht bekannt. Allerdings möchten wir noch auf die Möglichkeit der Kompensation hinweisen, die wir in den Prüfungsordnungen verankern können: Ist also beispielsweise eine Lehrveranstaltung nicht bestanden, kann sie gegebenenfalls (je nach Studiengang und Prüfungsordnung) durch eine andere Lehrveranstaltung aus demselben Modul (wenn beispielsweise große Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Moduls bestehen) oder einem anderen Modul (wenn curricular sinnvoll) kompensiert werden. Eine Kompensationsmöglichkeit kann auch auf Modulebene definiert werden.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule legen die einzelnen Fachprüfungsordnungen fest, wann ein Modul bestanden ist. Es gibt Ordnungen die vorsehen, dass alle Modulteilprüfungen bestanden sein müssen. In der Regel legt die Ordnung fest, dass der Durchschnitt der Teilprüfungsleistungen mindestens ausreichend sein muss.

Antwort Hochschule 3:

Die Rolle der Prüfungsarten hat sich durch die Modularisierung sehr verändert. Es stellt sich die Frage, welche Lerneinheiten zu den *Learning Outcomes* eines Moduls zusammengefasst werden und wie sie abgeprüft werden. Daraus können sich „Teilprüfungen“ ergeben, die dann zu einer Modulprüfung zusammengefasst werden. Wir versuchen an unserer

Hochschule entsprechende Regelungen in die Rahmenprüfungsordnung zu integrieren.

Antwort Hochschule 4:

Selbstverständlich kann man die Prüfungsordnung so gestalten, dass es Kompensationsmöglichkeiten für nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Moduls oder zwischen Wahlpflichtmodulen bzw. Wahlmodulen gibt. Es gibt auch Konstruktionen, die die Kompensation eines Pflichtmoduls durch ein anderes Modul erlauben. Darüber hinaus ist allerdings ein ganz anderes Problem mit den kompensierbaren Einzelprüfungen innerhalb eines Moduls angesprochen. Nimmt man die Modularisierung ernst, dürfte es zumindest in den meisten Fällen nur eine Prüfung geben. Zudem bietet sich eine solche Lösung an, um die Anzahl an Prüfungen nicht ausufern zu lassen.

Antwort Hochschule 5:

Eine Prüfung sollte alle Qualifikationen, die in einem Modul vermittelt werden prüfen. Es können auch zwei Prüfungen sein, es sind aber nie Teilprüfungen, sondern Prüfungen eines Moduls, oft mit unterschiedlichen Prüfungsformen.

2.5 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zum Bestehen eines Moduls ohne Prüfung

Frage:

Reicht die Dokumentation von Studienleistungen aus, um die ECTS-Kreditpunkte eines Moduls zu erwerben oder muss jedes Modul zwingend mit einer Prüfung, für die dann die Grundprinzipien des Prüfungsrechts: begrenzte Wiederholbarkeit, 4-Augen-Prinzip, Dokumentation gelten, abschließen, um die Kreditpunkte des Moduls anrechnen zu können?

Antwort Hochschule:

Grundsätzlich gilt, dass die Kreditpunktevergabe nur möglich ist, wenn der angestrebte Kompetenzerwerb mit dem Ergebnis „erfolgreich“ geprüft wurde. Das erfordert nicht zwingend eine Benotung, möglich ist auch bestanden/nicht bestanden mit entsprechend einfacherer Prüfungsform, aber die reine Dokumentation einer Studienleistung reicht nicht aus.

Frage:

Können Anwesenheit und Studienleistungen (z.B. aktive Teilnahme, Protokollerstellung, Referate, Präsentationen etc.) in Lehrveranstaltungen zur Voraussetzung einer Teilnahme an Prüfungen gemacht werden? Und einen Schritt weiter gedacht: Können Studierende sich zu einer (Modul-)Prüfung anmelden, ohne die Lehrveranstaltungen des Moduls auch besucht zu haben?

Antwort Hochschule 1:

Im Rahmen des Bologna-Prozesses gibt es zunächst keine engen Vorgaben zu den Prüfungsverfahren wie in den alten Rahmenordnungen. Man kann durchaus „Kombinationsprüfungen“ entwerfen, wobei natürlich im Hinblick auf die Gerichtsfestigkeit das Prüfungsmodell festgelegt und durchschaubar sein muss und verlangte Teilleistungen müssen nachvollziehbar in die Bewertung einfließen.

Antwort Hochschule 2:

Wir zwingen an unserer Hochschule niemanden, sich in eine Vorlesung zu setzen. Aber natürlich kann man innerhalb eines Moduls Prüfungsleistungen und Studienleistungen kombinieren; die ECTS-Kreditpunkte gibt es erst, wenn alle Bestandteile des Moduls erfolgreich erbracht worden sind. Wenn man beispielsweise eine Projektarbeit mit regelmäßigen Teambesprechungen macht, wird man ohne weiteres fordern können, dass die Teilnehmer an x % der Meetings auch dabei sind.

2.6 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zur Notenberechnung der Gesamtnote aus Modulnoten

Frage:

Wie werden die Noten der einzelnen Module bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt, können einzelne Module nicht berücksichtigt oder verschieden gewichtet werden?

Antwort Hochschule 1:

An unserer Hochschule gehen meistens alle Module in die Notenberechnung ein. Es gibt aber auch Fächer, die die Module gewichten (z.B. bei einer Sprache: Wissenschaftliches Modul doppelt, Sprachausbildung einfach gewichtet) oder einzelne Module bei der Notenberechnung weglassen.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule gehen die Module im Basisstudium und die der Schlüsselkompetenzen nicht mit in die Gesamtnote ein. Die Noten der Module, die in die Gesamtnote eingehen, werden nach ECTS-Kreditpunkten gewichtet eingebracht.

Antwort Hochschule 3:

An unserer Hochschule werden die Noten meist mit den zugehörigen ECTS-Kreditpunkten gewichtet. Unbenotete Module gibt es in einer Reihe von Studiengängen. ECTS-Kreditpunkte bekommen die Studierenden für ein erfolgreich bestandenes Modul. Dieses kann, muss aber nicht benotet werden. Im Rahmen des Zwei-Fach-Studienganges ist es so, dass im Bachelor je Fach nur zwei Module sowie ein Modul aus dem Optionalbereich in die Endnote eingehen. Die Zahl von zwei Modulen kann sich bis zu vier erhöhen, wenn das Fach auf die mündliche Bachelorprüfung verzichtet.

Antwort Hochschule 4:

An unserer Hochschule gibt es unterschiedliche Modelle, was die Gewichtung betrifft, wobei mittlerweile immer stärker in Richtung Gewichtung

entsprechend der ECTS-Kreditpunktzahl gegangen wird. Teilweise werden in Studiengängen aber auch andere Gewichtungen der Module vorgenommen, z.B. werden in einem Studiengang etwa Aufbaumodule, die im 5. und 6. Semester belegt werden, doppelt gewichtet.

2.7 Doppelstudien

Frage:

Wird es auch künftig die Möglichkeit der Doppelstudien/Parallelstudien geben, beziehungsweise ist es möglich, aufgrund einer zusätzlichen Belegung von Modulen, die dann zusätzliche ECTS-Kreditpunkte und Prüfungsleistungen einbringen, einen Bachelor in mehr als einem Fach oder gar zwei Bachelors, die die jeweilige für das Fach notwendige Qualifikation beinhalten, gleichzeitig abzulegen?

Antwort:

In der Frage von Doppelstudien, Parallelstudien, Erweiterungsprüfungen usw. ändert sich durch die neuen Studienstrukturen nichts:

- „Früher“ waren die „Doppelstudierenden“ in zwei Studiengängen eingeschrieben und einige Veranstaltungen, die in beiden Studiengängen gefordert waren, wurden doppelt benutzt. Ob diese Vorgehensweise jetzt auch noch möglich ist, entscheidet die Hochschule bzw. die Fakultät mit ihrer Immatrikulationspraxis sowie mit der Anerkennung von Prüfungsleistungen, über die ja der einzelne Prüfungsausschuss entscheidet.
- Ein zweites Modell von „Doppelstudierenden“ besteht darin, dass der Prüfungsausschuss den Studierenden auf dem Zeugnis das zweite Hauptfach oder Ähnliches, beispielsweise ein zweites Instrument im Umfang eines Hauptfachs, als zusätzliche Leistung bescheinigt. Das ist ebenfalls auf der Ebene eines Prüfungsausschussbeschlusses grundsätzlich zu regeln. Hier kann die Hochschule sich Standards und Verfahren für eine solche Zusatz-Mitteilung geben und dann routinemäßig praktizieren.

2.8 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

Frage:

Bis zu welchem Umfang und wie können außerhochschulische Leistungen auf Bachelorstudiengänge angerechnet werden?

Antwort:

Für die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen auf das Hochschulstudium gibt es einen Beschluss der Kultusministerkonferenz, „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ vom 28.06.2002. Bis zu 50 % der Leistungen können tatsächlich unter bestimmten Voraussetzungen auf das Hochschulstudium angerechnet werden. Dies wird zurzeit meistens für weiterbildende Master benutzt, aber möglich ist das auch für Bachelorstudiengänge. Optimalerweise berücksichtigen die Inhalte des Studiengangs die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an diese an. Den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot legt die Hochschule bei der Konzeption des Studiengangs und im Akkreditierungsverfahren dar. Bei weiterbildenden Mastern wird eine Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt vor dem Antreten des Studiengangs erwartet. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die in Deutschland Grundlage der Akkreditierung bilden, halten dazu unter Punkt 4.3 fest: „Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.“

Zur Frage der Verfahren verweisen wir auf das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte ANKOM Projekt, das von der Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS) koordiniert wird. Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage <http://ankom.his.de>.

Frage:

Wie definiere ich die Zulassungsvoraussetzungen eines Masters mit einem Jahr Regelstudienzeit und 60 ECTS-Kreditpunkten, um auch Studierende mit Berufserfahrung, die aber weniger als 240 Kreditpunkte mitbringen, zulassen zu können?

Antwort:

Hierfür gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Master wird auf 120 ECTS-Kreditpunkte, also zwei Jahre Regelstudienzeit ausgedehnt und in der Prüfungsordnung argumentiert, dass die Hälfte der Punkte in der Berufstätigkeit erworben wird.
2. Aus der vergangenen Berufstätigkeit werden sozusagen retrospektiv 60 ECTS-Kreditpunkte anerkannt, die als Brückenmodul in die Prüfungsordnung eingeführt werden. Dies würde bedeuten, der Master selber hätte weiter 60 ECTS-Kreditpunkte und eine Regelstudienzeit von einem Jahr. Zulassungsvoraussetzung wären 240 Kreditpunkte. Für diejenigen, die weniger haben, könnten 60 ECTS-Kreditpunkte aus der Berufstätigkeit, quasi als Brückenmodul unter bestimmten Bedingungen, z.B. Bericht oder Ähnliches, die die Hochschule definiert, anerkannt werden.

2.9 Modulgrößen

Frage:

Wie groß sollen Module mindestens und höchstens sein und sind einheitliche Modulgrößen sinnvoll?

Antwort:

Die Größe des Moduls sollte von den zu erwerbenden Kompetenzen abhängen. Die Kultusministerkonferenz hat allerdings eine Mindestgröße von drei ECTS-Kreditpunkten als Akkreditierungskriterium genannt. Die HRK befürwortet eine Modulgröße von 4 – 6 ECTS und der Akkreditierungsrat hat in seiner „Handreichung des Akkreditierungsrats an die Agenturen auf Grundlage des „Abschlussberichts des AG ‚ECTS‘ an den Akkreditierungsrat“ festgestellt: „Die Anzahl der Modullprüfungen pro Semester muss leistbar sein. Die bisherigen Erfahrungen deuten darauf hin, dass sich in vielen Fällen eine Modulgröße von 4 – 6 ECTS oder einem Vielfachen davon und somit eine Anzahl von nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester als sinnvoll bzw. leistbar für die Studierenden erwiesen hat, fachspezifische Varianzen sind in begründeten Fällen möglich. Ein Modul kann daher prinzipiell auch kleiner sein. Es muss nur die nötigen Definitionskriterien erfüllen: Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit und es sollte unterschiedliche Lehr- und Lernformen aufweisen.

Vorteile von einheitlichen Modulgrößen

Der entscheidende Vorteil der Modularisierung ist, dass sich die Lehrenden Gedanken machen, was der Studierende am Ende des Moduls Neues gelernt hat, und dies in den Modulbeschreibungen fixieren müssen. Dies, und nicht der Zwang, Veranstaltungen zu „Großmodulen“ zusammenzulegen, ist Kern der inhaltlichen Studienreform und hier ist in vielen Fällen Reformbedarf angesagt. Daher sind Module mit nur einer Lehrveranstaltung, allerdings mit verschiedenen praktizierten Lehr- und Lernformen durchaus möglich. Es ist natürlich anspruchsvoller, komplexe Kompetenzbündel zu in sich tragfähigen, größeren Modulen mit mehreren Veranstaltungen und mehreren Lehrenden zusammenzufügen. Allerdings besteht bei größeren Modulen die Gefahr, dass sie mehrere Veranstaltungen nur formal zu einer Einheit zusammenfassen.

Einheitliche Modulgrößen erleichtern zudem den Import bzw. den Export von Modulen in andere Studienprogramme. Dies gilt insbesondere, wenn Module von anderen Hochschulen importiert bzw. exportiert werden. Schließlich erleichtern einheitliche Modulgrößen die Zusammenstellung der Module im Rahmen der Studienprogrammentwicklung – und auch im individuellen Studienablauf. Dank dem Größenraster können die Studierenden ohne große Rechnereien unter den gegebenen Modulen wählen. Es besteht kaum die Gefahr, dass am Studienende die erforderliche Kreditpunktzahl knapp verfehlt wird und dies erleichtert auch die Vermitelbarkeit des Studienprogramms gegenüber Studienbewerber/innen und Studierenden.

Nachteile von einheitlichen Modulgrößen

Einheitliche Modulgrößen bringen Nachteile mit sich, wenn durch sie eine gewünschte Kreativität in der Ausgestaltung von Modulen/Lehrveranstaltungen/Projekten oder Ähnlichem eingeschränkt wird. Die Modulgestaltung folgt dann den Formvorgaben und die Module werden nicht anhand der Lernziele und Aufgaben ausgearbeitet.

Frage:

Wie groß sollen Module mindestens und höchstens sein und sind einheitliche Modulgrößen sinnvoll?

Antwort Hochschule 1:

An unserer Hochschule wurde ein 5er-Raster für alle Module der Hochschule beschlossen; dabei gibt es zwei Standardgrößen (5 und 10 ECTS-Kreditpunkte), möglich sind aber auch 15, 20 etc. Dieses Raster vereinfacht die Programmgestaltung, so dass 60 Kreditpunkte im Jahr bzw. 900 Stunden im Semester studiert werden können. Insbesondere bei Zwei-Fach-Studiengängen ist es sehr hilfreich: Auch wenn die Reihenfolge der Module generell nicht strikt vorgegeben werden soll, ist ja ein idealisierter Studienverlauf abzubilden, der die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gewährleistet (Stichwort Akkreditierung). Das heißt: im Bachelor- und im Masterstudienjahr sind Module im Volumen von insgesamt 60 Kreditpunkten pro Studienjahr bzw. 900 Stunden Arbeitsbelastung (Workload) pro Semester anzubieten. Im Falle von Zwei-Fach-Studiengängen teilen

sich diese Kreditpunkte auf die einzelnen Programme auf: In einem Bachelorstudiengang mit 120 Kreditpunkten werden pro Studienjahr 40 Kreditpunkte (pro Semester wären dies 600 Stunden), in einem Bachelorstudiengang mit 90 Kreditpunkten pro Studienjahr 30 Kreditpunkte (pro Semester 450 Stunden), in einem Bachelorstudiengang mit 60 Kreditpunkten pro Studienjahr 20 Kreditpunkte (pro Semester 300 Stunden) und in einem Masterstudienprogramm mit 45 oder 75 Kreditpunkten 30 Kreditpunkte pro Studienjahr (pro Semester 450 Stunden) angesetzt. Dass die praktischen Argumente überwiegen, zeigt sich nun auch beim modularisierten Lehrstudium. Hier sind ja noch mehr als zwei Fächer in einem Studiengang „unterzubringen“. Auch wenn wir uns an unserer Hochschule auf ein 5er-Raster und gewisse Standardmodulgrößen geeinigt haben, heißt das nicht, dass Module prinzipiell nicht kleiner oder größer sein könnten.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule dürfen die Fächer unterschiedliche Modulgrößen wählen. In den meisten Fächern ist allerdings das mögliche Semesterwochenstunden-Volumen, also die Kontaktzeit pro Modul, auf vier bis acht Semesterwochenstunden eingeschränkt. Hintergrund ist die Studierbarkeit. Große Module blocken zuviel Zeit und es wird schwierig, mehrere Module - möglicherweise auch aus anderen Fakultäten - zu kombinieren (Stichwort Zwei-Fach-Modell). Außerdem ist festgelegt, dass Module in der Regel nur über ein Semester, maximal über zwei Semester gestreckt werden dürfen. Module, die sich über drei Semester erstrecken, benötigen eine besondere Begründung. Im Optionalbereich gibt es im Gegensatz zu den Fächern nur fünf bzw. zehn Kreditpunkte-Module. Werden Module in unterschiedlichen Studiengängen verwendet, müssen bei gleicher Workload auch die gleichen Kreditpunkte vergeben werden.

Antwort Hochschule 3:

An unserer Hochschule werden gerne auf Masterniveau Modulgrößen vorgegeben, und zwar fünf Kreditpunkte oder ein Vielfaches. In Bachelorstudiengängen wurden solche Vorgaben nicht gemacht, mit dem Ergebnis, dass es viele verschiedene Modulgrößen gibt. Hauptgrund für eine solche 5er-Regelung ist die Möglichkeit des Imports und Exports von Modulen, die gerade in den zum Teil interdisziplinär

angelegten Masterstudiengängen wichtig ist. Es scheint zudem als die sauberste Lösung; zur Zeit kommt es in den Bachelorstudiengängen am Ende des Studiums immer mal wieder zu "krummen" Kreditpunktezahlen, die dann sozusagen angepasst werden müssen.

Antwort Hochschule 4:

An unserer Hochschule gilt für die Bachelorstudiengänge: entweder drei oder sechs Kreditpunkte für eine Lehrveranstaltung; für die Masterstudiengänge: drei, sechs oder neun Kreditpunkte pro Lehrveranstaltung. Diese Punktzahlen sind in den entsprechenden Rahmenprüfungsordnungen festgelegt.

2.10 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zur Modulbeschreibung

Frage:

Ist es auch im Hinblick auf die Akkreditierung möglich, einzelne Module nur sehr vage zu beschreiben, z.B. „Spezielle Themen“, um sie in jedem Semester je nach aktueller Themenlage projektbezogen mit Inhalt füllen zu können? Und grundsätzlich: wie viel Detailliertheit wird an den Hochschule in den Modulbeschreibungen verlangt?

Antwort Hochschule 1:

An unserer Hochschule hält man eine genaue Beschreibung sowohl für die Studierenden, als auch für die externen und internen Kollegen für besser, damit sich die Inhalte nicht ständig überschneiden und legt deswegen Wert auf detaillierte Beschreibungen. Problematisch ist die genaue Beschreibung allerdings für den Studiengang bzw. Fachbereich, falls es Änderungen gibt, z.B. ein Professor wegfällt und man das Modul zu spezifisch auf sie/ihn zugeschnitten hat.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule wird unterschieden zwischen „Allgemeiner Modulbeschreibung“ und „Konkreter Modulbeschreibung“. Erstere ist allgemein gehalten, sie wird den Fachspezifischen Ordnungen zur Beschreibung des Studienverlaufs beigelegt und letztere ist sehr detailliert für die konkret im jeweils kommenden Semester angebotenen Module.

Antwort Hochschule 3:

Bei den Anträgen unserer Hochschule, besonders in den Geisteswissenschaften, wurde es so gelöst, dass die Module allgemein beschrieben wurden und dem Akkreditierungsantrag ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis beigelegt wird.

2.11 Modulhandbücher

Frage:

Sind Hochschulen dazu verpflichtet, Modulhandbücher öffentlich zugänglich zu machen?

Antwort:

Dazu gibt es keine Vorgaben, außer es steht im jeweiligen Hochschulgesetz oder ist eine Anweisung der Hochschulleitung. Allerdings ist die Veröffentlichung der Modulhandbücher nachdrücklich mit dem Argument der Transparenz bezüglich des Studienangebots, die maßgeblich zur Erleichterung der gegenseitigen Information und somit zur Erleichterung der Mobilität sowohl innerhalb Deutschland als auch international beiträgt, zu empfehlen. Aus demselben Grund raten wir, das Modulhandbuch nach Möglichkeit auch auf Englisch zu erstellen. Wenn eine Hochschule ein vollständiges und aktuelles „ECTS Information Package“ hat, kann dies möglicherweise das Modulhandbuch ersetzen. Das setzt allerdings voraus, dass die Inhalte inklusive Qualifikationsziele, Lernergebnisse etc. tatsächlich identisch sind und dass die Aktualisierung sicher gestellt ist. Diese inhaltlichen Ansprüche stellen sich an beide Dokumente gleichermaßen. Das Information Package, auch Kurskatalog, Studienführer oder Informationspaket genannt ist in zwei Sprachen, oder nur in Englisch bei Studiengängen, die in Englisch angeboten werden, im Internet und/oder auf Papier in einer oder mehreren Publikationen zu veröffentlichen. Diese Empfehlung ist den „ECTS Key Features“/„ECTS Kernelemente“ entnommen.

Frage:

Sind Modulhandbücher als Teil der Prüfungsordnung zu betrachten und sind die Prüfungsinformationen in der Prüfungsordnung festzuschreiben?

Antwort:

Der Justiziar der HRK stellt fest, dass Modulhandbücher nicht als Teil der Prüfungsordnung zu betrachten sind und dass die höchststrichterlich als notwendig definierten Prüfungsinformationen, dazu zählen die Anzahl, Form und Umfang der Prüfungen, auch die Prüfungstermine und Prüfungsvoraussetzungen, in der Prüfungsordnung festzuschreiben sind. Nach Erfahrung des Bologna-Zentrums werden Modulhandbücher oft als Anhang der Studienordnung beigefügt. Der Nachteil, dass jede Änderung

im Modulhandbuch eine Änderung der Studien- oder Prüfungsordnung bedeutet, wird von vielen Hochschulen in Kauf genommen.

Frage:

Wie gehen die einzelnen Hochschulen mit den Modulhandbüchern, also den Modulbeschreibungen eines Studiengangs um? Sind diese Modulhandbücher Teil der Studien- und/oder Prüfungsordnung und werden als solche auch von den akademischen Gremien beraten und/oder beschlossen?

Antwort Hochschule 1:

An unserer Hochschule werden Modulbeschreibungen als Anlage zur Studienordnung ausgegeben - allerdings sind mit diesen Modulbeschreibungen nicht die in den Akkreditierungsanträgen enthaltenen Modulbeschreibungen bzw. -handbücher gemeint, sondern eine Basisvariante, die den „roten Faden“ des Studiums darstellen soll und gleichzeitig ausreichend Flexibilität bei der notwendigen Weiterentwicklung von Modulen und damit deren Beschreibung zulässt. Die Studienordnungen werden von den Fachbereichsgremien genehmigt. Da es in der Praxis aber mit der Version "Basismodulbeschreibung" für Studienordnungen nicht optimal klappt, da in den Fachbereichen die Ressourcen zum Herstellen entsprechender Konzentrate aus den Modulhandbüchern fehlt, gibt es die Tendenz in Zukunft auf diese Anlage zur Studienordnung zu verzichten. Die „klassischen“ Modulhandbücher, die nun im Zuge von Akkreditierungen entstehen, werden an unserer Hochschule prinzipiell nicht von Gremien genehmigt, allerdings wird in Sonderfällen, in denen es Gesprächsbedarf gibt, in den Fachbereichsgremien über Modulhandbücher diskutiert. Im Regelfall gilt an unserer Hochschule, dass Kurzantrag und Studienverlaufsplan ausreichen. An unserer Hochschule gibt es keine Moduldatenbank oder eine Stelle, die Modulhandbücher zentral verwaltet und veröffentlicht. Einige Studiengänge oder Fachbereiche veröffentlichen Modulhandbücher auf Ihrer Homepage andere wiederum nicht, es gibt dafür keine einheitliche Regelung.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule sind Modulhandbücher definitiv nicht Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen; lediglich Modulnamen und -umfang werden in Übersichten benannt. Weitergehende Festlegungen der Inhalte würden selbst bei kleineren Änderungen den ganzen Gremiengenehmigungsaufwand erfordern, was als unverhältnismäßig und unflexibel betrachtet werden kann. Da unsere Hochschule dezentral arbeitet / organisiert ist, werden Modulhandbücher von Studiengangsteilungen „auf den Weg gebracht“ und mit den Lehrenden abgestimmt, als formal in Gremien beschlossen.

Antwort Hochschule 3:

An unserer Hochschule werden als Anlage zur Prüfungsordnung die Modulbeschreibungen und das Diploma Supplement von den Gremien beschlossen und schließlich durch die Hochschulleitung genehmigt.

Zur Differenzierung von Modulbeschreibung und Modulhandbuch:

Die Modulbeschreibungen als Anlage zur Prüfungsordnung sind sehr schlank gehalten und bleiben auf der Modulebene; das bedeutet, nicht die einzelnen „Units“ (Veranstaltungsebenen) zu beschreiben. Schlank heißt in diesem Falle: Benennung von: Studiengang, Verwendbarkeit, Dauer, Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Modulprüfung, Modulprüfung, Lernergebnisse/Kompetenzen, Lehrformen, Arbeitsaufwand bzw. Gesamtworkload, Sprache, Häufigkeit des Angebots.

Im Modulhandbuch werden im Unterschied dazu die „Unitbeschreibungen“ zu einzelnen Veranstaltungen additiv aufgeführt. Dort werden unter anderem die variablen und veränderbaren Punkte wie: Inhalt, Literatur, Anteile der Workload z.B. Präsenz bzw. Selbststudium etc. benannt.

Fazit: das Wesentliche und relativ Statische der Module wird mit der Prüfungsordnung verabschiedet, das sich Verändernde im Modulhandbuch ausgewiesen.

Antwort Hochschule 4:

An unserer Hochschule sind Studienverlaufspläne und Modulbeschreibungen zur Zeit Anlage und damit Teil der Prüfungsordnungen und diese werden vom Rektorat „beschlossen“. Allerdings wird die Festlegung als Teil der Prüfungsordnung kritisch gesehen, weil damit keine Flexibilität besteht und selbst die Literatur über Jahre festgeschrieben ist. Wir hatten kurzzeitig darüber nachgedacht, nur auf die Modulbeschreibungen zu verweisen, die an einer bestimmten Stelle veröffentlicht sind (Auslage im Prüfungsamt, Datenbank HIS-LSF, ...).

Antwort Hochschule 5:

In der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge unserer Hochschule heißt es bezüglich der Modulhandbücher:

„(2) Die Studieninhalte- und Module sind im Studienplan und Modulhandbuch verpflichtend festgehalten.“

Antwort Hochschule 6:

An unserer Hochschule sind die Modulhandbücher öffentlich und werden in der Regel in den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen oder Studienführern veröffentlicht. Sie sind bewusst kein Anhang zur Studien- oder Prüfungsordnung, weil dann jede Änderung im Modulhandbuch eine Änderung der Studien- oder Prüfungsordnung wäre, auch wenn es nur darum geht, Lernziele klarer zu fassen. Der Regelfall bei uns ist, dass die Modulhandbücher in den Fakultätsräten diskutiert und meistens auch formal beschlossen werden. In der zentralen Lehrkommission werden die Modulhandbücher nur dann diskutiert und beschlossen, wenn bei der Einrichtung des Studiengangs Unklarheiten auftreten oder das Curriculum nicht schlüssig ist. Dann müssen die Fakultäten die Modulhandbücher vorlegen. Ansonsten genügt ein Kurzantrag mit Studienplan.

Antwort Hochschule 7:

In den Prüfungsordnungen für modularisierte Studiengänge unserer Hochschule gibt es unter „Module“ folgenden Passus:

„(1) 1 Ein Modul ist eine aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzte Studien- und Prüfungsleistung, die in der Regel das Studium eines sinnvoll abgegrenzten Teilgebiets auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt.

2 Ein Modul soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von 4 bis 9 Semesterwochenstunden und etwa 10 bis 20 Leistungspunkten vorsehen und soll in zwei Semestern absolviert werden können.

3 Über ein erfolgreich absolviertes Modul wird dem Studierenden ein Nachweis ausgestellt, der den verantwortlichen Hochschullehrer, die einzelnen Teilleistungen und die Abschlussnote nennt und die Inhalte des Moduls beschreibt.

(2) 1 Inhalte, Teilleistungen, Bewertungsregeln und gegebenenfalls Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeiten der angebotenen Module werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt.

2 Der Modulkatalog wird vom zuständigen Prüfungsausschuss verabschiedet und gilt jeweils für ein Jahr.

3 Bei Änderungen im Modulkatalog ist die Berücksichtigung der Ansprüche der Studierenden auf Vertrauensschutz zu gewährleisten.“

Der Modulkatalog ist Bestandteil der Prüfungsordnung; in der Prüfungsordnung selbst werden die betreffenden Module konkret mit Name und Signatur benannt. Nicht aufgeführt sind die Details, die in den Modulbeschreibungen festgelegt sind (siehe oben Absatz 2). Solange sich also die Modulbezeichnung nicht ändert, reicht es Änderungen „nur“ auf der Ebene des Modulkatalogs („nur“ ein Gremium, der Prüfungsausschuss notwendig) vorzunehmen, die Prüfungsordnung selber muss nicht sofort mit verändert werden.

2.12 Modulnummern

Frage:

Gibt es Erfahrungen aus dem In- und Ausland mit einem System, das Modulnummern außer einer Aneinanderreihung von Zahlen nach einer gewissen Zuordnung nach Fächern/Fakultäten bzw. Bachelor/Master/Lehramt ohne logische Brüche vergibt? Gibt es zumindest ein System, das ohne Brüche funktioniert?

Antwort:

Eine Umfrage der HRK, die in der Publikation: „Modulverwaltung und Moduldatenbanken an deutschen Hochschulen“ dokumentiert ist, hat ergeben, dass kein einheitliches System in dieser Form bekannt ist. In den alten Studiengängen hat es Systeme gegeben, in denen die Fakultät oder der Fachbereich eine Kennziffer hatte und die zweite Ziffer den Studiengang bezeichnete, dann eine Zahl für Grund- oder Hauptstudium, eine für das Semester, eine laufende Nummer für die Veranstaltung etc. angefügt wurde.

Für die Systematik als solche gibt es einige Möglichkeiten:

- Man kann die aufeinander aufbauenden Module fortlaufend nummerieren, d.h. 301000, 301100, etc.
- Wenn es Haupt- und Nebenmodule gibt, kann man dem Hauptmodul eine Zahl zuordnen und dann dem Nebenmodul eine untergeordnete. Z.B. Hauptmodul 200000 Nebenmodul 201000 usw.
- Wenn man Kompetenzen als Leitbilder hat, kann man die Module auch den Kompetenzen zuordnen, z.B. Methodenkompetenz 400000, Statistik 401000, Vermittlung 402000, Gesprächsführung 403000 etc.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004:

<http://www.kmk.org/doc/beschl/leistungspunktsysteme.pdf>

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008:

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002:

<http://www.kmk.org/doc/beschl/anrechnung.pdf>

Arbeitshilfen:

Weiterentwicklung dualer Studienangebote im tertiären Bereich : Auftaktveranstaltung zum Bund-Länder-Kommission-Programm vom 23./24.06.2005:

<http://www.blk-bonn.de/papers/heft132.pdf>

HRK-Publikation: „Modulverwaltung und Moduldatenbanken an deutschen Hochschulen“: http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/Moduldatenbank_Publikation_final.pdf

ECTS Key Features:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/doc/ectskey_en.pdf

ECTS Kernelemente:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/doc/ectskey_de.pdf

Sonstiges:

Ergebnisse des Projekts der Bund-Länder-Kommission „Modularisierung“:

<http://www.blk-bonn.de/modellversuche/modularisierung.htm>

Übersicht der in Deutschland angebotenen dualen Studiengänge:

http://www.ausbildungplus.de/duale_studien/pdf/PDF_Duale_Studiengae_nge.pdf

In Nachfolge zur Bund-Länder-Kommission wurde die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK) gegründet. Sie ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.gwk-bonn.de/>

3. ECTS, Workload und Noten

3.1 Einleitung

Das European Credit Transfer System (ECTS) wurde 1989 im Rahmen des ERASMUS-Programms eingeführt. Ursprünglich wurde es für die Anerkennung und Übertragung von Studienleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes erworben wurden, eingerichtet. Inzwischen stellt das ECTS-System eines der zentralen Instrumente zur Erreichung der in der Bologna-Erklärung definierten Ziele vom Juni 1999 dar und unterstützt als Akkumulationssystem die Planung und Durchführung von Studiengängen. Außerdem wird ECTS angesichts steigender Zahlen von Teilzeitstudierenden sowie im Kontext des lebenslangen Lernens immer wichtiger.

Das ECTS liefert Instrumente zur Beschreibung eines Studiengangs und seiner Bestandteile.

- Im *ECTS-information package* der Hochschule beschreibt u.a. die Fakultät bzw. der Fachbereich lernergebnisorientiert die Lehrveranstaltungen bzw. Module eines Studiengangs.
- Das *ECTS-Kreditpunktsystem* beschreibt den zeitlichen Umfang eines Studiengangs und das relative Gewicht seiner Bestandteile, gemessen am jeweiligen studentischen Arbeitsaufwand.

Darüber hinaus beinhaltet es Instrumente, die im Kontext von Gastaufenthalten an anderen Hochschulen die Anrechnung der dort erbrachten Leistungen an der Heimathochschule sichern sollen.

- Im *ECTS-learning agreement* zwischen Studierendem, Hochschule und Gasthochschule verpflichtet sich der Studierende in Absprache mit der Heimathochschule zu einem Studienprogramm an der Gasthochschule.
- Das *ECTS-transcript of records* verzeichnet die bestandenen Studienleistungen mit Inhalt, Umfang und Studienerfolg (Titel, Kreditpunkte, Note).

Das ECTS ist nur dann eine umfassende Beschreibung eines Studiengangs, wenn es lernergebnisorientierte Modulbeschreibungen im *infor-*

mation package und Informationen zu Studienerfolg und Benotung im *transcript of records* einbezieht. Es reduziert das Studium nicht auf das Sammeln von Kreditpunkten – Kriterium zum Bestehen von Studienleistungen und -abschlüssen sind primär die erreichten Lernergebnisse. Allerdings macht es den Umfang der Leistungen planbar bzw. einschätzbar.

Das ECTS stellt ebenfalls nicht Anerkennung automatisch sicher, unterstützt sie aber wesentlich:

- Kreditpunkte liefern Informationen zum relativen Gewicht einer Studienleistung bzw. eines –abschlusses, die Hinweise für die Gleichwertigkeitsprüfung geben.
- Die Gesamtheit der ECTS-Instrumente unterstützt die Planung von Gastaufenthalten bei gesicherter Anerkennung der erbrachten Studienleistungen.

ECTS-Kreditpunkte

Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden. In einem Jahr sollen 60 ECTS-Punkte erworben werden, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 1800 Stunden, was einem Vollzeitstudium mit ca. sechs Wochen Urlaub entspricht. Für einen Bachelorabschluss sind 180 - 240 ECTS Punkte, für einen Master- Abschluss 60 - 120 ECTS-Kreditpunkte vorgesehen. Der studentische Arbeitsaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen, Prüfungen und die Zeit des Selbststudiums. Damit wird ein Paradigmenwechsel in der Lehre von einer Lehrzentrierung hin zu einer Lernzentrierung eingeführt. Der Umfang eines Studiums wird nicht mehr in der Zahl der in der Präsenzlehre absolvierten Semesterwochenstunden gemessen, sondern im Umfang des tatsächlichen studentischen Arbeitsaufwandes.

Die Bestimmung der für eine Veranstaltung zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte wird in der Regel zunächst geschätzt, kann aber auch empirisch bestimmt werden und sollte durch empirische Untersuchungen laufend evaluiert werden. Hierzu gibt es an einigen Hochschulen Pilotprojekte.

ECTS-Grad

Der ECTS-Grad ist eine relative Note, die helfen soll, die Vergleichbarkeit von Prüfungsleistungen im europäischen Kontext zu erhöhen. Notwendig ist dies, weil es eine große Zahl unterschiedlicher Notensysteme in den Ländern des Europäischen Hochschulraums gibt und zudem die Benotungskulturen von Land zu Land und zwischen verschiedenen Fächern stark divergieren. Zur Vergabe des ECTS-Grades sind die Sammlung und statistische Aufbereitung von Daten und die Angabe der Referenzgruppe im Transkript erforderlich. Damit kann die Transparenz der Studienleistungen und der Noten weiter erhöht werden.

Workload

Grundsätzlich dient die Planung und die Überprüfung der studentischen Workload nach dem Willen der „Erfinder“ des ECTS als Überlastschutz der Studierenden und ist vor allem als Höchstwert zu verstehen, der bei der Abstimmung des Lehrangebots zu beachten ist.

3.2 Terminologie und Überblick

Frage:

In den Studienordnungen verschiedener Hochschulen werden zur Bewertung des Arbeitspensums Leistungspunkte oder Studienpunkte anstatt Kredit- oder ECTS-Kreditpunkte vergeben. Wird es eine HRK Empfehlung für die Verwendung eines Terminus geben?

Antwort:

Es ist verwirrend, dass viele verschiedene Begriffe für denselben Sachverhalt gewählt werden. In der Regel werden die Begriffe ECTS, Kreditpunkte, Studienpunkte und Leistungspunkte aber synonym gebraucht. Die HRK nutzt die Begriffe ECTS-Punkte bzw. Kreditpunkte und im internationalen Umgang ECTS-Credits bzw. Credits. Die Unstimmigkeiten mögen daher kommen, dass in dem für die Akkreditierung bindenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz von Leistungspunkten gesprochen wird. Dieser Begriff ist potenziell missverständlich, da es sich ja beim Workload nicht um eine qualitativ bewertete Leistung, sondern vielmehr um eine reine Messung des zeitlichen Aufwands handelt. Die Vergabe von Credits setzt lediglich das Bestehen einer Leistungsüberprüfung voraus. Wenn Noten vergeben werden, sind diese separat auszuweisen. Vor diesem Hintergrund passen auch Maluspunktesysteme, wie sie an einigen Hochschulen praktiziert werden, eigentlich nicht zum ECTS.

Frage:

Gibt es eine Tendenz zu einer einheitlichen Länge für Masterstudiengänge und was geschieht, wenn ein/e Absolvent/in eines Masterstudiengangs keine 300 ECTS-Kreditpunkte während ihrer/seiner Bachelor- und Masterstudiengänge erreichen konnte?

Antwort:

Den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008 der Kultusministerkonferenz ist zu entnehmen, dass ein Bachelor drei bis vier Jahre, d.h. 180, 210 oder 240 Kreditpunkte umfasst, ein Master ein bis zwei Jahre, d.h. 60, 90 oder 120 Kreditpunkte. Daraus folgt, dass es keine einheitliche Länge der Masterstudiengänge gibt, sondern diese von der Hochschule, in der Regel gemeinsam mit der Länge der Bachelorstudienangebote bestimmt wird.

Fest steht hingegen die Regelung, dass 300 Kreditpunkte bis zum Master erworben sein müssen, was dann in der Konsequenz bei Studienortwechseln manchmal zu Problemen führen kann.

Gleichzeitig ist es so, dass jeder Bachelorabschluss dazu berechtigt, sich um einen Masterstudienplatz, unabhängig von der Länge des Masters zu bewerben, wobei für die Vergabe eines Mastergrades eine Zahl von 300 Kreditpunkten als Voraussetzung definiert ist. Diese Vorgaben haben auf der einen Seite den Vorteil, dass sie den Hochschulen relativ viel Flexibilität bei der Gestaltung der Studiengänge ermöglichen, auf der anderen Seite kann dies aber auch zu Problemen führen. Dazu im Folgenden ein kurzes Beispiel: Ein Studierender studiert an Hochschule X einen sechssemestrigen Bachelor (180 Kreditpunkte). An seiner eigenen Hochschule wird ein Master mit 120 Kreditpunkten angeboten, er möchte aber den Standort zu Hochschule Y wechseln. Diese hat einen siebensemestrigen Bachelor, daher ist der konsekutive Master „nur“ 90 Kreditpunkte im Umfang. Für diese Fälle gibt es Möglichkeiten sich zu behelfen, indem so genannte Brückenkurse angeboten oder Auflagen über nachzustudierende Module erteilt werden, in denen die fehlenden Punkte nachgeholt werden. Sollten die Studierenden zwischen Bachelor und Master berufstätig gewesen sein oder Praktika abgeleistet haben, gibt es bei ausreichendem inhaltlichem Bezug zum Studiengang auch die Möglichkeit hieraus Kreditpunkte anzurechnen. Grundlage dafür ist ein Beschluss: „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002.

3.3 ECTS-Punkte und besondere Lehrformen

Frage:

Können in einem Bachelorstudiengang Gremienarbeit und Auslandsaufenthalt als Nachweis für Allgemeine Kompetenzen mit Kreditpunkten versehen werden?

Antwort:

Bestandteile von Studiengängen können nur dann mit Kreditpunkten belegt werden, wenn sie Qualifikationsziele im Rahmen des Studiengangsprofils verfolgen und deren Erreichen nachgewiesen wird. Eine Möglichkeit in beiden Fällen, d.h. Gremienarbeit und Auslandsaufenthalt wäre, dass man versucht, diese in ein Modul für Schlüsselkompetenzen zu integrieren. Beispielsweise könnten in der Gremienarbeit Lernergebnisse in Verhandlungsführung, Sitzungsvorbereitung, eventuell Leitung, Protokollierung etc. nachgewiesen werden, für Auslandsaufenthalte etwa in interkultureller Kompetenz. Man müsste dann auch eine Prüfung vorsehen, etwa über eine Vorbereitung, eine Begleitung und einen Bericht, ähnlich wie beim Praktikum. Die Tauglichkeit der gefundenen Verfahrensweisen prüft die Akkreditierung.

Frage:

Wie können Online-Angebote in ECTS-Kreditpunkten bewertet werden?

Antwort:

Es gibt keine gesonderten Regelungen für Online-Veranstaltungen und die dazugehörige Kreditpunktevergabe. Auch hier sind neben den Präsenzzeiten - sofern es sie etwa in "virtuellen Seminarräumen" gibt - die eigenständigen Arbeitszeiten der Studierenden zu schätzen und empirisch zu überprüfen. Es sollte insbesondere berücksichtigt werden, inwiefern die Studierenden einen erhöhten Aufwand dadurch haben, dass die Veranstaltung online und nicht als Präsenzveranstaltung in der Hochschule abgehalten wird, z.B. durch Einarbeitung in die Technik, etc.

3.4 Umrechnung Noten - ECTS

Frage:

Ist es richtig, dass die Benotung der Studienleistung in dreifacher Hinsicht für jedes Modul erfolgen soll, also:

- Vergabe aller ECTS-Kreditpunkte bei erfolgreichem Abschluss des Moduls
- lokale Note (1-5)
- ECTS-Note (A-E, FX bzw. F)?

Wie entsteht die Endnote?

Antwort:

Alle drei Aspekte sind richtig, wobei die Vergabe der ECTS-Punkte eben keine Benotung ist. Sie belegt, dass die Leistung mindestens ausreichend ist. Ob sie aber befriedigend oder sehr gut war, sagt erst die Note. Die Benotung muss aber in dieser Vollständigkeit nicht für jedes Modul erfolgen. Die ECTS-Note sollte überall dort vergeben werden, wo es sinnvoll erscheint, dass die relative Einordnung der/des Studierenden transparent wird. Dies ist auf alle Fälle bei der Abschlussnote der Fall, zum Teil kann dies auch bei größeren Studienleistungen (z. B. Bachelorarbeit) oder wenn ein Hochschulwechsel oder ein Auslandsaufenthalt ansteht, sinnvoll sein.

Frage:

Welche Umrechnung von deutschen Noten in ECTS-Noten wird gegenwärtig von der HRK empfohlen?

Antwort:

Frühere Tabellen mit einer direkten Umrechnung von deutschen Noten in ECTS-Noten entsprechen nicht mehr der aktuellen Beschlusslage der HRK, die in der Entschließung des 98. Senats vom 10.02.2004 „ECTS als System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen“ zu finden ist: „Die HRK korrigiert daher, in Übereinstimmung mit den europäischen Partnerorganisationen, ihre eigene Empfehlung vom Juli 2000, in der sie eine feste Umrechnungstabelle für ECTS- und deutsche Noten vorschlug. Der Grund dafür ist, dass die Benotungskulturen in den einzelnen Fachgebieten und nationalen Hochschulsystemen so unterschiedlich sind, dass zusätzlich zur nationalen absoluten Bewertung der Studienleistung eine relative europäische, eben die ECTS-Note, gegeben werden sollte, die es erlaubt, die individuelle Leistung eines Studierenden

in Bezug auf die anderen Studierenden richtig einzuordnen.“ Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Daher sind statistische Daten über die Leistung der Studierenden Voraussetzung für die Anwendung des ECTS-Bewertungssystems. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Unterschieden wird auch zwischen den Noten FX und F, die an die erfolglosen Studierenden vergeben werden. FX bedeutet: „Nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“, und F bedeutet: „Nicht bestanden - es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Die Vergabe der ECTS-Noten nach den Prozentklassen entspricht der geltenden Beschlusslage der HRK, Kultusministerkonferenz und der EU. Ausführlichere Informationen zu ECTS sind in der aktuellsten Version des *ECTS Users' Guide* der Europäischen Kommission zu finden.

3.5 Datengrundlage zur ECTS-Berechnung

Frage:

Welcher Zeitraum ist mit einem „Abschlussjahrgang“ laut Beschluss der Kultusministerkonferenz gemeint?

Antwort:

Die Kultusministerkonferenz hat die Sprachregelung „Abschlussjahrgang“ ohne eindeutige Klarstellung aus Beschlüssen der EU und der HRK übernommen. Insofern gibt keine Bestimmung, die das Abschlussjahr mit dem Kalenderjahr gleichsetzt. Sinnvoll ist sicher die Anlehnung an das akademische Prüfungsjahr, also ein Wintersemester und das darauf folgende Sommersemester, oder zumindest an die Semesterzeiten. Zudem kann es erforderlich sein, mehrere Jahrgänge zusammen zu fassen, um die relativen Noten auf Grundlage einer ausreichenden Fallzahl zu berechnen. Dabei ist es sinnvoll, dass die Zahl der Jahrgänge die zusammengefasst werden, je nach Bedarf durch das Prüfungsamt wählbar ist. Auf solche Verfahren sollten die Urkunden, Zeugnisse und Diploma Supplements hinweisen.

Frage:

Wann findet die Berechnung der ECTS-Noten statt, da sich die Datenbasis durch weitere abgelegte Prüfungen immer wieder verändert? Und wie geht man mit kleinen Prüfungsgruppen um?

Antwort:

Generell sollten, auch bei Modulen, mehrere Prüfungsjahrgänge zusammengefasst werden, um die nötige statistische Aussagekraft sicher zu stellen, da in einer zu kleinen Bezugsgruppe naturgemäß Extremwerte besonders stark ins Gewicht fallen und einen verzerrenden Effekt ausüben. Allgemein gilt, dass größere Gruppen statistisch validere Ergebnisse bzw. Aussagen ermöglichen. Eine Mindestgröße sollte allerdings immer gegeben sein (mindestens 50-100 Studierende). Wenn diese Größe nicht erreicht wird, ist es am sinnvollsten, keine ECTS-Note auszuweisen, sondern lediglich einen Notenspiegel anzugeben.

Es wäre demnach angemessen, die Studierenden nach einer Klausur in eine Gruppe all derer einzufügen, die zuvor die gleiche Klausur geschrieben haben. Von der EU und in den Ländern, die das System bisher umgesetzt haben wird in der Regel eine Zusammenfassung der letzten 3 - 5

Jahre empfohlen. Dabei wandert die Kohorte, d.h. wenn ein weiteres Jahr hinzukommt wird das älteste abgeschnitten, womit sich auch Veränderungen in der Benotungskultur über die Zeit abbilden lassen. Ob die Aktualisierung der Vergleichskohorte dabei Stichtag bezogen vorgenommen, z.B. jeweils am 15.04. und 15.10. die letzten 3 - 5 Jahrgänge oder aber genau bestimmt wird, d.h. am Tag der Prüfung 3 - 5 Jahre zurück, ist letztlich die Entscheidung der Hochschule. Das erst genannte Vorgehen ist allerdings sicherlich weniger arbeitsaufwändig.

Im Prinzip sind auch andere Modelle vorstellbar. Das soeben Skizzierte ist allerdings nach bisherigen praktischen Erfahrungen unseres Wissens nach am besten durchführbar. Der Transparenz halber ist auf jeden Fall im Diploma Supplement anzugeben, wie die ECTS-Benotung entstanden ist, d.h. wie viele Jahrgänge und Prüfungen die Vergleichsgruppe umfasst.

3.6 Umrechnung ausländischer Noten

Frage:

Wie kann ich ausländische Noten in deutsche Noten umrechnen?

Antwort:

Idealerweise wird die relative ECTS-Note benutzt, sofern ausländische und Heimathochschule sie berechnen und angemessene Verfahren zur Übertragung ins nationale Benotungssystem gefunden werden. In den meisten Fällen wird jedoch zum Zwecke der Umrechnung ausländischer Noten eine generelle Formel angewandt, die es erlaubt, Noten aus verschiedenen Notensystemen in deutsche Noten umzurechnen. Diese so genannte „modifizierte bayerische Formel“ finden Sie z.B. unter <http://www1.ku-eichstaett.de/WWF/Auslandskontakte/notenumrechnungsformel.htm>. Im Prinzip werden die Spannen der Noten, mit denen Prüfungen im jeweiligen System als "bestanden" gelten, zueinander in Beziehung gesetzt. Auf dieser Grundlage wird berechnet, wo eine Note, die im ausländischen System im Abstand x zur Bestehens-Schwelle liegt, im heimischen System zu verorten ist. Gewählt wird aus dem deutschen System dann die Dezimalnote, die am nächsten am Ergebnis liegt.

Allerdings besteht bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Ausland kein automatischer Anspruch auf Anerkennung der Note.

3.7 ECTS-Noten beim Zwei-Fach-Bachelor

Frage:

Gibt es Modelle oder verbindliche europäische oder internationale Normen für die Berechnung von ECTS-Graden in einem Studiengang, der sich aus zwei Fächern (z.B. Germanistik und Mathematik, zuzüglich des Professionalisierungsbereichs) zusammensetzt?

- a) Wird die Gesamtnote des Bachelorabschlusses, also z.B. 2,5 in das Verhältnis zu den anderen Gesamtnoten gesetzt? Wenn ja: zu welchen? Besteht die Kohorte dann aus allen, die Germanistik und Mathematik studieren? Oder besteht die Kohorte aus allen, die ihre Bachelorarbeit in Germanistik schreiben, unabhängig von dem zweiten Fach?
- Oder:
- b) Findet eine Einordnung der einzelnen Fächer in die ECTS-Grade statt, die dann am Ende zu einem Gesamt-Grad zusammengefasst werden: Die/der Studierende könnte in Germanistik zu den Besten gehören, also A, in Mathematik zu den Mittleren, z.B. C. Wird das dann miteinander „verrechnet“ zu B?

Antwort:

Es gibt bisher in diesem Kontext weder verbindlichen Vorgaben, da die Europäische Union, die Kultusministerkonferenz oder das Bundesministerium für Bildung und Forschung hier keine eindeutigen Regelungen getroffen haben, noch liegen beispielhafte Modelle vor.

Das unter b) skizzierte Szenario kommt kaum in Frage, da es sich bei den ECTS-Graden nicht um Noten im eigentlichen Sinne handelt, sondern um Ratings bzw. Informationen über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten prozentualen Klasse, die sich rein mathematisch aus einer Verteilung der erreichten Noten ergeben. Daher ist es methodisch nicht sinnvoll, derartige Informationen miteinander zu verrechnen.

Eine saubere und konsequente Lösung ist es, wenn man eine Vergleichskohorte mit Studierenden mit derselben Fächerkombination bildet, da nur diese die geeignete Vergleichsgruppe darstellen.

3.8 Workload

Frage:

In der HRK-Entscheidung aus 2004 ist definiert, dass 30 Arbeitsstunden in Deutschland einem ECTS-Kreditpunkt entsprechen. Ist mit einer Arbeitsstunde 60 Minuten oder 45 Minuten (ähnlich dem Umfang von Vorlesungsstunden) gemeint?

Antwort:

Die erwähnten Arbeitsstunden gehen davon aus, dass eine Stunde eine Zeitstunde à 60 Minuten ist. Allerdings ist es durchaus sinnvoll eine mit zwei Semesterwochenstunden angesetzte Vorlesung in einem beliebigen Modul auch mit zwei Stunden in die Workload einzubeziehen. Da es sich bei den Workloadangaben um empirisch zu überprüfende Schätzungen der Lehrenden über den Arbeitsaufwand „durchschnittlicher Studierender“ handelt, macht es wenig Sinn mit Stundenbruchteilen eine genaue Abbildung zu versuchen, da diese im Einzelfall meist nicht genau zutreffen wird.

Frage:

Gibt es einen Richtwert, welchen Anteil die Vorlesungszeit am Workload haben sollte?

Antwort:

Es gibt keinen empfohlenen Anteil für Vorlesungen, weil unterschiedliche Veranstaltungstypen unterschiedlich „Selbststudien“-intensiv sind. Es gibt beispielsweise große Unterschiede zwischen Vorlesungen, Seminaren und Projektarbeiten. Da sich zudem je nach Fächerkultur das Verhältnis von Vorlesungen und Seminaren massiv unterscheidet, z.B. gibt es in Jura fast nur Vorlesungen, in Philosophie fast nur Seminare, ist es nicht sinnvoll, hier einen festen Anteil zu bestimmen oder zu empfehlen. Außerdem ist zu beachten, dass die ECTS-Kreditpunkte nicht für einzelne Veranstaltungen sondern für Module vergeben werden.

Frage:

Gibt es Richtlinien, wie viele Kreditpunkte für „Teaching Library“-Angebote vergeben werden sollten oder kann man dies nur an Hand der aufzuwendenden Arbeitsstunden (30 Stunden = 1 ECTS-Punkt) bemessen?

Antwort:

Bei der Bemessung der ECTS-Kreditpunkte ist allein der Arbeitsaufwand der Studierenden zu Grunde zu legen. Die Punkte enthalten für sich nach dem Konzept keinerlei qualitative Informationen sondern stellen lediglich eine Quantifizierung des studentischen Workload dar. Insofern ist diese auch vollkommen unabhängig von der Art der Lehrform, sei es Seminar, Vorlesung, distance learning, virtuelles Lernen oder Selbststudium, zu bestimmen.

3.9 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zum Workload und zur Vergabe von Kreditpunkten für Praktika

Frage:

Wie wird an Hochschulen das berufsbezogene Praktikum in den Studienplan einbezogen, wie und wofür werden ECTS-Kreditpunkte vergeben und wie wird der Workload veranschlagt?

Antwort Hochschule 1:

Grundsätzlich ist der Beschluss des Akkreditierungsrates zur „ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium“ vom 19.09.2005 zu berücksichtigen.

Zudem hat sich der Verbund 1 des Modellprojektes der Bund-Länder-Kommission „Entwicklung eines Leistungspunktsystems an Hochschulen“, Laufzeit 2001 bis 2004, intensiv mit der Einbindung der Praxisphasen in das modularisierte Studiensystem beschäftigt und unter anderem folgende Anforderungen entwickelt, die diese Fragen klar und komplex beantworten:

- a) „Praxisphasen sind inhaltlich und formal Teil des Modularisierungskonzepts, das dem jeweiligen Studiengang zugrunde liegt.
- b) Praxisphasen sind als Module ausgewiesen und in Modulbeschreibungen erläutert.
- c) Für Praxismodule ist ein Workload festgelegt und es sind ECTS-Punkte definiert.
- d) Der Workload umfasst Zeiten der Ausbildung in der Praxisstelle und Zeiten der praxisbegleitenden Ausbildung an der Hochschule.
- e) Steht die Dauer der Praxisphase fest, sind die Lernziele so definiert, dass sie innerhalb des zeitlichen Rahmens erreicht werden.
- f) Stehen bestimmte Lernziele im Vordergrund, ist die Dauer der Praxisphase so bemessen, dass die erwarteten Resultate erreicht werden.
- g) Für die akademische Anerkennung ist das Praxismodul als eigenständiger Kompetenzbeitrag im tertiären Bildungsbereich gestaltet.
- h) Modulbeschreibung, Praktikumsvertrag und Praktikumsplan sind aufeinander abgestimmt und tragfähig.

- i) Praxismodule bilden eine zusammengehörige Lehr-, Lern- und Prüfungseinheit. Der Erfolg des Praxismoduls wird durch eine Prüfung bzw. eine Bewertung der Ergebnisse bestätigt.
- j) Phasen früherer Berufstätigkeit, Berufsausbildungszeiten, Vorpraktika usw. werden auf die Praxisphasen angerechnet, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Hochschule legt die Kriterien dafür in einer Ordnung fest.“

Als inhaltliche Kriterien für die Gestaltung des Praxismoduls hielt der Verbund 1 des Modellprojektes der Bund-Länder-Kommission fest:

- a) „1. Die Praktikantinnen und Praktikanten sollen unter Anleitung für eine vereinbarte Dauer mit der wissenschaftlichen Befassung und Lösung von berufspraktischen Problemstellungen in oder im Verbund mit Praxisinstitutionen der Berufswirklichkeit vertraut werden.
- b) Die wissenschaftlichen Problemstellungen sollen die Anwendung, Vertiefung, Verbreiterung und Reflexion der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fach- und Methodenkenntnisse ermöglichen.
- c) Praktische Studienphasen dienen der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen durch Förderung von Selbständigkeit, Kreativität, Offenheit, Pluralität und Kommunikationsfähigkeit (Diskussions-, Diskursorientiertheit, Kritikfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Fähigkeit zur selbstständigen Urteilsbildung).“

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule werden Praktika mit dem ihrem Umfang entsprechenden Workload-Ansatz berücksichtigt. Die Anwesenheit nicht zu berücksichtigen widerspricht den üblichen Berechnungsmethoden für den Workload. Um Unterschleif zu vermeiden, ist es aber sinnvoll, von den Studierenden irgendeine Leistung, einen Bericht oder Ähnliches zu verlangen und zu bewerten und/oder die Praktikumsstelle mit einzubeziehen. Die Bewertung erfolgt an unserer Hochschule nur mit bestanden/nicht bestanden.

Frage:

Wie verteilt man ECTS-Kreditpunkte für ein Grundpraktikum in der vorlesungsfreien Zeit? Wenn man es z.B. mit insgesamt zehn Kreditpunkten bewerten und im 5. Semester gutschreiben würde, dann hätte man einen zu hohen Workload in diesem einem Semester.

Beispielfall: In einem integrierten Bachelorstudiengang ist ein Grundpraktikum vorgeschrieben. In der Studienprüfungsordnung heißt es:

- a) Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 16 Wochen.
- b) Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters abzuleisten.
- c) Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums.
- d) Es wird von der Hochschule betreut und von den Lehrveranstaltungen des Faches „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ begleitet.
- e) Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

Antwort Akkreditierungsagentur:

Ein Pflichtpraktikum während der Studienzeit muss beim Studienpensum berücksichtigt und mit Kreditpunkten versehen werden. Zur Studienzeit gehört auch die vorlesungsfreie Zeit; in dieser können selbstverständlich Kreditpunkte erworben werden. Die „Gutschrift“ von ECTS-Kreditpunkten beschränkt sich nicht auf das (Vorlesungs-)Semester, sondern erfolgt auch für die Semester„ferien“.

Antwort Hochschule:

Nach der oben genannten Beschreibung kann das Praktikum nur Bestandteil der Veranstaltung X sein und muss dort auf die ECTS-Kreditpunkte regelmäßig angerechnet werden. Der tatsächliche Arbeitsaufwand der Veranstaltung X muss entsprechend verringert werden, sonst entstehen Schwierigkeiten mit den 900 respektive 1800 Stunden. Das Thema Grundpraktikum ist an unserer Hochschule auch sehr intensiv diskutiert worden. Es ist nunmehr nicht Bestandteil des Studiums, sondern Studienvoraussetzung und kann bis zum Praxissemester nachgeholt werden. Insofern fallen auch während des Studiums keine Kreditpunkte an.

3.10 Diskussionsbeiträge zum Überhang an ECTS-Kreditpunkten

Frage:

Wie geht man mit Fällen um, in denen bei einem dreijährigen Bachelorstudiengang durch eine spezifische Kombination von Modulen des Lehrangebots und Leistungen für überfachliche Qualifikationen, von Studierenden die Zahl von 180 ECTS-Kreditpunkten überschritten wird?

Antwort Hochschule 1:

Wenn eine bestimmte Modulkombination für den Abschluss in irgendeinem Fall zwingend vorgeschrieben ist und diese die Anzahl von 180 ECTS-Kreditpunkten bei sechs Semestern Regelstudienzeit überschreitet, dann ist die Kombination nicht korrekt. Ist die Kombination nicht abschlussrelevant, dann können Studierende in sechs Semestern bei entsprechender Zusatzleistung auch mehr als 180 Punkte erreichen - sie überschreiten dann individuell die mit den 180 ECTS-Kreditpunkten vorgegebenen Workload.

Antwort Hochschule 2:

In der Rahmenordnung unserer Hochschule ist vorgesehen, dass die Obergrenze von 180 Kreditpunkten einzuhalten ist, es sei denn es handelt sich um Wahlmodule. Kreditpunkte in Verbindung mit der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen sollten, wenn möglich, in die fachspezifischen Module mit integriert werden. Werden sie einzeln angeboten, müssen diese Kreditpunkte bei den 180 Gesamtpunkten mit eingeplant werden. Eine Überschreitung ist nicht vorgesehen.

Antwort Hochschule 3:

In den Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge unserer Hochschule ist für den erfolgreichen Abschluss des Studiums der Nachweis von 180 ECTS-Kreditpunkten inklusive Bachelorarbeit erforderlich. Wenn jemand mehr Kreditpunkte nachweist, liegt dies in ihrem/seinem Ermessen. Sie dürfen nur nicht obligatorisch sein. Solange die notwendigen Kreditpunkte in der Regelstudienzeit nachweisbar sind, stehen zusätzlich erworbene Kreditpunkte in der Verantwortung des Studierenden.

Antwort Hochschule 4:

An unserer Hochschule heißt die Formulierung: „mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte“; es wird also keine Höchstgrenze benannt. Das Curriculum muss wegen der Studierbarkeit aber in jedem Fall so gestaltet sein, dass die Belastung laut Studienplan nicht deutlich über 180 Kreditpunkte hinausgeht, minimale Überschreitungen sind je nach Modulkombination denkbar. Als individuelle Regelung für die Studierenden gibt es folgende Besonderheit: Die Studierenden sollen die Möglichkeit haben, auch zusätzliche Leistungen, die über die für den Bachelorabschluss erforderlichen 180 Kreditpunkte hinausgehen, honoriert und dokumentiert zu bekommen. Daher sehen die Prüfungsordnungen so genannte „Freiwillige Zusatzprüfungen“ vor. Diese Zusatzprüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis dokumentiert, sie gehen jedoch nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Höchstgrenze für den maximalen Umfang der Zusatzprüfungen kann fachspezifisch festgelegt werden, um die Prüfungsbelastung in Grenzen zu halten.

Antwort Hochschule 5:

In einer Bachelorprüfungsordnung unserer Hochschule ist folgender Paragraph vorgesehen:

„(1) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen ab, gilt die zeitliche Reihenfolge für das Ergebnis der Bachelorprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Thesis, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Module können als Zusatzmodule gemäß § 28 im Zeugnis ausgewiesen werden.“
Damit ist Spielraum für besonders begabte und motivierte Studierende gegeben, allerdings ist und muss die Prüfungsordnung dessen ungeachtet so angelegt sein, dass in sechs Semestern 180 ECTS-Kreditpunkte erreicht werden. Es kann sich also nur um Einzelfälle handeln, sonst wäre dies ein Hinweis, dass etwas mit dem Curriculum nicht stimmt.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008:

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Übersichten und Arbeitshilfen:

ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/doc/guide_en.pdf

ECTS Key Features der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/doc/ectskey_en.pdf

ECTS-Kernelemente (deutsche Übersetzung der ECTS Key Features):

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/doc/ectskey_de.pdf

Weitere Angaben der Europäischen Kommission zum ECTS-System finden sich unter:

http://www.europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/ects_en.html

Informationen zum Learning agreement und Transcript of Records finden sich unter:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/guide_en.html

Eine Umrechnungstabelle für ECTS für die USA:

<http://www.wes.org/gradeconversionguide/ECTS.htm>

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

„ECTS als System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen“, Empfehlung der HRK vom 10.02.2004:

http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_276.php?datum=98.+Senat+am+10.+Februar+2004+in+Bonn

„ECTS im Kontext: Ziele Erfahrungen und Anwendungsfelder“, Empfehlung des HRK-Senats vom 12.06.2007 :

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_ECTS.pdf

(auch kostenlos zu bestellen unter bestellung@hrk.de)

„ECTS im Kontext: Ziele, Erfahrungen und Anwendungsfelder“, Beschluss der HRK vom 12.06.2007:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_ECTS.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002:

<http://www.kmk.org/doc/beschl/anrechnung.pdf>

Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrats:

Zur Anwendung der ECTS-Notensystematik, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005; geändert am 19.09.2005:

<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=63>

ECTS-Fähigkeit von Praxisanteilen im Studium, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 19.09.2005:

<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=64>

Vergabe von ECTS-Kreditpunkten in Intensivstudiengängen, Beschluss des Akkreditierungsrates, verabschiedet am 22.09.2006:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_A/R/b_ECTS_Intensivstud.pdf.pdf

Sonstiges:

Plattform der Zentren für Lehrerbildung:

<http://www.lehrerbildung.de>

4. Diploma Supplement und Transcript of Records

4.1 Einleitung

Das Diploma Supplement (DS) / Erläuterung zum Abschlusszeugnis ist ein Zusatzdokument zum Hochschulabschlusszeugnis. Es entstand aufgrund einer Initiative von Europäischer Kommission, Europarat und UNESCO/Centre Européen pour L'Enseignement Supérieur in den Jahren 1998/99. Dieser Anhang zum Diplomzeugnis hat die Funktion, die Transparenz in der Hochschulbildung zu fördern, die akademische und berufliche Anerkennung in anderen europäischen Staaten zu erleichtern und die Beurteilung von beruflichen Qualifikationen zu unterstützen. Somit leistet das Diploma Supplement einen Beitrag für eine höhere Mobilität von Studierenden und Absolventen.

Das Diploma Supplement besteht aus acht Punkten. Darin wird der Studiengang (Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status) beschrieben, den die genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Das Diploma Supplement soll keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Die Hochschulen müssen auf das Diploma Supplement dieselben Authentisierungsverfahren anwenden wie für den Abschluss selbst.

Als Instrument zur Dokumentation und Information kann das Diploma Supplement sowohl für Arbeitgeber als auch für Hochschulen das Verständnis und die Verständlichkeit von Studieninhalten und Qualifikationen fördern und soll allen Studierenden, die ab 2005 ihr Studium abschließen, von den Hochschulen automatisch und gebührenfrei ausgestellt werden.

In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland in englischer Sprache ausgestellt. Die Informationen, die darin aufgenommen werden, sind im „European Diploma Supplement Model“ festgelegt. Die Hochschulrektorenkonferenz hat beschlossen, den Mitgliedshoch-

schulen zu empfehlen, den Absolventen zusätzlich zur englischen Standardversion des Diploma Supplements eine deutsche Version auszustellen und stellt dazu Formulare zur Verfügung.

Die Datenabschrift / Transcript of Records (ToR) ist ein Instrument des European Credit Transfer System (ECTS) und führt die Leistungen der Studierenden in leicht verständlicher und umfassender Form auf. Für jedes erfolgreich absolvierte Modul bzw. für jede erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung werden nicht nur die ECTS-Kreditpunkte, sondern auch die an der (Gast-)Hochschule vergebenen Noten sowie die ECTS-Grades angegeben. Somit werden die studentischen Leistungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht wiedergespiegelt.

4.2 Die äußere Form des Diploma Supplement

Frage:

Wie wird bei der Deutschen Version des Diploma Supplement die Überschrift „Diploma Supplement“ übersetzt? Kann der Ausdruck „Diplomzusatz“ verwendet werden?

Antwort:

Die Hochschulrektorenkonferenz und die Kultusministerkonferenz haben in ihren Beschlüssen und Empfehlungen die Übersetzung „Diplomzusatz“, d.h. die EU-Übersetzung von „Diploma Supplement“, nicht übernommen. Grund dafür ist, dass im Deutschen „Diplom“ nicht gleich „Diploma“ ist, welches Abschluss oder Abschlusszeugnis heißt. „Diplom“ wird vielmehr mit einem ganz bestimmten Abschlussgrad assoziiert, noch verstärkt durch die aktuellen Veränderungen im Rahmen des Bologna-Prozesses (also das Diplom im Gegensatz zum Bachelor-, Master- oder Magistergrad). Wegen dieser Gründe wird eine einheitliche Bezeichnung in Europa („Diploma Supplement“) empfohlen, da sie zum Widererkennungseffekt bei potenziellen Arbeitgebern auf dem internationalen Arbeitsmarkt und bei Hochschulen (etwa bei der Bewerber-Auswahl für einen Masterstudiengang) beiträgt.

Was die deutsche Version betrifft, kann zusätzlich zu und hinter „Diploma Supplement“ als Erklärung in Klammern die deutsche Übersetzung angeführt werden, so dass die Überschrift heißt: „Diploma Supplement (Erläuterung zum Abschlusszeugnis)“.

Frage:

In welcher Sprache muss das Diploma Supplement ausgestellt werden?

Antwort:

Nach den Auskünften der Europäischen Kommission soll das Diploma Supplement in einer „widely spoken European language“ ausgestellt sein. Es gibt nicht die Anforderung, dieses in zwei unterschiedlichen Sprachen auszugeben. Bei der Verwendung des englischen Diploma Supplement wird im Sinne des Europäischen Hochschulraumes die Verwendung von Britischem Englisch angeraten. Die HRK hat ergänzend zu der englischen

Standardversion eine von der HRK vorbereitete deutsche Version des Diploma Supplement empfohlen.

Frage:

Kann das Diploma Supplement als zweisprachiges Dokument ausgestellt werden?

Antwort:

Die HRK hat sich für die Empfehlung der Ausstellung von zwei separaten Dokumenten entschieden. Die Gründe dafür sind erstens, dass ein zweisprachiges, die Sprache wechselndes Dokument die Lesbarkeit deutlich erschwert und zweitens die Absolventen je nach Bewerbungsart (deutsches mittelständisches Unternehmen oder große internationale Firma beziehungsweise eine ausländische Hochschule) selbst entscheiden können, welches der beiden Dokumente sie/er den Bewerbungsunterlagen beifügen will.

Frage:

Kann der Name des Studiengangs und/oder das Land auf der ersten Seite des Diploma Supplement stehen?

Antwort:

Es ist unproblematisch, den Namen des Studiengangs unter die Überschrift „Diploma Supplement“ zu nehmen. Allerdings ist dann empfehlenswert, dies auf Deutsch und auf Englisch zu tun, damit die rasche Zuordnung auch international wahrnehmbar bleibt. Das Land kann ebenfalls auf die erste Seite des Diploma Supplement aufgenommen werden bzw. es ist oft im Logo der Hochschule enthalten, welches auf der Titelseite des Diploma Supplement oben stehen kann.

Frage:

Muss jede Seite des Diploma Supplement unterschrieben werden?

Antwort:

Der zentrale Punkt ist hier die Fälschungssicherheit des Diploma Supplements. Der Vorschlag der Unterschrift auf jeder Seite entstand aus der Absicht, dass niemand beliebig eine oder mehrere Seiten zufügen oder entfernen kann. Das Diploma Supplement ist ein einheitliches Dokument, das jedoch aus mehreren Seiten besteht und die Hochschule soll garantieren, dass alle Seiten von ihr kommen und richtige Angaben beinhalten.

Diese Einheitlichkeit gilt es sicher zu stellen. Wenn es jedoch eine andere fälschungssichere Lösung gibt, spricht grundsätzlich nichts dagegen und diese Lösung kann verwendet werden.

4.3 Allgemeine Inhalte des Diploma Supplement

Frage:

Müssen alle acht Inhaltsbereiche des Diploma Supplement aufgenommen werden?

Antwort:

Ja, es müssen alle acht Unterpunkte aufgenommen und ausgefüllt werden. Wenn es in einem Punkt der Hochschule nicht möglich sein sollte, die Informationen aufzuführen, muss bei diesem Punkt eine Begründung angegeben werden. Genau heißt es: „Werden zu einem Punkt keine Angaben gemacht, sollte dies begründet werden. Die Einrichtungen müssen auf die Diploma Supplements dieselben Authentisierungsverfahren anwenden wie für den Abschluss selbst.“ Diese Formulierung der gemeinsamen Arbeitsgruppe von Europäischer Kommission, Europarat und UNESCO entstammt der offiziellen Präambel, die jedes Diploma Supplement einleitet.

Das Diploma Supplement besteht also verbindlich aus der Präambel und allen acht Inhaltsbereichen, von denen Punkt 8 das aktuelle „National Statement“ bzw. die „Angaben zum nationalen Hochschulsystem“ ist.

4.4 Die einzelnen Inhaltsbereiche des Diploma Supplement

a. Inhaltsbereich 1

Frage:

Muss Punkt 1.2 Geburtsland und 1.3 Geburtsort im Diploma Supplement aufgeführt werden?

Antwort:

Ja, und es ist bei 1.3 der Geburtsort, nicht die Staatsangehörigkeit einzutragen.

b. Inhaltsbereich 2

Frage:

Welche Titel sind in Unterpunkt 2.1 „Bezeichnung des Titels“ einzutragen?

Antwort:

In Deutschland sind alle Abschlussbezeichnungen (dazu gehören Bachelor, Master, Diplom, Magister etc.) akademische Grade und keine Titel. Das „Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen“ § 2 „Titel“ besagt, dass Titel durch den Bundespräsidenten verliehen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Akademische Grade sowie Amts- und Berufsbezeichnungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Hochschulabschlüsse wie Bachelor oder Master sind akademische Grade und fallen nicht unter den Begriff des Titels, wie er in diesem Gesetz juristisch gefasst wird. Hochschulen können im Sinne dieses Gesetzes in Deutschland keine Titel verleihen. Daher ist diese Kategorie unter 2.1 in Deutschland nicht anwendbar und wird mit „n.a.“ (not applicable) ausgefüllt. Die Bezeichnung des Abschlusses, also der akademische Grad, ist unter „2.1 Bezeichnung der Qualifikation“ einzutragen.

Frage:

Welche Bezeichnungen sind in Punkt 2.1 möglich?

Antwort:

Für Bachelor- und konsekutive Masterabschlüsse sind die Abschlussbezeichnungen in den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengän-

gen“ der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008 abschließend geregelt: „Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden.“. Insofern ist nur ein „Bachelor of ...“ oder ein „Master of ...“ beziehungsweise ihre deutschen Übersetzungen möglich. Für weiterbildende und nicht-konsekutive Masterstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen „Bachelor of ...“ oder ein „Master of ...“ (...) abweichen, z.B. MBA.

Frage:

Können Bachelor und Mastergrade Zusätze z.B. „Master of Science (Ingenieur für) Mikro- und Nanotechnologien“, haben?

Antwort:

Die Kultusministerkonferenz schließt in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben eine solche Bezeichnung mit zwei akademischen Graden und grundsätzlich fachliche und sonstige Zusätze aus:

- Abschnitt A 5. „Abschlüsse“, Absatz 5.1: „Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils **nur ein** Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade gemäß § 19 HRG können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs gemäß § 18 HRG verliehen werden; desgleichen kann mit Abschluss eines Bachelor- oder Masterstudiengangs gemäß § 19 HRG nicht zugleich ein Diplom- oder Magistergrad gemäß § 18 HRG verliehen werden.“
- Und Abschnitt A 6. „Bezeichnung der Abschlüsse“: „Für die Akzeptanz auf dem Arbeitsmarkt und die internationale Zusammenarbeit ist es erforderlich, Transparenz und Übersichtlichkeit durch eine möglichst geringe Anzahl unterschiedlicher Abschlussbezeichnungen sicherzustellen. Bei der Gradbezeichnung wird nicht zwischen den Profiltypen unterschieden (...). Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.“

Frage:

Welche Studienfächer sollen unter Punkt 2.2 „Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation“ aufgeführt werden?

Antwort:

Nur das Hauptstudienfach oder gegebenenfalls die Hauptstudienfächer, in der Regel nicht mehr als zwei bis drei, sollen hier aufgeführt werden. Sofern der Name des Studiengangs mit dem Hauptstudienfach übereinstimmt ist damit auch der Studiengang erwähnt, außerdem kann der Name des Studiengangs, wenn gewünscht, hier zusätzlich genannt werden.

Frage:

In welcher Form soll unter Punkt 2.3 der „Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat“ genannt werden?

Antwort:

Das Land der urkundenverleihenden Institution kann in der Form (Reihenfolge?): Hochschule, Fakultät (oder Fachbereich oder Institut), Land aufgenommen werden. Das Land kann aber auch im Logo der Hochschule enthalten sein, welches auf der Titelseite des Diploma Supplements oben stehen kann. In der englischen Version des Diploma Supplement soll der Name der Hochschule in Originalsprache (also deutsch), der Rest, damit es vom Leser verstanden wird, auf englisch genannt werden. Natürlich kann hier auch gerne zusätzlich der deutsche Namen der Fakultät (oder des Fachbereichs oder des Instituts) aufgeführt werden.

Frage:

Welche „Typen“ und „Trägerschaften“ gibt es?

Antwort:

Typen sind: Fachhochschulen, Universitäten und Hochschulen
Trägerschaften sind: Privat, staatlich und staatlich anerkannt

Frage:

Werden in Punkt 2.4 „Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat“ die Angaben von 2.3 wiederholt?

Antwort:

Das Diploma Supplement unterscheidet zwischen einer „verleihenden (awarding) Institution“, der Institution, nach deren Recht die Qualifikation verliehen wird und einer „programmausführenden (administering) Institution“, der Institution, an der das zugrunde liegende Studienprogramm tatsächlich stattfindet/absolviert wird.

Bei deutschen Hochschulabschlüssen ist diese Unterscheidung in der Regel ohne Bedeutung. Die „verleihende“ Institution ist im Allgemeinen auch die Institution, an der das Studienprogramm tatsächlich stattfindet/absolviert wird. Die Unterscheidung hat jedoch praktische Bedeutung für Studiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen. „verleihende Institution“ ist in solchen Fällen eine staatliche Instanz (z.B. ein Landesprüfungsamt für ...); die Hochschule, an der das Studium absolviert wird, ist in diesem Fall die „programmausführende Institution“. Ob und in welcher Form für Abschlüsse mit Staatsprüfungen ein Diploma Supplement ausgestellt wird, sollte vorher mit den zuständigen staatlichen Stellen geklärt werden. Bei „gemeinsamen Studienprogrammen“, „Doppeldiplom-Programmen“ und ähnlichen Formen der Zusammenarbeit ausländischer Hochschulen finden Teile des Studiums an einer ausländischen Hochschule statt. In solchen Fällen sollten keine getrennten Angaben zu „verleihender“ und „programmausführender“ Institution gemacht werden. Stattdessen empfiehlt sich ein Hinweis auf den Charakter des Studienprogramms und die ausländische Partnerhochschule als Zusatz zur Bezeichnung der Qualifikation.

„Franchising“: Fälle in denen „verleihende“ und „programmausführende“ Institution auseinander fallen sind z.B. Studienprogramme ausländischer Hochschulen, die in Deutschland in „Niederlassungen“ oder an deutschen Einrichtungen angeboten werden, die selbst keinen Hochschulstatus haben. Da die verliehenen Grade in der Regel von der ausländischen Institution verliehen oder autorisiert werden, sollte das Diploma Supplement auch von dieser ausgegeben werden.

c. Inhaltsbereich 3

Frage:

Welche Bezeichnungen sind bei 3.1 „Ebene der Qualifikation“ einzusetzen?

Antwort:

Folgende Bezeichnungen sind für die Level der unterschiedlichen Abschlüsse einzusetzen:

- Bachelor (Uni und FH) „first degree“
- Diplom FH „first level degree“
- Diplom Uni „graduate degree“ oder „second level degree“
- Master (Uni und FH) „second degree“
- Promotion/Dr. „doctoral degree“.

Bei allen Abschlüssen (also auch beim Bachelor) kann man „with thesis“ hinzufügen, denn eine umfangreichere Abschlussarbeit ist in Deutschland bei allen Abschlüssen vorgesehen, „by research with thesis“ bei allen Abschlüssen, außer dem Bachelor.

Die entsprechenden Ebenen der Qualifikation sind auf deutsch folgendermaßen einzusetzen:

- Diplom FH Hochschulabschluss erster Ebene
- Diplom Uni Hochschulabschluss zweiter Ebene
- Master Zweiter Hochschulabschluss
- Bachelor Erster Hochschulabschluss
- Promotion Doktorgrad

Frage:

Soll bei Masterstudiengängen die jeweilige Profillinie (z.B. stärker forschungsorientiert oder stärker anwendungsorientiert) angegeben werden?

Antwort:

Sie können die Profillinie in Punkt 3.1 „Ebene der Qualifikation“ gerne nennen. Dort sollte für den Master die Bezeichnung „second degree“ oder „graduate degree“ eingesetzt, bei allen Master-Abschlüssen (kann und sollte) „by research with thesis“ hinzugefügt werden. Üblicherweise ist damit der Punkt 3.1 ausreichend erläutert. Die Nennung des Profiltyps „stärker anwendungsorientiert“ ist hier möglich, könnte jedoch eher

kontraproduktiv sein, da er Zwei-Klassen-Master implizieren könnte und die Zusätze „by research with thesis“ in Kombination mit „more practice-oriented“ widersprüchlich in sich sind.

Frage:

In welcher Form soll Punkt 3.2 „Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)“ ausgefüllt werden?

Antwort:

Hier soll die Dauer in Jahren oder Wochen und die Workload aufgezählt werden. Die ECTS-Kreditpunkte sollen angegeben werden, damit der Leser des Diploma Supplements, den man ja immer im Blick haben sollte, sich ein Bild von dem Studiengang machen kann. Im Englischen ist die eindeutige Benennung „ECTS-Credits“. Im Deutschen empfiehlt sich die Bezeichnung Kreditpunkte beziehungsweise Kreditpunkte nach ECTS/ECTS-Kreditpunkten.

Frage:

Kann in Punkt 3.3 einfach auf Punkt 8.7 des „National Statements/Angaben zum nationalen Hochschulsystem“ verwiesen werden?

Antwort:

Es ist möglich einfach auf Punkt 8.7 zu verweisen, wobei hier zusätzlich nach besonderen Zugangsvoraussetzungen (Prerequisites) gefragt wird, falls diese für diesen Studiengang verlangt sind (z.B. Praktikum, Eignungstest...). Ein Hinweis auf ein „foreign equivalent“ des geforderten Abschlusses ist ebenfalls sinnvoll.

d. Inhaltsbereich 4

Frage:

Wie ist die Frage nach der „Studienform“ in Punkt 4.1 zu verstehen?

Antwort:

Der Punkt 4.1 bezieht sich auf den Studiengang und nicht auf den einzelnen Studierenden. Die Hochschule legt die Modalität (Vollzeit, Teilzeit...) für den Studiengang fest und so wird sie für alle Diploma Supplements dieses Programms übernommen.

Frage:

Was soll in Punkt 4.2 „Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin“ stehen, wie unterscheidet sich Punkt 4.2 von 4.3?

Antwort:

In Punkt 4.2 geht es vor allem um eine Beschreibung des Qualifikationsprofils der Absolventin/des Absolventen dieses konkreten Studiengangs, welche Lernergebnisse erzielt und welche Kompetenzen erworben wurden, das heißt, was sie oder er kann und weiß, nachdem die Absolventin/der Absolvent dieses Programm durchlaufen hat. Im Punkt 4.3 hingegen sollen die Module mit Noten aufgelistet werden.

Der Punkt 4.2 bildet zusammen mit dem National Statement den Kern des Diploma Supplements, strenge Vorgaben zum Ausfüllen gibt es hier keine. Wichtig ist, an die potenziellen Leser des Diploma Supplements zu denken, das heißt an Arbeitgeber und Mitarbeiter anderer Hochschulen. Diese wollen sich vor allem ein Bild von der erworbenen Qualifikation des Absolventen machen. Der Studiengang soll hier unabhängig von dem konkreten Absolventen beschrieben werden. Es sollen die Mindestanforderungen für den Erwerb des Abschlusses angegeben werden. Genaue Angaben die zur Definition des Studiengangs und des erfolgreichen Abschlusses nützlich sind, also zu allen besonderen Merkmalen, wie Lernziele, Qualifikationen, Kompetenzen und offizielle Zielsetzungen, aber auch z.B. ob Pflichtveranstaltungen oder Pflichtpraktika zu absolvieren sind, ob alle Einzelprüfungen zum selben Termin bestanden werden müssen, welche Regelungen für Abschlussarbeiten bestehen etc. sollen hier gemacht werden. Informationen zu möglichen Berufsfeldern der Absolventen können ebenfalls hier eingetragen werden. Punkt 4.2 ist nicht individualisiert und soll keine Auflistung der Module sein.

Frage:

Was soll in Punkt 4.3 „Einzelheiten zum Studiengang“ aufgelistet werden?

Antwort:

In Punkt 4.3 sind entweder integriert oder in einem zweiten Dokument (Transcript of Records/Datenabschrift) die von dem individuellen Studierenden belegten Module/Lehrveranstaltungen mit Kreditpunkten und Noten aufzuführen. Wenn sie das Transcript of Records/die Datenabschrift als getrenntes Dokument ausstellen, ist auf jeden Fall die Fälschungssicherheit sicher zu stellen.

Frage:

Gibt es Vorgaben zum Ausfüllen von Punkt 4.4 „Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten“ und was soll hier erklärt werden?

Antwort:

Es gibt zum Bereich „Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten/Grading Scheme“ keine einheitlichen Vorgaben von Seiten der HRK oder Kultusministerkonferenz. Deshalb ist der Verweis auf Punkt 8.6 ausreichend, wenn die Fakultät/der Fachbereich das Notensystem/Grading Scheme aus 8.6 anwendet. Wenn die Noten nach einem anderen Prinzip vergeben werden, wäre es am besten, dieses Prinzip an dieser Stelle kurz zu erläutern. Als Mindestinformation reicht die Bewertung 'Bestanden'.

Frage:

Besteht eine Verpflichtung zur Gewichtung der Gesamtnote in 4.5?

Antwort:

Eine Verpflichtung zur Gewichtung besteht nicht, aber die HRK rät im Sinne der besseren Lesbarkeit und des Verständnisses der Gesamtnote, die Gewichtung einzelner Studienleistungen und/oder Teilprüfungen für das Gesamtergebnis ergänzend anzugeben. In der Regel lassen sich dafür anhand der Prüfungsordnungen standardisierte Texte formulieren, gegebenenfalls mit Anpassungen an die Bedingungen des spezifischen Fachs oder Abschlusses.

e. Inhaltsbereich 5**Frage:**

Gibt es einen Standardtext für Punkt 5.1 „Zugang zu weiterführenden Studien“?

Antwort:

„Qualifies to apply for admission for Master and doctoral studies“/ „Qualifiziert zur Bewerbung zur Aufnahme eines Masterstudiums oder einer Promotion“ ist ein für Bachelor und Master gültiger Standardtext. Falls es Bedingungen gibt, z.B. falls eine bestimmte Note oder ein bestimmter Notendurchschnitt oder andere Voraussetzungen verlangt sind, um ein weiterführendes Studium zu erlauben, sollen diese hier genannt werden.

Frage:

Was ist im Sinne von Punkt 5.2 ein „Beruflicher Status“?

Antwort:

Der Punkt 5.2 bezeichnet in der Regel den „Beruflichen Status“/ „Professional Status“ im Sinne der formalen Berechtigung zur Aufnahme eines bestimmten Berufes. Bei den Ingenieuren wird zum Beispiel dort eingetragen: „the Diploma entitles its holder to the legally protected professional title „Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin“ and to exercise professional work in the field of ...“. Ähnliches gilt für bestimmte staatliche Prüfungen, die mit dem alten Diplom verknüpft waren. Zum Beispiel hat der Abschluss Diplom Sozialarbeiter (staatlich geprüft) die Aufnahme einer Tätigkeit als Sozialarbeiter gestattet. In der Regel geht es bei diesem beruflichen Status darum, ob der Abschluss formal dazu berechtigt einen bestimmten, in der Regel regulierten, Beruf aufzunehmen. Da die meisten Berufe in Deutschland im Ingenieurbereich und auch im Sozial- und Gesundheitswesen reguliert sind, betrifft dies sehr viele Absolventen. Oftmals ist es, zumindest bei den Ingenieuren so geregelt, dass sich solche Angaben auf das Diplom bezogen und nicht unbedingt für den Bachelor gültig sind, sondern für den Master. Ob mit dem Erwerb des akademischen Grades automatisch die geschützte Amts- oder Berufsbezeichnung erworben wird ist bei der Fakultät, dem Fachbereich bzw. der Fachgesellschaft und/oder der zuständigen Kammer zu erfragen. Der Erwerb eines Bachelor-Grades führt üblicherweise nicht zu einer geschützten Berufsbezeichnung. In dem Fall wird diese Position leer gelassen.

f. Inhaltsbereich 6

Frage:

Welche Art von Informationen gebe ich in Punkt 6.1 „Weitere Angaben“ und wie umfangreich muss dieser Punkt ausgefüllt werden?

Antwort:

In Punkt 6.1 können Hochschulen „weitere Angaben“ (additional information) machen, die bisher im Diploma Supplement nicht erwähnt wurden, die aber relevant sein können, wenn Art, Stufe, Inhalte und Verwendung der erworbenen Qualifikation deutlich werden sollen. Dazu können zum Beispiel ein Auslandsaufenthalt oder ein erfolgreich absolviertes Praktikum in einem Betrieb, Mitarbeit an Publikationen, Tutorentätigkeiten, Zusatzqualifikationen oder weitere Informationen über die Hochschule gehören. Wie detailliert und individuell die Hochschule den Punkt 6.1 ausfüllen kann, hängt stark von ihren technischen Möglichkeiten und ihrer Fortgeschrittenheit in der Einführung des Diploma Supplement ab. Optimal ist es, dem Leser so viele Zusatzinformationen über die Absolventin/den Absolventen wie möglich zu geben. Bedingung sollte sein, dass diese Aktivitäten auf jeden Fall zu einem Zeitpunkt stattfanden, zu dem die/der Studierende auch in dem Studiengang eingeschrieben war, und dass sie für die akademische Qualifikation relevant sind. Umstritten sind Einträge zur Gremienarbeit, aber ansonsten kann hier alles angegeben werden, was mit der akademischen Qualifikation zusammenhängt und für den Leser von Interesse sein könnte.

Frage:

Können die Leistungen eines Studierenden, der im Ausland mehr Leistungen als notwendig erbracht hat, unter Punkt 6.1 des Diploma Supplements aufgeführt werden?

Antwort:

Grundsätzlich ist unter Punkt 6.1 „Weitere Angaben“ Raum, um die zusätzlich im Ausland erbrachten studentischen Leistungen aufzuführen. Es stellt sich jedoch die Frage, wo die Grenze dieser Angaben verläuft. Es ist zu bedenken, dass das Diploma Supplement das Qualifikationsprofil eines akademischen Grades abbildet und diese Angaben von der Hochschule zu verantworten sind. Es fragt sich also im individuellen Fall, ob die im Ausland erbrachten studentischen Leistungen in ihrem Qualifikationspro-

fil nachvollziehbar sind. Ist sich die Hochschule hier unsicher, so sollten die erbrachten Leistungen aus dem Ausland dem Lebenslauf angehängt werden. Bei den Angaben im Diploma Supplement sollten Sie daher eine Grenze ziehen, die sich an der Programmvoraussetzung der Hochschule orientiert.

Frage:

Welche ergänzenden Informationsquellen gebe ich in Punkt 6.2 an?

Antwort:

Unter 6.2 sollen Quellen genannt werden, in denen man bei Interesse und Bedarf ausführliche Informationen z.B. über besondere Anforderungen, Leistungen (...) des Studiengangs findet. Diese Quellen sind unter anderem die Homepages der Hochschule und der Fachbereiche, Fakultäten und Institute oder Internetadressen von anderen Institutionen mit relevanten Informationen.

g. Inhaltsbereich 7**Frage:**

Welche Angaben erfordert die Zertifizierung?

Antwort:

Unentbehrliche Angaben sind:

- Datum des Diploma Supplements (oft, aber nicht notwendigerweise Datum der Verleihung des akademischen Grades)
- Auflistung der Dokumente, auf die Bezug genommen wird, einschließlich deren Ausstellungsdatum
- Name, Unterschrift, offizielle Funktion (Stellenbezeichnung, Posten) der/des Ausstellenden
- Offizieller Stempel/Siegel der/des Ausstellenden (Dienstsiegel).

Frage:

Wie kann ich das Diploma Supplement gegen Fälschung sichern?

Antwort:

Das Diploma Supplement ist ein einheitliches Dokument, das jedoch aus mehreren Seiten besteht. Diese Einheitlichkeit gilt es sicher zu stellen. Bezüglich der Fälschungssicherheit des Diploma Supplements raten wir dazu, jede Seite mit einer Unterschrift zu versehen, damit niemand beliebig eine oder mehrere Seiten "dazwischen" legen kann. Die Hochschule

garantiert, dass alle Seiten von ihr kommen und richtige Angaben beinhalten.

Wenn Sie jedoch eine andere Lösung, zum Beispiel die Gewährleistung der Fälschungssicherheit durch ein speziell entwickeltes Papier finden, spricht grundsätzlich nichts dagegen.

Ebenso gibt es eine Lösung, die nur eine Original-Unterschrift und ein Original-Dienstsiegel erfordert. Hierbei werden die gesamten Blätter mit einem Lochknipser, wie ihn Notare verwenden, fälschungssicher zusammengefügt. Alternativ können Sie auch die Seiten des DS/ToR an einer Ecke nach hinten umbiegen, zusammenheften und dort mit einem Original Dienstsiegel versehen.

Sofern das Landesverwaltungsgesetz es rechtlich ermöglicht Dokumente elektronisch zu erstellen und durch ein elektronisches Siegel die Fälschungssicherheit gewährleistet ist, erscheint uns zudem die Vorgehensweise zur flächendeckenden und automatischen Ausstellung des Diploma Supplements zweckmäßig.

h. Inhaltsbereich 8

Frage:

Kann ich Punkt 8 oder Unterpunkte der „Angaben zum nationalen Hochschulsystem“/des „National Statement“ anpassen oder ergänzen?

Antwort:

Punkt 8 ist in Abstimmung zwischen der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz erarbeitet worden und existiert in einer einheitlichen Fassung für alle Hochschulen in Deutschland. Eine Änderung der einheitlichen Darstellung des Bildungssystems ist aus diesem Grund nicht eigenständig möglich. Es ist darauf zu achten, die aktuell gültige Version der „Angaben zum nationalen Hochschulsystem“/des „National Statement“ zu verwenden.

4.5 Rechtsanspruch auf Diploma Supplement

Frage:

Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Aushändigung des Diploma Supplements?

Antwort:

Die Hochschulen sind nicht automatisch rechtlich verbindlich dazu verpflichtet, Diploma Supplements auszustellen, vor allem dann nicht, wenn es sich um traditionelle Diplom- und Magisterstudiengänge und um eine Ausstellung im Nachhinein handelt. Die rechtliche Verbindlichkeit regeln das Landesrecht und die Prüfungsordnungen der Hochschulen. Für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge sieht die Situation günstiger aus, da für diese das Ausstellen von Diploma Supplements eine Voraussetzung der Akkreditierung ist und im Beschluss der Kultusministerkonferenz: Ländergemeinsame Strukturvorgaben in Punkt 3.2 und in Punkt 6 festgehalten wird. Rechtlich verbindlich ist die Ausstellung des Diploma Supplements in den Ländern, die es in den Hochschulgesetzen ausdrücklich aufführen. Bei den traditionellen Studiengängen sollte die Hochschule dem Anliegen nach Möglichkeit entgegenkommen, was allerdings meist eine individuelle Ausstellung des Dokuments und somit einen erhöhten Arbeitsaufwand bedeutet. Für die traditionellen Studiengänge gab es Rahmenordnungen bzw. fachspezifische Bestimmungen. Erstere beziehen sich auch auf das Diploma Supplement bzw. beinhalten eine Passage dazu, letztere nicht.

- Diplomstudiengänge: Im entsprechenden Auszug aus der „Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen – Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, Beschlussfassung HRK am 04.07.2000, Kultusministerkonferenz am 13.10.2000“ heißt es unter § 20, Zeugnis und Diplomurkunde: „(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Diploma Supplement - Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag des Prüflings soll ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Überset-

zungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen. (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule oder des Fachbereiches versehen. (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- **Magisterstudiengänge:** Für die Magisterstudiengänge gelten die fachspezifischen Bestimmungen für die Magisterfächer (Haupt- und/oder Nebenfächer) in Korrespondenz mit den Allgemeinen Bestimmungen für Magisterprüfungsordnungen (Magistra Artium/Magister Artium), Beschlussfassung HRK am 03.07.1995, Kultusministerkonferenz am 08.11.1996/ 14.03.1997. Weder die fachspezifischen Bestimmungen noch die Allgemeinen Bestimmungen beinhalten den Hinweis auf das Diploma Supplement. Wenn nicht - der fachspezifischen Bestimmungen ungeachtet - ein entsprechender Hinweis in der Prüfungsordnung des Faches enthalten ist, ist es ein Ermessen der Hochschule, ob sie das Dokument ausstellt oder nicht.

Zu der gegenwärtigen Gültigkeit der Rahmenprüfungsordnungen schreibt die Kultusministerkonferenz auf ihrer Homepage Folgendes: "Bestehende Rahmenprüfungsordnungen für Diplom- und Magisterstudiengänge (§ 18 HRG) gelten bis zu einer Entscheidung der Kultusministerkonferenz über die Ablösung der Rahmenprüfungsordnungen durch das Akkreditierungsverfahren fort. Neu einzurichtende Diplom- und Magisterstudiengänge sowie Diplom- und Magisterstudiengänge, die grundlegend umgestaltet werden sollen, in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist, sind zu akkreditieren. Bisher wurden die Rahmenprüfungsordnungen für die Diplomstudiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in den Fächern Elektrotechnik, Biologie, Erziehungswissenschaft und Informatik für überholt erklärt." (<http://www.kmk.org/hschule/home.htm?rpos>)

Fazit: Es ist empfehlenswert, die geltende Prüfungsordnung eines Studiengangs daraufhin zu überprüfen, ob ein Hinweis auf das Diploma Supplement enthalten ist.

Für die alten Studiengänge ist in der Detailform oft auch nicht mehr nachzuvollziehen, welche Veranstaltungen belegt wurden. Es liegt in der

Entscheidung der Hochschule auf Kulanzbasis auch für die alten Studiengänge Diploma Supplements auszustellen. Allerdings gibt es hierzu keine Verpflichtung und in diesem Sinne auch keinen daraus resultierenden Rechtsanspruch der Studierenden. Einen Rechtsanspruch haben nur diejenigen Studierenden, die nach einem Landesrecht oder einer Prüfungsordnung studieren, die explizit die Ausstellung eines Diploma Supplements vorsieht.

4.6 Diploma Supplement für Staatsexamensstudiengänge

Frage:

Wird auch für Staatsexamensstudiengänge ein Diploma Supplement ausgestellt?

Antwort:

Die bestehende Beschlusslage der Kultusministerkonferenz ist, dass die Hochschulen für alle Studiengänge, auch für die Staatsexamensstudiengänge, ein Diploma Supplement nach dem europäischen Muster ausstellen sollen. Dabei ist darauf zu achten, dass die jeweiligen beruflichen Berechtigungen benannt werden.

4.7 Datenabschrift / Transcript of Records (ToR)

Frage:

Sollen Lehrveranstaltungen, die nicht Bestandteil des Curriculums sind im Transcript of Records aufgelistet werden?

Antwort:

Das Transcript of Records (Abschrift der Studiendaten) ist ein Instrument des ECTS und führt die Leistungen der Studierenden in leicht verständlicher und umfassender Form auf. Für jedes erfolgreich absolvierte Modul beziehungsweise für jede erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung werden nicht nur die Kreditpunkte, sondern auch die an der (Gast-)Hochschule vergebenen Noten sowie die ECTS-Grades angegeben. Somit werden die studentischen Leistungen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht wiedergespiegelt. Auch wenn Veranstaltungen/Module absolviert wurden, die kein Pflichtbestandteil des Curriculums sind, wäre es sicherlich sinnvoll, diese im Transcript auch auszuweisen.

Frage:

Sollen auf dem Transcript of Records nur die Lehrveranstaltungen auftauchen, die in die Abschlussnote eingegangen sind oder müssen alle Lehrveranstaltungen beziehungsweise erbrachten Leistungen nachgewiesen werden?

Antwort:

Im Transcript sollen alle Lehrveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen dokumentiert werden.

Frage:

Gibt es zum Transcript of Records/Datenabschrift eine Vorlage der HRK?

Antwort:

Im Gegensatz zum Diploma Supplement hat die HRK für das Transcript of Records keine Vorlagen erarbeitet. Der Link http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/guide_en.html führt zu einer von der Europäischen Union empfohlenen Standardversion des Transcript of Records.

Frage:

Wie gestalten verschiedene Hochschulen ihre Transcripts of Records? Erscheinen im Transcript of Records lediglich die Module, die bereits mit Prüfung abgeschlossen worden sind oder gibt es die Möglichkeit, noch nicht beendete Module ebenfalls aufzuführen, z.B. in Fällen, in denen Module über zwei Semester gehen oder auch, wenn Studierende zwar teilgenommen haben, die Prüfung aber erst im darauf folgenden Semester absolvieren?

Antwort:

An unserer Hochschule werden die Prüfer nicht auf dem Transcript of Records aufgeführt. Bei vielen Geisteswissenschaften werden die Veranstaltungen, die unterhalb der Modulebene liegen, mit aufgeführt, da die Modulbezeichnungen häufig zu allgemein sind. Das Transcript of Records wird auch als Studienverlaufsbescheinigung ausgegeben, das heißt, es gibt die Möglichkeit, noch nicht beendete Module oder auch Zusatzveranstaltungen aufzunehmen. So erübrigen sich andere Bescheinigungen wie z.B. die Bescheinigung über bestandene und nicht bestandene Leistungen, wenn ein Studierender endgültig durchfällt.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11.04.1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16.05.2007:

<http://www.hrk.de/bologna/de/download/dateien/Lissabonkonvention.pdf>

Bundesministerium der Justiz: „Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen“:

<http://bundesrecht.juris.de/ordeng/index.html>

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2007:

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Übersichten und Arbeitshilfen:

HRK-Vorlage Diploma Supplement neuste Version Deutsch:

<http://www.hrk->

[bolog-](http://www.hrk-bolog-)

[na.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Deutsche_Version_FINAL.pdf)

HRK-Vorlage Diploma Supplement neuste Version Englisch:

<http://www.hrk->

[bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_Engl_Version_FINAL.pdf)

HRK Musterbeispiel - Diploma Supplement:

<http://www.hrk->

[bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_HRK_Beispiel_FINAL.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/DS_HRK_Beispiel_FINAL.pdf)

Informationen der Europäischen Kommission zum Diploma Supplement:

http://ec.europa.eu/education/policies/rec_qual/recognition/diploma_de.html

Aktuelle Fassung der „Angaben zum nationalen Hochschulsystem“/des „National Statement“ in Englisch und Deutsch:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1997_2092.php

Standardformular für das Transcript of Records:

http://europa.eu.int/comm/education/programmes/socrates/usersg_en.html

ECTS-Key-Features der EU:

http://ec.europa.eu/education/programmes/socrates/ects/doc/ectskey_en.pdf

Sonstiges:

Ergebnisse der 2007 durchgeführten Umfrage des Bologna-Zentrums zum Stand der Einführung des Diploma Supplements an deutschen Hochschulen: http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1997_2094.php

Nationales Europass Center: <http://www.europass-info.de/de/start.asp>

Nationale Europass Zentren in Europa:

<http://europass.cedefop.europa.eu/europass/home/vernav/Information+and++Support/National+Europass+Centres/navigate.action>

5. Akkreditierung

5.1 Einleitung

Die Akkreditierung hat zum Ziel, Hochschulen, Studierenden und Arbeitgebern verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge zu geben. Gleichzeitig soll sie die nationale und internationale Anerkennung der Studienabschlüsse erleichtern.

Das deutsche Akkreditierungssystem besteht aus dem Akkreditierungsrat und den durch ihn akkreditierten Akkreditierungsagenturen, welche die Verfahren in den Hochschulen vor Ort durchführen.

Der Akkreditierungsrat wurde durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998 unter Bezugnahme auf den Beschluss der HRK vom 06.07.1998 eingerichtet. Als unabhängige Einrichtung setzt sich der Akkreditierungsrat aus 17 Mitgliedern, das heißt Vertretern der Länder, der Hochschulen, der Studierenden und der Berufspraxis, zusammen. Im Jahr 2005 wurde der Akkreditierungsrat in eine Stiftung überführt.

Die Aufgabe des Akkreditierungsrates besteht darin, Agenturen zu begutachten bzw. zu akkreditieren, die ihrerseits wiederum die Studiengänge akkreditieren. Die Agenturen, wie die von ihnen akkreditierten Studiengänge, tragen im Falle einer erfolgreichen Begutachtung das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates.

Vor der Etablierung des Akkreditierungssystems wurde die Koordinierung von Studium und Prüfungen in einer gemeinsamen Kommission von HRK und Kultusministerkonferenz durch „Rahmenprüfungsordnungen“ geregelt. Dieses Verfahren war sehr langwierig und nicht angemessen um neue disziplinenübergreifende innovative Studiengänge zu schaffen, für deren Einrichtung lange Verhandlungen zwischen den Fakultäten/Fachbereichen und Ministerien nötig waren. Damals wurden in den Rahmenprüfungsordnungen allgemeine Rahmenregelungen für Studiengänge bestimmter Fachrichtungen getroffen, die einzelnen Studiengänge wurden nicht begutachtet.

Die Akkreditierung bezieht sich auf Studiengänge, die zu den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister führen und seit Inkrafttreten des Organisationsstatuts vom 24.05.2002 auch auf die neu einzurichtenden Diplom- und Magisterstudiengänge in Fachrichtungen, in denen keine Rahmenprüfungsordnung vorliegt oder die geltende Rahmenprüfungsordnung überholt ist. Über die Einbeziehung weiterer Studiengänge, Teilstudiengänge oder auch von Weiterbildungsangeboten in das Akkreditierungsverfahren wird künftig noch zu entscheiden sein.

Derzeit gibt es in Deutschland sechs Akkreditierungsagenturen. Diese sind teilweise fachspezifisch teilweise fächerübergreifend, so dass bestimmte Agenturen eher in Frage kommen können als andere. Alle Agenturen sind an dieselben Kriterien und Standards des Akkreditierungsrats gebunden. Fächerübergreifende Agenturen sind AQAS (Agentur für Qualitätssicherung durch Akkreditierung von Studiengängen), ACQUIN (Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut e.V.) und ZEvA (Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur). Fachspezifische Agenturen sind ASIIN (Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik), AHPGS (Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit e.V.) und FIBAA (Foundation for International Business Administration Accreditation).

In einer individuellen Kontaktaufnahme sollte geprüft werden, welche Agentur dem Profil des Studienganges am besten entspricht.

Die in Deutschland tätigen Akkreditierungsagenturen werden in regelmäßigen Abständen selber vom Akkreditierungsrat akkreditiert und bekommen damit die Erlaubnis, Studiengänge zu akkreditieren und das Siegel des Akkreditierungsrates zu vergeben.

Ein Akkreditierungsverfahren kostet ca. 10.000 Euro, die genauen Kosten sollten in einer individuellen Beratung mit der Akkreditierungsagentur geklärt werden. Die Kosten können unter Umständen durch die Bündelung mehrerer Studiengänge in einem Verfahren reduziert werden.

Das Akkreditierungsverfahren selbst umfasst mehrere Stufen: zunächst eine Selbstbewertung des Studiengangs durch die Programmverantwortlichen (Selbstevaluation), dann eine externe Begutachtung, die Grundlage der Akkreditierungsentscheidung ist. Das Verfahren kann grob wie folgt umrissen werden:

Nach der Antragstellung wird der Antrag von der Agentur geprüft und es werden in der Regel Verhandlungen mit der Hochschule geführt, an deren Ende bei einer Einigung ein Vertrag geschlossen wird. Der Hochschule werden üblicherweise Verfahrensunterlagen übermittelt, mit deren Hilfe sie die Selbstdokumentation zu dem Studiengang erstellen kann. Sie wird über die von der Agentur benannten Gutachter informiert; diese prüfen die Selbstdokumentation bevor sie in Absprache mit der Hochschule eine zweitägige Begehung durchführen (*Peer Review*). Die Gutachtergruppe fasst einen Bewertungsbericht und einen Beschlussvorschlag. Die Hochschule kann zu dem Bewertungsbericht Stellung nehmen. Die Akkreditierungskommission der Agentur entscheidet über eine Akkreditierung, eine Akkreditierung mit Auflagen oder eine Ablehnung. Im Falle einer Akkreditierung oder Akkreditierung mit Auflagen vergibt sie das Siegel des Akkreditierungsrates. Die Zeit von der Antragstellung bis zur Akkreditierungsentscheidung beträgt zwischen vier und sechs Monaten. Die Details des Verfahrens sowie die Geschäftsbedingungen sind bei der jeweiligen Agentur zu erfragen.

Die Akkreditierungsagenturen überprüfen bei der Akkreditierung, ob die gestuften Studiengänge den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008 und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates entsprechen. Sie haben dabei die Aufgabe, die Zielsetzung des Studiengangskonzepts und die Plausibilität der Umsetzung zu beurteilen, sowie die Gewährleistung fachlich-inhaltlicher Mindeststandards zu sichern. Die Kriterien beziehen sich im Kern auf die Qualität des Curriculums, die Berufsqualifizierung, das personelle Potenzial und die materielle Ausstattung. Ein Beispiel für die zu überprüfenden Kriterien ist die transparente Beschreibung der Lernziele und Module.

Die Gutachter werden von den Fachausschüssen und Akkreditierungskommissionen der Agenturen ausgewählt. Manche Agenturen berücksichtigen Vorschläge der Hochschulen.

Bisher war eine institutionelle Akkreditierung im Sinne der Akkreditierung einer Fakultät/eines Fachbereichs oder auch einer ganzen Hochschule im deutschen Akkreditierungssystem nicht möglich.

Mit dem Beschluss „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren“ vom 19.02.2008 hat der Akkreditierungsrat die Grundlage für die Einführung der Systemakkreditierung als Wahlmöglichkeit für Hochschulen eröffnet. In der Systemakkreditierung steht das hochschulinterne Qualitätssicherungsverfahren im Mittelpunkt der Begutachtung und bietet somit eine Alternative zu den herkömmlichen Verfahren. Es ist damit zu rechnen, dass die ersten Verfahren im Laufe der zweiten Hälfte 2008 beginnen können.

5.2 Allgemeines

Frage:

Wie ist die Aussicht einer erfolgreichen Akkreditierung bei konsekutiven Studiengängen, die über zehn Semester hinausgehen oder bei dreijährigen Masterstudiengängen?

Antwort:

Außer im Bereich der Teilzeitstudiengänge sind keine akkreditierten konsekutiven Studiengänge, die über zehn Semester hinausgehen oder Masterstudiengängen von mehr als vier Semestern bekannt. Das Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506), legt in § 19 Satz 3 und 4 die Regelstudienzeit von Masterstudiengängen auf maximal zwei Jahre und die Gesamtregelstudienzeit für konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auf fünf Jahre fest.

5.3 Akkreditierungstermin

Frage:

Wann soll akkreditiert werden? Sollte man möglichst früh akkreditieren lassen oder erst nach ein paar Jahren? Gibt es unterschiedliche Anforderungen der Länder bei der Akkreditierung?

Antwort:

Die einzelnen Bundesländer haben jeweils Vorgaben, ob die neuen Studiengänge zuerst akkreditiert und danach genehmigt werden oder umgekehrt. Diese länderspezifischen Vorgaben stehen in den „Entscheidungsgrundlagen für die Genehmigung von Studiengängen mit den Abschlüssen Bachelor/Bakkalaureus und Master/Magister in den einzelnen Bundesländern“, Stand: 01.05.2005. Zusätzlich sollte der Zeitraum der Akkreditierung mit der Akkreditierungsagentur abgesprochen werden.

5.4 Geltungsbereich

Frage:

Welchen Geltungsbereich in Bezug auf die Studierenden hat die Akkreditierung? Gilt sie für Studierende, die ausschließlich im Zeitraum einer Akkreditierung studiert haben, für Studierende, deren Studienbeginn in den Zeitraum einer Akkreditierung fällt oder für Studierende, deren Studienende in den Zeitraum einer Akkreditierung fällt?

Antwort:

Eine Akkreditierung bezieht sich auf ein Studienprogramm, für eine bestimmte Zeit und nicht auf Studierendenkohorten. Hinter der Idee der Hochschule, eine Akkreditierungsurkunde mit auszugeben, steht der Gedanke, den Studierenden durch die Bescheinigung, einen akkreditierten Studiengang studiert zu haben, eine bessere Ausgangsposition zu verschaffen. Also müsste die Hochschule den Studierenden bescheinigen, welche Teile ihres Studiums unter „akkreditierten Bedingungen“ stattgefunden haben. Am einfachsten ist das, wenn der Studierende während der Gültigkeit der Akkreditierung abgeschlossen hat.

5.5 Intensivstudiengänge

Frage:

Gibt es konkrete Richtlinien zur Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen als Intensivstudiengänge mit mehr als 60 ECTS-Kreditpunkten im Jahr?

Antwort:

Der Akkreditierungsrat hat in seinem Beschluss „Vergabe von ECTS-Kreditpunkten in Intensivstudiengängen“, verabschiedet am 22.06.2006, dazu Richtlinien festgelegt. Es können maximal 75 Kreditpunkte pro Jahr vergeben werden. Dies entspricht 2250 Stunden an Arbeitsbelastung. Rechtfertigbar ist dies über studienorganisatorische Maßnahmen. Dies können z.B. Verlängerung der Vorlesungszeit und Ausweitung der Selbstlernzeit mit begleitenden Maßnahmen zu deren Gestaltung, namentlich bei Flankierung durch besondere Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts sein.

5.6 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu Organisationsprozessen der Akkreditierungsverfahren

Frage:

Wie werden an den Hochschulen die internen Prozesse im Hinblick auf das Akkreditierungsverfahren organisiert?

Antwort Hochschule 1:

Unsere Hochschule hat ein einheitliches Verfahren gefunden, bei dem die Verwaltung und das Präsidium die Übersicht über die angestrebten und laufenden Akkreditierungsverfahren haben. Dazu gab es ein Rundschreiben des Vizepräsidenten an alle Dekane.

Seitdem laufen die Akkreditierungsverfahren auf übersichtliche Art und Weise und die/der Akkreditierungsbeauftragte ist immer auf dem Laufenden.

Antwort Hochschule 2:

Die/der Bologna-Koordinator/in und die/der Fachstudienberatende unserer Hochschule, haben den Studiengang entworfen und in mehreren Besprechungen mit den Professoren abgestimmt. Dann wurde den Professoren eine fertige Maske für die Modulbeschreibungen geschickt und mit ihnen zusammen das Modulhandbuch erstellt. Nebenher haben die Bologna-Koordinatorin und die Fachstudienberatende auf der Basis von Muster-Prüfungsordnungen der Hochschule eine neue Prüfungsordnung erstellt. In einem nächsten Schritt wurden Studiengangbeschreibung, Modulhandbuch und Prüfungsordnung dem Senat vorgelegt. Stimmt dieser zu, wird alles beim Ministerium eingereicht und um die Genehmigung des neuen Studiengangs ersucht. Da es sich hierbei um die Umstellung eines bestehenden Studiengangs und nicht um die Einführung eines neuen handelt, kann unsere Hochschule in Baden-Württemberg im Nachhinein akkreditieren lassen. Das Modulhandbuch ist aber bereits so angelegt, dass es den Anforderungen der Akkreditierung Genüge leistet.

Antwort Hochschule 3:

An unserer Hochschule werden die Fachbereiche bei der zeitlichen Planung und der Erstellung des Antrages beraten und deren Akkreditierungsvorhaben durch Zuarbeit aus den zuständigen Verwaltungsabteilungen unterstützt. Sanktionen bei Verzögerungen gab es bisher nicht. Allerdings nehmen wir Studierende nur in Studiengänge auf, die die Akkreditierungskommissionen positiv beschieden haben. Insofern sind die Fachbereiche gehalten, zeitlich straff zu arbeiten, wenn sie Studiengänge in neuer Struktur anbieten wollen.

Antwort Hochschule 4:

Da die Einrichtung der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge auch an unserer Hochschule nur befristet genehmigt worden ist, haben die jeweiligen Fakultäten eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass entsprechende Akkreditierungsverfahren rechtzeitig durchgeführt werden. Dies ist bisher auch in jedem Einzelfall erfolgt, spätestens nach dem zweiten Studienjahr für die siebensemestrigen Bachelorstudiengänge und nach dem ersten Semester in den drei- oder viersemestrigen Masterstudiengängen, so dass die Akkreditierungen rechtzeitig, bevor die ersten Absolventen die Studiengänge abgeschlossen hatten, vorgenommen worden sind.

In diesem Zusammenhang achtet auch einer der Prorektoren, als wissenschaftlicher Leiter der studentischen Ämter, zuständig für Zulassungs- und Prüfungsamt, auf die rechtzeitige Antragstellung.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506):

<http://bundesrecht.juris.de/hrg/index.html>

(Hinweis: Das HRG soll zum 01.10.2008 aufgehoben werden)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

The European Standards and Guidelines:

<http://www.eqar.eu/index.php?id=41>

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

„Akkreditierungsverfahren“, Entschließung des 185. Plenums der HRK vom 06.07.1998: http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_418.php

„Weitere Entwicklung der Systemakkreditierung“, Beschluss der HRK vom 12.06.2007:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_zur_weiteren_Entwicklung_der_Systemakkreditierung.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrats:

Einführung eines Akkreditierungsverfahrens für Bachelor-/Bakkalaureus- und Master-/Magisterstudiengänge, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.1998: <http://www.kmk.org/doc/beschl/akkredit.pdf>

Vergabe von ECTS-Kreditpunkten in Intensivstudiengängen, Beschluss des Akkreditierungsrates, verabschiedet am 22.06.2006:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/b_ECTS_Intensivstud.pdf.pdf

Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, Beschluss vom 08.10.2007 i.d.F.v. 29.02. 2008:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/08.02.29_Regeln_Studiengaenge.pdf

Kriterien für die Systemakkreditierung, Beschluss vom 29.10.2007 i.d.F.v. 29.02.2008:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/08.02.29_Kriterien_Systemakkreditierung.pdf

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, Beschluss vom 17.07.2006 i.d.F. vom 29.02.2008:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/08.02.29_Kriterien_Studiengaenge.pdf

Sonstiges:

Homepage des Projekts Qualitätsmanagement der HRK:

http://www.hrk.de/de/projekte_und_initiativen/121.php

Homepage des Akkreditierungsrates mit allen Beschlüssen:

<http://www.akkreditierungsrat.de/>

Liste der Akkreditierungsagenturen:

<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=5>

European Quality Assurance Register for Higher Education:

<http://www.eqar.eu/>

European Association for Quality Assurance in Higher Education:

<http://www.enqa.eu/>

6. Mobilität

6.1 Einleitung

Im Rahmen der Umsetzung des Bologna-Prozesses, insbesondere im Hinblick auf die Einführung gestufter Studiengänge und der Modularisierung, ergeben sich Veränderungen in den Rahmenbedingungen der flächendeckenden Mobilität von Studierenden und Graduierten. Weitere Veränderungen werden sich aus der möglichen Einführung von Studiengebühren ergeben. Die Rahmenbedingungen müssen dahingehend beeinflusst werden, dass die Möglichkeiten der Mobilität nicht eingeschränkt werden, sondern sich möglichst verbessern.

Dies muss auch die Qualität des Studienangebotes für ausländische Studierende betreffen. Die im internationalen Vergleich zu niedrige Erfolgsquote ausländischer Studierender muss dringend verbessert werden.

Es besteht die Notwendigkeit, sich kontinuierlich mit den Bedingungen der internationalen Mobilität in dem sich derzeit rasch verändernden Kontext zu befassen. Bei der Diskussion um die Rahmenbedingungen von Mobilität geht es jedoch nicht um die Entscheidung des einzelnen Studierenden für einen Auslandsaufenthalt, sondern auch um die Schaffung von flächendeckenden Rahmenbedingungen, die eine breite Mobilität ermöglichen und erleichtern (Mobilitätsfenster, zeitliche Flexibilität, Auslandspartnerschaften, Harmonisierung der Semesteranfangszeiten, zusätzliche Stipendien).

Doppeldiplom bzw. Gemeinsamer Abschluss

Ein Doppeldiplom bzw. Gemeinsamer Abschluss bezeichnet einen Hochschulabschluss, der gemeinsam von mindestens zwei Hochschulen auf der Grundlage von Studiengängen, die alle oder zumindest mehrere der folgenden Merkmale aufweisen, verliehen wird:

- Die Studiengänge werden gemeinsam von den beteiligten Hochschulen entwickelt und/oder anerkannt
- Studierende aus der einen Hochschule studieren Teile des Studienprogramms an der anderen Hochschule
- Die Dauer der Studienaufenthalte an den beiden Einrichtungen sind von vergleichbarer Länge

- Studienabschnitte und Examina, die an der einen Hochschule erbracht wurden, werden automatisch und vollständig von der anderen Hochschule anerkannt
- Hochschullehrer der einen Hochschule unterrichten auch an der anderen Hochschule, arbeiten das Curriculum gemeinsam aus und bilden gemeinsame Kommissionen für Zulassung und Prüfungen.

Der Unterschied zwischen einem Doppeldiplom und einem gemeinsamen Abschluss ist die Form der Dokumentierung.

Grundsätzlich gilt, dass für eine wissenschaftliche Leistung nur ein einziger Grad verliehen werden darf. Der spezifische Charakter des absolvierten Studiengangs muss in der Dokumentierung deutlich werden:

- Doppeldiplom: Jede Hochschule stellt eine Urkunde aus, wobei beide Urkunden dergestalt verzahnt sind, dass sie inhaltlich eine einzige Urkunde bilden
- Gemeinsamer Abschluss: Beide Hochschulen stellen gemeinsam eine Urkunde aus.

6.2 Zeitpunkt, Dauer und Beurlaubung des Hochschulwechsels

Frage:

Sehen die Bachelor- und Masterstudiengänge üblicherweise einen Auslandsaufenthalt vor?

Antwort:

Die Zahlen, die dem Bologna-Zentrum vorliegen, zeigen, dass die meisten der bereits umgestellten Studiengänge die Auslandsmobilität - zumindest als Option - vorsehen. Der Zeitpunkt des Auslandsaufenthaltes ist zwar unterschiedlich, auch hier zeigen die Studien jedoch eine eindeutige Tendenz: bei den Bachelorstudiengängen findet (obligatorische) Mobilität überwiegend im fünften, bei den Masterstudiengängen häufig im dritten Semester statt.

Frage:

Unter welchen Voraussetzungen ist ein Hochschulwechsel möglich?

Antwort:

Möglich ist der Hochschulwechsel während eines Diplomstudiums, während eines Bachelorstudiums, nach einem Bachelorstudium, also beim Übergang zum Master oder während eines Masterstudiums. Ein Systemwechsel vom Diplom in den Master ist allerdings in der Regel nicht möglich, da es sich dabei um konzeptionell grundsätzlich verschiedene Studiengänge handelt, die hinsichtlich Aufbau und Struktur große Unterschiede aufweisen.

Wenn ein Hochschulwechsel von vorne herein geplant ist, ist das Bachelor-Master-System geeigneter dafür, da es flexibler ist und da sich nach dem Bachelorstudium durch die Zäsur eine deutliche Wechselmöglichkeit ergibt. Zudem ist es bei den Diplomen fraglich, ob in näherer Zukunft ein Wechsel innerhalb eines Diplomstudiengangs noch möglich ist, da weniger Hochschulen Diplomstudiengänge anbieten werden.

6.3 Anerkennung von Leistungen

Frage:

Reicht es, eine genügende Anzahl erworbener ECTS-Kreditpunkte aus anderen Hochschulen mitzubringen, um die Zulassung zur Abschlussarbeit zu erhalten?

Antwort:

Dazu gibt es keine detaillierten Vorgaben oder Beschlüsse. In Landeshochschulgesetzen können entsprechende Regelungen aufgeführt sein, die dann zu prüfen sind. In den Prüfungsordnungen der Hochschulen können ebenfalls Feststellungen getroffen werden. Beispielsweise kann geregelt sein, dass ein solcher Fall individuell geprüft werden muss und es nicht alleine ausreicht, in ähnlichen Studiengängen genügend Kreditpunkte gesammelt zu haben, sondern die außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen auch einer inhaltlichen Prüfung unterliegen. Diese Regelung kann dann gegen eine eins zu eins Anerkennung der vom Studierenden außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen sprechen, beziehungsweise kann gefordert werden, dass der Studierende weitere Auflagen zum Erhalt des Diploms/Bachelors erfüllen muss, zum Beispiel eine Prüfung neu schreiben muss. Allerdings sollten diese Ausführungen in Prüfungsordnungen immer berücksichtigen, dass im Sinne der Studienreform die Mobilität der Studierenden gefördert und nicht erschwert werden soll.

6.4 Doppeldiplome und gemeinsame Abschlüsse (Joint Degrees)

a. Organisation

Frage:

Ist für die Verleihung von Doppelabschlüssen ein separater Studiengang erforderlich oder ist dies auch über Partnerprogramme bzw. Kooperationsabkommen möglich?

Antwort:

In der Regel handelt es sich um gesonderte Studiengänge, da mit der ausländischen Partnerhochschule eine Abstimmung von Inhalten erfolgt und geklärt werden muss, welche Angebote an welcher Hochschule gemacht werden, wann die Auslandsaufenthalte erfolgen. Derartige Arrangements sollten in einem Partnerschaftsabkommen oder vertraglich festgehalten werden, damit Verantwortlichkeiten eindeutig geklärt sind und keine Missverständnisse entstehen können.

Frage:

Wir bereiten gemeinsam mit vier weiteren europäischen Hochschulen einen Masterstudiengang vor, der obligatorisch in den ersten zwei Semestern ein Studium an zwei Standorten vorsieht, im dritten und vierten jeder der Studierende seinen Standort bestimmt. Kann dieses Programm als gemeinsamer Abschluss angelegt werden, obwohl der Studierende nicht zwangsläufig an allen Standorten studiert haben muss? Oder reicht es, wenn die Abschlussprüfungen durch gemeinsame Kommissionen mit Beteiligung der Lehrenden aus allen Hochschulen erfolgen?

Antwort:

Es handelt sich dann um „Problemfälle“, wenn die Kooperation unecht ist und die gradverleihende Institution „keinen substantiellen Beitrag zum Programm“ leistet (sog. „Franchise-Kooperationen“). „Gemeinsamer Abschluss“ heißt in diesem Zusammenhang, dass alle beteiligten Hochschulen ihren Teil beisteuern, die Studierenden aber nur einmal den Kurs belegen müssen, der dann an den beteiligten Hochschulen zählt. Insofern ist für einen echten Joint Degree i.S.d. gewünschten Mobilität und Mehrsprachigkeit auch erforderlich, dass an allen Standorten studiert wurde.

Dabei sollten die Studienaufenthalte an den Einrichtungen von vergleichbarer Länge sein.

Im Falle eines Doppeldiploms werden für die Studierenden zwei voneinander unabhängige, aber inhaltlich verzahnte Urkunden ausgestellt, im Falle eines gemeinsamen Abschlusses (joint degree) eine gemeinsame Urkunde.

Eine reine Kooperationsvereinbarung ist daher allein noch kein Joint Degree, da dieser deutlich mehr Aufwand erfordert: die gemeinsame Entwicklung und gegenseitige Anerkennung eines verzahnten Curriculums, Regelung vergleichbarer Studienaufenthalte, gemeinsame Prüfungskommissionen, etc.

Darüber hinaus sollten auch die Dozenten an der Lehre jenseits ihrer Heimathochschule aktiv beteiligt und eingebunden sein und an einem regen Dozentenaustausch im Partnerverbund teilnehmen.

b. Diploma Supplement

Frage:

Müssen beim Diploma Supplement eines Masterstudiengangs, der in Kooperation mit drei anderen Universitäten eingerichtet ist und bei welchem der Mastergrad gemeinsam von allen vier Partnereinrichtungen vergeben wird, die Namen aller teilnehmenden Einrichtungen im Kopf des Diploma Supplements erscheinen und müssen in Abschnitt 8 die National Statements aller vier Länder aufgenommen werden?

Antwort:

Wenn der Abschluss von allen vier Hochschulen gemeinsam vergeben wird, d.h. ein Zeugnis und nicht mehrere sich aufeinander beziehende Abschlüsse, ist es schlüssig, wenn alle Hochschulen im Kopf des Diploma Supplements erscheinen. Dies sollte dann in Punkt 2.3 und 2.4 ebenfalls aufgeführt werden. In Punkt 2.1 wäre es gegebenenfalls angebracht, den Grad (z.B. Master of Arts oder Master of Science oder entsprechendes) anzugeben und als Erläuterung dazuzufügen, dass es sich um einen gemeinsamen Abschluss von vier Hochschulen handelt. Die Erläuterungen über Inhalte und Ziele des Studiums sowie Information darüber, welche Abschnitte an welchem Standort studiert wurden, können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Es ist konsequent, in Abschnitt acht Informationen zu allen vier Bildungssystemen zu machen. Falls dies nicht möglich ist, sollte zumindest eine kurze Information darüber erfolgen, wie sich der Abschluss zu den Abschlüssen des nationalen Systems der vier Länder hinsichtlich damit einhergehender hochschul- und berufsrechtlicher Ansprüche verhält.

c. Akkreditierung

Frage:

Müssen internationale Studiengänge mit Doppelabschlüssen akkreditiert werden?

Antwort:

Sowohl gemeinsame Abschlüsse als auch Doppelabschlüsse müssen prinzipiell akkreditiert werden, da es sich dabei klassischerweise immer um „neue“ Studiengänge gegenüber bereits bestehenden handelt. Selbst wenn derjenige Studiengang, der mit Doppelabschluss endet, inhaltlich einem bestehenden Studiengang ähnelt, gibt es in der Regel Besonderheiten des Curriculums, z.B. ein umfangreicher Auslandsaufenthalt an der Partnerhochschule, die dazu führen, dass die Studierenden einen Doppelabschluss erwerben. Zudem sind an vielen Hochschulen die Studierenden in derartigen Studiengängen auch für einen gesonderten Studiengang eingeschrieben und nicht für den „Normalstudiengang“. Daraus folgt, dass eine neue Akkreditierung vermutlich unumgänglich sein wird. Als Information sind die Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen vom 15.02.2005 hilfreich, in denen auch Hinweise zur praktischen Ausgestaltung solcher Studiengänge gegeben werden.

d. Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen: „good practice“ bei gemeinsamen Abschlüssen**Frage:**

Welche „good-practice“-Beispiele gibt es zu gemeinsamen Masterstudiengängen mit anderen deutschen Hochschulen?

Antwort Hochschule 1:

Bundeslandübergreifend ist das nicht ganz einfach, aber es funktioniert. Ein dreisemestriger Master läuft an unserer Hochschule als Kooperation zweier Hochschulen. Die Studierenden studieren das Sommersemester an einer und das Wintersemester an der anderen Hochschule, wobei die Module so gestaltet sind, dass ein Beginn zu beiden Terminen möglich ist. Das Semester der Abschlussarbeit kann dann wahlweise durch eine der Hochschulen betreut durchgeführt werden. Eine enge Zusammenarbeit ist bei der Abstimmung der Zulassungsbedingungen, Studien- und Prüfungsordnungen wichtig, da die Hochschulgesetze bundeslandspezifisch sind.

Antwort Hochschule 2:

Unsere Hochschule bietet zusammen mit einer anderen Hochschule (Universität und Fachhochschule) seit dem Wintersemester 2000/2001 gemeinsam einen Bachelorstudiengang an. Entwickelt wurde und betrieben wird der Studiengang auf der Basis eines Kooperationsvertrages. Hierin wurde unter anderem geregelt,

- dass die Studierenden an der Universität eingeschrieben sind
- welche Entscheidungen von beiden Hochschulen gemeinsam zu treffen sind
- welche Hochschule welche Lehrleistungen zu erbringen hat
- wer welche Ressourcen zur Verfügung stellt.

Antwort Hochschule 3:

Unsere Hochschule bietet zusammen mit einer anderen Hochschule zwei gemeinsame Masterstudiengänge an:

- einen konsekutiven Master
- und einen Weiterbildungsmaster.

Beide Studiengänge laufen derzeit gut.

Die Studien- und Prüfungsordnung ist so gearbeitet, dass die Studierenden beim konsekutiven Master semesterweise an einem Standort sind oder beim Weiterbildungsmaster in einem *Blended-Learning*-Konzept nur Blockveranstaltungen angeboten werden.

Über einen Kooperationsvertrag ist jeweils geregelt, wie und wo der Hauptanteil der Verwaltung liegt und ähnliches.

Antwort Hochschule 4:

Unserer Hochschule sammelt gerade Erfahrungen mit zwei Bachelor- und einem Masterstudiengang, die zusammen mit einer anderen Hochschule angeboten werden. Die inhaltliche Konzeption der Studiengänge ist rückblickend positiv verlaufen. Die Abstimmung der Ordnungen wurde mit Beteiligten beider Institutionen auch gut bewältigt.

Problematischer war und ist der Gang durch die Gremien, den jede Hochschule für sich gehen muss. Ebenfalls nicht außer Acht lassen darf man die Probleme der praktischen Umsetzung, die unser Projekt zurzeit behindern. Beispiel: wie und wo wird immatrikuliert, welche Hochschul-Logos werden verwandt, wer ist Dienstherr des Personals, wer kommt für welche Kosten auf usw. Diese Fragen sollten von vornherein geklärt werden.

Links zu weiterführenden Informationen

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

Beschluss der HRK vom 19./20.02.2001: Deutschland im europäischen Hochschulraum - Plenar-Entschließung der HRK zu den Schlussfolgerungen aus der Bologna-Erklärung:

http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_323.php

Empfehlungen der HRK zur Entwicklung von Doppeldiplomen und gemeinsamen Abschlüssen, Entschließung des Senats der HRK vom 15.02.2005:

http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_2459.php

„Zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Graduierten im Rahmen des Bologna-Prozesses“, Empfehlung des Senats der HRK vom

15.02.2005: http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_2481.php

„Empfehlung zur Harmonisierung der Semester- und Vorlesungszeiten an deutschen Hochschulen im Europäischen Hochschulraum“, HRK Entschließung der Mitgliederversammlung vom 04.05.2007:

http://www.hrk.de/109_3747.php

Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrats:

Akkreditierung von Studiengängen mit Doppeldiplomabschlüssen und joint degrees, beschlossen auf der 41. Sitzung des Akkreditierungsrates am 09.12.2004:

http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Beschluesse_AR/Beschluss_Doppeldiplom_joint_degrees.pdf

Sonstiges:

Survey on Master Degrees and Joint Degrees in Europe, September 2002:

http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/Survey_Master_Joint_degrees_en_1068806054837.pdf

Internationale Doppelabschlüsse: Eine IW-Umfrage im Auftrag des DAAD
Endbericht vom 29.06.2003:

http://www.dfh-ufa.org/uploads/media/Endbericht_DAAD_v1_0.pdf

Developing Joint Master Programmes for Europe, results of the EUA Joint
Master Project, March 2002 - January 2004:

http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/Joint_Masters_report.1087219975578.pdf

Erste Ergebnisse der Studie Transnationale Mobilität in Bachelor- und
Master-Programmen:

http://eu.daad.de/imperia/md/content/eu/downloads/int_studie.pdf

Internationalisierung des Studiums - Ausländische Studierende in
Deutschland - Deutsche Studierende im Ausland, Ergebnisse der 17.
Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes (DSW) durchgeführt
durch das Hochschul-Informations-System (HIS) 2005:

http://www.bmbf.de/pub/internationalisierung_des_studiums_2005.pdf

Die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen der von DAAD
und HRK gemeinsam durchgeführten Bologna-Konferenz „Joint Degrees
– A Hallmark of the European Higher Education Area?“ vom

21./22.09.2006: <http://eu.daad.de/imperia/md/content/eu/mundus/ii.pdf>

Guidelines for Quality Enhancement in European Joint Master Pro-
grammes:

[http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/EMNEM_report.1147364824803.p
df](http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/EMNEM_report.1147364824803.pdf)

HRK/HIS-Studie zur Mobilität und Mobilitätshindernissen in gestuften
Studiengängen, Februar 2008: [http://www.hrk-](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/his-projektbericht-studienabbruch.pdf)

[bologna.de/bologna/de/download/dateien/his-projektbericht-
studienabbruch.pdf](http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/download/dateien/his-projektbericht-studienabbruch.pdf)

7. Zulassung und Anerkennung

7.1 Einleitung

Zugang zum Bachelorstudium

In der Frage des Zugangs zum ersten berufsqualifizierenden Studium, künftig also zum Bachelor, ändert sich gegenüber den traditionellen Studiengängen nichts:

- Ein Bachelorstudium an einer Universität verlangt eine allgemeine Hochschulreife, an einzelnen Hochschulen kann auch eine fachgebundene Hochschulreife (sog. Fachabitur) vorgewiesen werden. Daneben gibt es Möglichkeiten individueller Zulassung, auch wenn keine dieser formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllt ist. Die Einzelheiten regeln die Länder, Auskünfte erteilen die jeweiligen Landeswissenschaftsministerien.
- Ein Bachelorstudium an einer Fachhochschule kann auch mit der Fachhochschulreife (Fachabitur) aufgenommen werden.

Über diese Regelungen hinaus können die Länder und die Hochschulen eigene Zulassungsbedingungen definieren. Sie können die Studierenden etwa anhand von Durchschnittsnoten, Noten in bestimmten Fächern, Auswahltests oder -gesprächen aussuchen. Grundlegende Informationen zu den Zulassungsbedingungen sowie zu Bewerbungsfristen für einzelne Studiengänge bietet der Hochschulkompass der HRK. Details sind beim jeweiligen Studiengang zu erfragen. Die dazu notwendigen Kontaktadressen und Websites enthält ebenfalls der Hochschulkompass.

Zugang zum Masterstudium

Der Master kann mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, z.B. einem Bachelor, aufgenommen werden. Dabei ist es formal unerheblich, an welchem Hochschultyp (Universität, Fachhochschule, Kunst- oder Musikhochschule) dieser Abschluss erworben wurde. Die Hochschulen können in der Regel zusätzliche Zugangsbedingungen (z.B. Sprachkenntnisse) mit Blick auf das spezielle Profil des Masterstudiengangs definieren.

Zugang zur Promotion

Grundsätzlich berechtigt jeder Masterabschluss mit zeitlichem Umfang von mindestens 300 ECTS-Kreditpunkten zur Promotion. Die Promotionsordnungen der Hochschulen und ihrer Fachbereiche und Fakultäten regeln das Zulassungsverfahren, das in der Regel ein individuelles Verfahren ist.

Anerkennung von Studienleistungen und Studienabschlüssen

Bei der individuellen Anerkennung der Studienleistungen und der Studienabschlüsse wird es auch im neuen Studiensystem keinen Automatismus geben.

Bei der Anerkennung der Abschlüsse für die Weiterführung des Studiums an einer anderen Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Land trifft im Regelfall die aufnehmende Hochschule die Zulassungsentscheidung, so dass neben den formalen Voraussetzungen stets weitere Kriterien herangezogen werden können. Allerdings wird es hilfreich sein, dass auch in Deutschland in Zukunft ein erster Hochschulabschluss bereits nach drei bis vier Jahren erworben werden kann.

Darüber hinaus werden die Hochschulen zusätzlich zum Abschlusszeugnis ein Diploma Supplement ausstellen, in dem die Hochschulabschlüsse und die damit verbundenen Qualifikationen beschrieben werden und das es Unternehmen und Hochschulen erleichtert, Bewerber entsprechend einzuordnen.

Für die Verbesserung der Anerkennung von Studienleistungen, die beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums erworben wurden, werden im Rahmen des Bologna-Prozesses unterschiedliche Instrumente eingeführt, die es den anerkennenden Stellen der entsprechenden Hochschule erleichtern werden, die erbrachte Leistung einzuschätzen:

- die Hochschulen sind aufgefordert, die Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen der Module zu beschreiben und damit verständlich zu machen.

- die Bezugnahme auf die Niveaus eines Qualifikationsrahmens erleichtert ebenfalls die Einordnung von Kompetenzen und dadurch die Anerkennung. Studienabschlüsse bestimmen sich durch fachspezifische Lernziele. Ihr Niveau muss allerdings den Festlegungen des fachübergreifenden Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse und damit auch des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum entsprechen. Diese abstrakten Niveaubeschreibungen sind auf das jeweilige Fach und Studiengangprofil zu beziehen.
- das „information package“, das unter anderem die Lehrveranstaltungen der Hochschulen transparent macht, muss zuverlässig, stets aktuell und leicht zugänglich sein, damit das Studium geplant und Äquivalenzen eingeschätzt und anerkannt werden können.
- die Instrumente der Mobilitätsprogramme Learning Agreement und Transcript of Records werden genutzt.
- durch die Einführung des European Credit Transfer System (ECTS) kann der Arbeitsumfang, den der Studierende für das Erbringen der relevanten Leistung benötigt hat, deutlich gemacht werden.
- die ECTS-Note macht unabhängig vom nationalen Notensystem deutlich, wo der Studierende innerhalb seines Jahrgangs leistungsmäßig einzuordnen ist.

7.2 Zulassung zum Master

Frage:

Wie ist die geltende Rechtslage in Bezug auf die Abschlüsse von Bewerbern für einen Masterstudiengang, die ein Diplom einer Fachhochschule besitzen?

Antwort:

Gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiengangs ist gemäß § 19 Abs. 3 Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506) (HRG), dass bereits ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wurde.

In den Hochschulgesetzen der Länder ist festgelegt, welche Abschlüsse zu den berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen zählen, dazu gehört in der Regel der an Fachhochschulen erworbene Diplomgrad.

Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang der Beschluss der Kultusministerkonferenz „Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008, Punkt A2, 2.1 zu beachten.

Danach „soll das Studium im Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden“. Darunter ist insbesondere ein qualifizierter Abschluss des ersten Studiums, besondere Sprachkenntnisse oder sonstige Zusatzqualifikationen zu verstehen. Eine formale Unterscheidung zwischen Abschlüssen, die an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben wurde, wird nicht getroffen. Differenzierungskriterien könnten sich allenfalls aus eventuell nicht vorhandenen Kompetenzen ergeben, die für den Zugang zum Master seitens der aufnehmenden Hochschule gefordert werden.

Frage:

Ist die Formulierung: „Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein erster Hochschulabschluss eines mindestens vierjährigen Studiums“ für die Zulassung zu einem einjährigen konsekutiven oder nicht-konsekutiven Masterstudiengang möglich?

Antwort:

Es ist möglich, für einen Masterstudiengang einen ersten Master bzw. gleichwertigen Abschluss (Diplom, Magister, Staatsexamen) als Voraussetzung zu definieren, da Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss sein muss, aber auch nicht mehr. Die „alten“ Abschlüsse dürfen gegenüber den neuen nicht benachteiligt werden.

Allerdings sollte man optimalerweise den Master als nicht-konsekutiven oder aber weiterbildenden Master ausweisen; nicht-konsekutiv, wenn der Master ohne zusätzliche Berufserfahrung die Voraussetzung ist, weiterbildend, wenn Berufserfahrung eine zusätzliche Zulassungsvoraussetzung darstellt. Das ist zwar nicht zwingend, macht aber die Abgrenzung zu „normalen“ konsekutiven Masterstudiengängen, die auf einem Bachelor aufbauen, einfacher. In vielen Fächern ist dies im Übrigen üblich. Darüber hinaus kann das Masterstudium von weiteren Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Bundesländer können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten.

Frage:

Sollte die Voraussetzung von 300 ECTS-Kreditpunkten zur Erlangung des Mastergrades bereits in die Zulassungsordnungen oder in die Prüfungsordnungen der Masterstudiengänge geschrieben werden?

Antwort:

Von Seiten des Bologna-Zentrums würden wir eine Festlegung der notwendigen Kreditpunkte in der Zulassungsordnung nicht empfehlen, da dadurch die Flexibilität bei der Studierendenauswahl, sogar bereits bei den Anfragen sehr eingegrenzt wird. Im Rahmen der Prüfungsordnung könnte angegeben werden, dass ein Studierender bis zu einer bestimmten Zeit oder Stufe oder Prüfung eine gewisse Gesamtzahl an Kreditpunkten erreicht haben muss, damit er am Ende auch wirklich das Ziel der 300 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.

7.3 Wertigkeit von Abschlüssen

Frage:

Qualifiziert und berechtigt ein Bachelorabschluss einer Fachhochschule dazu, ein beliebiges Studium an einer Universität zu beginnen, ist also ein Bachelorabschluss einer allgemeinen Hochschulreife, dem Abitur, gleichwertig?

Antwort:

Das Bologna-Zentrum kann zur Frage der Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses einer Fachhochschule mit der Allgemeinen Hochschulreife folgende Informationen geben:

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz für Bachelor- und Master-Studiengänge stellen den Hintergrund vieler landesrechtlicher Regelungen dar, auch wenn diese nicht rechtlich bindend sind. Die Kultusministerkonferenz hat in Ziffer 2.4 folgendes aufgeführt:

„Entsprechend dem Grundsatz, dass ein Absolvent eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses an jeder anderen Hochschule studieren kann, vermittelt der Bachelorabschluss die der Allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung.“

Daraus folgt allgemein, dass der Bachelor an den Fachhochschulen, ebenso wie früher das Diplom einer Fachhochschule für diejenigen Studierenden, die keine allgemeine Hochschulreife besitzen, selbige ersetzt. Die Umsetzung erfolgt allerdings in den Ländergesetzen, die jeweils leicht andere Schwerpunkte setzen. Die Ausführungen beziehen sich noch auf die alten Abschlüsse, allerdings können diese auf den Bachelor analog angewendet werden, da die Abschlüsse gleichgestellt sind.

Die Studierenden an den Fachhochschulen, die lediglich eine Fachhochschulreife besitzen, erwerben in der Regel entweder bereits schon nach dem absolvierten Vordiplom oder spätestens nach dem abgeschlossenen Fachhochschulstudium (FH Diplom oder Bachelor) die Universitätszugangsberechtigung (fachgebundene Hochschulreife bzw. Allgemeine Hochschulreife, Abitur). Das Bologna-Zentrum hat nachfolgend eine punktuelle Übersicht über die Regelungen der Bundesländer erstellt:

- Gemäß den Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder *Hamburg, Schleswig-Holstein und Hessen* berechtigt das an einer Fach-

hochschule bestandene Vordiplom zur Aufnahme eines „fachgebundenen“ Studiums an einer Universität.

- Im Hochschulgesetz von *Rheinland-Pfalz* sind die Studierenden der Fachhochschulen des Landes nach bestandener Zwischenprüfung berechtigt, an einer Universität des Landes in verwandten Studiengängen zu studieren.
- Im *Thüringer Hochschulgesetz* ist diesbezüglich folgende Regelung zu finden: „Studierende an Fachhochschulen erwerben nach mindestens mit der Note "gut" bestandener Vorprüfung die Berechtigung, an einer anderen Hochschule in gleichen oder verwandten Studiengängen weiter zu studieren.“
- In *Bremen* gilt Folgendes:
„Die Hochschulzugangsberechtigung zum Studium an der Universität Bremen wird erworben durch (...) das Bestehen der Zwischen- oder der Abschlussprüfung an einer Fachhochschule der Freien Hansestadt Bremen oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit deren Zwischen- oder Abschlussprüfung nach dem Recht des jeweiligen Landes als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist; im Falle einer nach dem 31.03.2002 abgelegten Zwischenprüfung an einer Fachhochschule (Datum der Feststellung des Prüfungsergebnisses) beschränkt sich die Zugangsberechtigung auf die der Zwischenprüfung zugrunde liegende Fachrichtung (...).“
- Aus dem Hochschulgesetz von *Sachsen-Anhalt* geht hervor:
„Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen (...).
3) Der Nachweis über eine an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung berechtigt zur Fortsetzung des Studiums in einem Studiengang der gleichen Fachrichtung und Hochschulart; der Nachweis eines erfolgreichen Hochschulabschlusses an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland sowie der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik berechtigt zur Aufnahme des Studiums in allen Fachrichtungen; dies gilt nicht, wenn eine Zulassung nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 erfolgt ist.“
- Die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des *Freistaates Bayern* und den staatlich anerkannten nicht-staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 28.11.2002 GVBl S. 864, ber. 2003 S. 9), zuletzt geändert durch Ver-

ordnung vom 09.08.2005 (GVBl S. 436) regelt unter anderem den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife folgendermaßen:

§ 7: Die fachgebundene Hochschulreife wird außerdem nachgewiesen durch ein im Freistaat Bayern erworbenes

a) Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Fachhochschule, eines Fachhochschulstudiengangs an einer anderen staatlichen Hochschule oder eines vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer nichtstaatlichen Hochschule in einem in Spalte 1 genannten oder einem im Grundstudium weitgehend gleichen Studiengang für ein Studium in einem jeweils in Spalte 2 genannten Studiengang an einer Universität oder Kunsthochschule (...).

§ 50: Die fachgebundene Fachhochschulreife wird nachgewiesen durch ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über die bestandene Vorprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule oder eines staatlich anerkannten Fachhochschulstudiengangs an einer sonstigen öffentlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für ein Studium im gleichen Fachhochschulstudiengang, soweit die Zeugnisinhaber die Fachhochschulreife (bisher) nicht nachweisen können.

Satz 1 gilt entsprechend für ein außerhalb des Freistaates Bayern im Inland erworbenes Zeugnis über eine bestandene Vordiplomprüfung einer staatlichen oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen Gesamthochschule ohne den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung der Brückenkurse.“

Die Fragen der Anrechnung werden von den Hochschulen weitgehend autonom entschieden. Allerdings gilt der Grundsatz, dass eine Anrechnung bei Gleichwertigkeit erfolgen soll. Diese kann im Einzelfall geprüft werden, teilweise können auch pauschalierte Anrechnungsverfahren erfolgen.

Frage:

Wie wird der akademische Grad Dipl.-Ing. (FH) im internationalen Vergleich in die Bachelor-Master-Struktur eingestuft?

Antwort:

Es gibt keine Überführung eines Diplomabschlusses in das neue System der Bachelor- und Masterabschlüsse, der Diplomabschluss bleibt als solcher bestehen, aber die Hochschulen können eine Äquivalenzbescheinigung ausstellen.

Die Äquivalenz wird geregelt durch einen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Februar 2008, die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben: Dort ist auf S. 10 der folgenden Absatz zu finden:

„A 8. Gleichstellungen: Die Einführung des Graduierungssystems nach § 19 HRG darf nicht zu einer Abwertung der herkömmlichen Diplom- und Magisterabschlüsse führen. Hinsichtlich der Wertigkeit der Bachelor- und Masterabschlüsse (§ 19 HRG) und der Abschlüsse Diplom/Magister gemäß (§ 18 HRG) gilt daher:

- Bachelorabschlüsse verleihen grundsätzlich dieselben Berechtigungen wie Diplomabschlüsse an Fachhochschulen
- Masterabschlüsse verleihen dieselben Berechtigungen wie Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen.“

7.4 Berufsakademien

Frage:

Wie ist grundsätzlich die Einstufung der Berufsakademien?

Antwort:

Berufsakademien sind, so die Formulierung in den einschlägigen Landesgesetzen, Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs neben den Hochschulen. Berufsakademien sind also keine Hochschulen, ihre Abschlüsse können jedoch in besonderen Fällen denen von Hochschulen gleichgestellt werden. Möglich ist eine Gleichstellung per Landesgesetz, z.B. § 76 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg vom 01.01.2005 (LHG BW) bzw. per Beschluss der Kultusministerkonferenz.

Der einschlägige Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004 „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ sieht in Punkt 1 vor, dass Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien hochschulrechtlich den Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt sind.

Gibt es in einem Bundesland keine landesgesetzliche Gleichstellung von Abschlüssen von Bachelorausbildungsgängen, so gilt, dass entsprechend des Beschlusses der Kultusministerkonferenz nur Absolventen von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien der Zugang zu Masterstudiengängen offen steht.

Für die Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur ist der oben genannte Beschluss der Kultusministerkonferenz „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ maßgeblich.

Frage:

Bachelorabschlüsse von Berufsakademien sind im Gegensatz zu Bachelorabschlüssen von Hochschulen staatliche Abschlussbezeichnungen und keine Hochschulgrade. Wie verhält es sich bei Bachelorstudiengängen, bei denen die Berufsakademie an eine Hochschule angegliedert ist? Wird dies in einem Examensdokument verdeutlicht?

Antwort:

Wenn die Berufsakademie Teil, z.B. Fachbereich einer Hochschule ist, verhält es sich anders, da der Abschluss dann von der Hochschule vergeben wird und damit auch ein Hochschulgrad ist.

In den Zeugnisdokumenten wird dies zumeist nicht ausgewiesen. Allerdings ist die Stellung der Berufsakademien und ihrer Abschlüsse im Verhältnis zu den Hochschulabschlüssen im „National Statement“ des Diploma Supplements allgemein beschrieben.

Frage:

Wie ist die geltende Rechtslage in Bezug auf Diplomabschlüsse von Berufsakademien?

Antwort:

Die Berufsakademien sind - auch in ihrem eigenen Selbstverständnis - keine Hochschulen. Die Kultusministerkonferenz hat sich 1995 auf eine bundesweite „Anerkennung der Abschlüsse der Berufsakademien im tertiären Bereich“ nach dem Modell der Berufsakademien in Baden-Württemberg verständigt. Der erste Beschluss beruht auf dem Ergebnis einer Evaluierung der Berufsakademie Baden-Württemberg durch den Wissenschaftsrat. Demnach wurden die Diplomabschlüsse der baden-württembergischen Berufsakademien als Abschlüsse im Sinne der EU-Richtlinie (89/48/EWG) über Hochschuldiplome anerkannt. Mit Beschlüssen vom Juni 1996 und September 1997 wurden die Berufsakademien Berlin und Sachsen in den Geltungsbereich des Grundsatzbeschlusses von 1995 einbezogen. Die Kultusministerkonferenz empfiehlt in ihren Beschlüssen hinsichtlich der berufsrechtlichen Regelungen die Diplom-Berufsakademieabsolventen wie Diplom-Fachhochschulabsolventen zu behandeln.

Die Hochschulrektorenkonferenz teilt nicht die Ansicht der Kultusministerkonferenz bezüglich der akademischen Anerkennung der Berufsaka-

demieabschlüsse (Diplom einer Berufsakademie) sowie der Verleihung der Bachelorgrade von Berufsakademien. Die HRK-Position spiegelt sich unter anderem in der Pressemitteilung des Plenums der HRK vom 10.11.2004: „HRK warnt vor Verwässerung des Bachelorgrades: Keine Verwendung außerhalb des Hochschulbereichs“ wider, in der die Hochschulrektorenkonferenz nachdrücklich davor warnt, den Bachelorgrad in Deutschland auch durch Institutionen außerhalb des Hochschulbereichs vergeben zu lassen.

7.5 Anerkennung ausländischer Abschlüsse

Frage:

Ist der Eintritt in ein höheres Semester eines Diplomstudiengangs in Deutschland mit einem Bachelorabschluss aus dem Ausland möglich?

Antwort:

Es ist prinzipiell möglich einen ausländischen Absolventen in einen Diplomstudiengang aufzunehmen, auch wenn dieser bereits einen Bachelor besitzen. In diesem Fall führen die Hochschulen ein Anerkennungsverfahren durch. Dieses entfällt jedoch i. d. R., wenn sich die Kandidaten für einen Masterstudiengang entscheiden. Insofern sollte, sofern es bereits Bachelor- und Master-Strukturen an der Hochschule gibt, in erster Linie eine Aufnahme in den Masterstudiengang angestrebt werden.

In den Studiengängen, die noch in der Diplomstruktur bestehen, spricht nach Erachten des Bologna-Zentrums nichts dagegen, das bewährte Verfahren anzuwenden. Dieses besteht in einer individuellen Äquivalenzprüfung des ausländischen Bachelors und der entsprechenden Einstufung in den Diplomstudiengang.

7.6 Anerkennung deutscher Abschlüsse im Ausland

Frage:

Spielt bei der Frage der internationalen Anerkennung nur der zeitliche Aspekt (sechs-, sieben- oder achtsemestrige Studiendauer) eine Rolle oder werden auch inhaltliche Inputs oder Outputs der Lehre betrachtet?

Antwort:

Natürlich spielt die Dauer eine gewisse Rolle bei der Anerkennung, sie ist allerdings nicht allein entscheidend. In Großbritannien wählen die Hochschulen die Studierenden mit einer hohen Autonomie selbst aus, auch und gerade für Master- und PhD-Studiengänge. Die Auswahl ist qualitativ daran orientiert, was die Studierenden methodisch und inhaltlich können und zudem werden in einem Gespräch Motivation und Potenzial eingeschätzt. Daraus folgt, dass sowohl ein sechssemestriger als auch ein siebensemestriger Bachelor aus Deutschland in Großbritannien anerkannt werden kann. Dies bedeutet indes nicht, dass sie/er einen Anspruch auf einen Studienplatz hat, sondern, dass sie/er sich um einen Masterplatz bewerben kann. Das stellt keinen Unterschied zur bisherigen Lage dar. Für die USA gelten die Ausführungen in ähnlicher Weise. Allerdings gibt es hier privatwirtschaftliche Anerkennungsfirmen, die die Unterlagen der Studierenden vorab prüfen. Die Hochschule ist wiederum frei in der Auswahl und Anerkennung. Bei der Fulbright Kommission haben in der letzten Runde erstmals deutsche Bachelorabsolventen Stipendien beantragt und alle wurden angenommen. Auch nach einem im Oktober 2006 veröffentlichten Bericht des U.S. Council of Graduate Schools ist die Front der U.S.-amerikanischen Hochschulen, die generell keine dreijährigen Bachelors akzeptieren, von 29 % im Vorjahr auf nunmehr 18 % gesunken. Aufgrund der Einzelfallzulassungsprüfung bleiben allgemeingültige Aussagen jedoch schwierig.

Für die berufliche Anerkennung sowie die Aufnahme einer gegebenenfalls regulierten Berufstätigkeit gelten andere Regeln, die je nach Staat unterschiedlich sind.

7.7 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die vor langer Zeit erbracht wurden

Frage:

Gibt es Regelungen oder Vorgehensweisen, wie mit Studien- und Prüfungsleistungen zu verfahren ist, die vor langer Zeit erbracht wurden?

Antwort Hochschule 1:

Unsere Hochschule geht in einem solchen Fall sehr individuell vor. Zunächst müssen diese Personen einen Antrag stellen, welche Leistungen sie anerkannt haben möchten. Dabei müssen sie alle Unterlagen vorlegen, mit denen sie belegen können, was sie damals gemacht haben. Dann gehen die Unterlagen über den Prüfungsausschuss zu den Fachkollegen, die beurteilen, ob die Inhalte in dem Fach, das anerkannt werden soll, (noch) äquivalent sind. Danach wird anerkannt - oder auch nicht.

Antwort Hochschule 2:

Gemäß dem Landeshochschulgesetz NRW müssen Studien- und Prüfungsleistungen, die im selben oder einem vergleichbaren Studiengang im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, anerkannt werden. Ein „Verfallsdatum“ für diese Leistungen gibt es nicht, das heißt in entsprechenden Fällen müssen die Leistungen anerkannt werden.

Antwort Hochschule 3:

Es muss festgestellt werden, ob die Prüfungsordnung, nach der die/der Studierende eingeschrieben war, noch in Kraft ist. Wenn ja, müssen die Prüfungsleistungen anerkannt werden. Bei Prüfungsordnungswechsel liegt die Anrechnung einzelner Leistungen im Ermessen des Prüfungsausschusses. Hier werden inhaltliche Einzelfallprüfung als sinnvoll, Zeitvorgaben allein dagegen als nicht als ausreichend erachtet.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506):

<http://bundesrecht.juris.de/hrg/index.html>

(Hinweis: Das HRG soll zum 01.10.2008 aufgehoben werden)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008:

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

„Empfehlung zur Harmonisierung der Semester- und Vorlesungszeiten an deutschen Hochschulen im Europäischen Hochschulraum“, Beschluss der HRK vom 04.05.2007:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Beschluss_Semesterzeiten.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium"

Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28.06.2002:

<http://www.kmk.org/doc/beschl/anrechnung.pdf>

Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004:

http://www.kmk.org/doc/beschl/EinordnungBachelorausbildunganBA_AS_Ka.pdf

Sonstiges:

„HRK warnt vor Verwässerung des Bachelor-Grades: Keine Verwendung außerhalb des Hochschulbereichs“, Pressemitteilung der HRK vom 10.11.2004:

http://www.hrk.de/de/presse/95_2204.php

„Einigung über künftiges Serviceangebot bei der Hochschulzulassung“, Pressemitteilung der HRK vom 09.07.2008:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/pm_servicestelle.pdf

NARIC ist das europaweite Netzwerk der „offiziellen“ Agenturen für alle Informations- und Anerkennungsfragen:

www.enic-naric.net

Zentrale Informations- und Anerkennungsdatenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland:

www.anabin.de

8. Berufsbefähigung und Schlüsselkompetenzen

8.1 Einleitung

Zur Vorbereitung der Studierenden auf verantwortliche Tätigkeiten in Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft gehört nicht nur eine fachliche und berufsfeldorientierte akademische Ausbildung an den Hochschulen. Hochschulen haben auch sozialisierende, handlungsorientierende und persönlichkeitsbildende Funktionen, die sich in ihren Bildungszielen und curricularen Inhalten widerspiegeln sollen. Der im Bologna-Prozess zentrale Begriff der Berufsbefähigung, „Employability“ erfordert auch und besonders die Vermittlung von überfachlichen Schlüsselkompetenzen.

Berufsbefähigung, „Employability“

Die Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen soll in den neuen Bachelor- und Masterstudiengängen stärker gefördert werden als in den herkömmlichen Abschlussarten. Dies geschieht insbesondere durch den Erwerb von Schlüsselkompetenzen sowie durch die Integration berufsfeldorientierter Praktika.

Schlüsselkompetenzen

Es existiert eine Vielzahl von unterschiedlichen Definitionen des Begriffs Schlüsselkompetenzen. Im Wesentlichen wird jedoch zwischen vier Grundkompetenzen unterschieden, die sich unterschiedlich auf das Individuum und seine Umwelt beziehen: Fach- und Methodenkompetenz, Personale Kompetenz, Aktivitäts- und Umsetzungskompetenz sowie Sozialkompetenz (Erpenbeck und Rosenstiel 2003). Ein übergreifendes Bildungsziel definiert Schlüsselkompetenzen als zentrale Faktoren von Identität und Handlungsfähigkeit in einer komplexen und sich beschleunigt wandelnden Welt.

Mertens definiert Schlüsselkompetenzen als „Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, welche nicht unmittelbaren und begrenzten Bezug zu bestimmten, disparaten praktischen Tätigkeiten erbringen, sondern vielmehr a) die Eignung für eine große Zahl an Positionen und Funktionen als alternative Optionen zum gleichen Zeitpunkt und b) die Eignung für

die Bewältigung einer Sequenz von (meist unvorhersehbaren) Änderungen von Anforderungen im Laufe des Lebens sicherstellen.“ (Mertens 1974, S. 566)

Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Fremdsprachen- und EDV-Kompetenz, konzeptionelle und organisatorische Fähigkeiten spielen neben der fundierten fachlichen Ausbildung eine immer wichtigere Rolle für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben.

Die wachsende Bedeutung, die diesen Kompetenzen beigemessen wird, zeigt sich daran, dass in manchen Bundesländern (z.B. Baden-Württemberg) die Genehmigung von Bachelorstudiengängen nur erfolgt, wenn die Vermittlung überfachlicher Schlüsselkompetenzen in eigenen Lehrveranstaltungen zu den strukturbildenden curricularen Elementen gehört.

8.2 Berufsbefähigung von Bachelorabsolventen

Frage:

Hat man mit einem Bachelorabschluss vollwertige Berufschancen oder ist in der Realität der Master quasi Pflicht?

Antwort:

Die Einführung des Bachelors ist in Deutschland noch immer neu. Die Wirtschaft hat lange nach kürzeren und stärker praxisorientierten Studiengängen verlangt, aber wie bei jeder Neuerung gewöhnen sich die Akteure langsam daran. Die Unternehmen sind zunehmend bereit Bachelorabsolventen einzustellen. Hierbei sei zum Beispiel auf die Erklärung führender deutscher Unternehmen zur Umstellung auf Bachelor- und Master-Abschlüsse in Deutschland verwiesen: „Bachelor welcome!“ aus dem Jahr 2004, „More Bachelors and Masters Welcome!“ aus dem Jahr 2006 und „Bachelor Welcome – MINT Nachwuchs sichern!“ aus dem Jahr 2008.

Für echte „Erfahrungswerte“ ist es allerdings zu früh. Zudem unterscheiden sich die beruflichen Chancen nach dem studierten Fach und dem persönlichen Profil (Praktika, Sprachen, Schlüsselkompetenzen etc.).

8.3 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu integrierter Vermittlung von Schlüsselkompetenzen in Fachveranstaltungen

Frage:

Gibt es eine verbindliche Vorgabe zu welchem prozentualen Anteil in Studiengängen die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen angeboten werden soll?

Antwort Hochschule 1:

Eine verbindliche Vorgabe, die den prozentualen Anteil für die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen vorschreibt, gibt es unseres Wissens nach nicht. Der Nationale Qualifikationsrahmen schreibt bestimmte Kompetenzen vor, die die Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Masterstudiengängen erreichen sollten. Wie das geschieht, ob in Form einer ergänzenden Lehrveranstaltung oder durch die Integration solcher fachübergreifender Fähigkeiten und Fertigkeiten in die normalen Lehrveranstaltungen, ist den Hochschulen überlassen.

Antwort Hochschule 2:

Die Eckpunkte des Schlüsselkompetenzkonzepts unserer Hochschule sind in der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge festgehalten. Hier lässt sich die Quantität der fachunabhängigen Kompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengängen ersehen:

„§7 (10) In den Modulen finden die für den Erwerb von Fachkompetenzen und fachunabhängigen Kompetenzen (instrumentelle, interpersonelle und systemische) relevanten handlungsorientierten Lehr- und Arbeitsformen wie Labor- und Projektarbeit sowie berufspraktische Studienabschnitte Berücksichtigung.

(11) Die fachunabhängigen Kompetenzen sollen überwiegend in fachlichen Modulen erworben werden. Diese müssen explizit definiert, beschrieben und mit ihrem Arbeitsaufwand ausgewiesen werden, in Bachelorstudiengängen mit mindestens 10 - 15% des Gesamtstudienaufwands für fachunabhängige und fachübergreifende Inhalte, in Masterstudiengängen mit 5 - 10 %.

(12) Bachelorstudiengänge enthalten ein interdisziplinäres Modul „Studium generale“ im Umfang von fünf ECTS-Kreditpunkten. Dabei handelt es sich um ein Modul aus mindestens drei Fachbereichen, bei dem zu einem Querschnittsthema fachliche Beiträge verknüpft und zum Kompetenzerwerb verpflichtend angeboten werden.“

Frage:

Können im Bereich „Allgemeine Berufsvorbereitung“/Schlüsselkompetenzen die Module jeweils fachnah ausgefüllt werden oder müssen diese allgemein gehalten sein?

Antwort Hochschule 1:

Unsere Hochschule hat ein für alle neuen Studienprogramme geltendes Modell. Danach werden Module zu Schlüsselkompetenzen sowohl zentral angeboten (die so genannten „Allgemeinen Schlüsselkompetenzen“) als auch in den jeweiligen Fächern (die so genannten „Fachspezifischen Schlüsselkompetenzen“). Die Fachspezifischen Schlüsselkompetenz-Module sind fachnäher als die allgemeinen Schlüsselkompetenzen. Aber es gibt auch zentral angebotene Module für Studierende bestimmter Fachgruppen, z.B. Englisch für Sozialwissenschaftler, angeboten vom zentralen Sprachenzentrum.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule werden die Schlüsselkompetenzen in den jeweiligen Fachbereichen möglichst integriert in den „Fachmodulen“ vermittelt.

Antwort Hochschule 3:

An unserer Hochschule werden die Schlüsselkompetenzen auf die Anforderungen seitens des Arbeitsmarktes für jedes einzelne Studienprogramm zugeschnitten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich „Professional Kreditpunkte“ zu erwerben, d.h. zusätzliche Kreditpunkte, die nicht in die Abschlussnote eingehen, im Bereich beschäftigungsbezogene Schlüsselkompetenzen wie Bewerbungstraining, Entwicklung von Berufsstrategien.

Antwort Hochschule 4:

An unserer Hochschule besuchen im Zwei-Fach-Modell alle, egal ob Geistes- oder Naturwissenschaftler, die gleichen Schlüsselkompetenzmodule. Auch die Studierenden der Ein-Fach-Studiengänge besuchen die Module des Optionalbereichs, wenn dieses Programm Teil des Studiengangs ist. Ansonsten haben diese eigene Programme.

Antwort Hochschule 5:

An unserer Hochschule werden für alle Bachelorstudiengänge die gleichen Module an Schlüsselkompetenzen angeboten.

Antwort Hochschule 6:

An unserer Hochschule gibt es einen Fachbereich Grundlagenwissenschaften, der bestimmte Module wie Mathematik, Sprachen, EDV für alle Studierenden der Hochschule anbietet und erst ab dem dritten Semester übernehmen dann die einzelnen Fachbereiche die speziellere Ausbildung auf diesem Sektor. Des Weiteren werden von den Fachbereichen Sozialwesen und Betriebswirtschaft die Schlüsselkompetenzen, bzw. BWL-Module für die ganze Hochschule bereitgestellt.

Links zu weiterführenden Informationen

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

Beschluss der HRK „Im europäischen Hochschulraum – Sachstand und Strategien der deutschen Hochschulen in Vorbereitung der Berlin-Konferenz am 18./19.09.2003“ in dem die Förderung der Berufsbefähigung als wesentlicher Punkt des Bologna-Prozesses genannt ist:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Bolognapapier_final.pdf

„Empfehlung zur weiteren Entwicklung des Bologna-Prozesses“, HRK Entschließung der 1. Mitgliederversammlung am 04.05.2007:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_zur_weiteren_Entwicklung_des_Bologna-Prozesses.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

„Der deutsche Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.04.2005:

<http://www.hrk.de/de/download/dateien/QRfinal2005.pdf>

Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrats:

„Mindestanforderungen an Schlüsselkompetenzen“, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005:

<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=61>

BDA-Kampagnen:

„Bachelor welcome!": [http://www.bda-](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/7EA69DA2B3C4F7B3C125717E0035664)

[online.de/www/bdaonline.nsf/id/7EA69DA2B3C4F7B3C125717E0035664](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/7EA69DA2B3C4F7B3C125717E0035664)
[3](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/7EA69DA2B3C4F7B3C125717E0035664)

„More Bachelors and Masters welcome!": [http://www.bda-](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/C7ACFBC15EC2511BC125717E0051994)

[online.de/www/bdaonline.nsf/id/C7ACFBC15EC2511BC125717E0051994](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/C7ACFBC15EC2511BC125717E0051994)
[E/\\$file/more%20bachelors%20and%20masters%20welcome%20-%20farbe.pdf](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/C7ACFBC15EC2511BC125717E0051994)

„Bachelors Welcome – MINT-Nachwuchs sichern!“:

[http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/DCE9B4D41206D9E0C12574710031077C/\\$file/BachelorWelcome08.pdf](http://www.bda-online.de/www/bdaonline.nsf/id/DCE9B4D41206D9E0C12574710031077C/$file/BachelorWelcome08.pdf)

Sonstiges:

Zentrum für Schlüsselkompetenzen an der Universität Freiburg (ZfS):

<http://www.zfs.uni-freiburg.de/>

Dublin Descriptors:

http://www.jointquality.nl/ge_descriptors.html

Kohler, Jürgen: Schlüsselkompetenzen und „employability“ im Bologna-Prozess, Konferenz vom 22./23.01.2004:

<http://www.uni-heidelberg.de/studium/SLK/tagung/html-pdf-Dateien/Kohler.pdf>

Studie der Fachhochschule Köln: „Welche Schlüsselqualifikationen erwarten Arbeitgeber/innen derzeit von Hochschul-/Fachhochschulabsolventen/innen?“, 2006: [http://www1.fh-](http://www1.fh-koeln.de/imperia/md/content/www_zaq/testcms/studie_kurz-31-03-06_1_.pdf)

[koeln.de/imperia/md/content/www_zaq/testcms/studie_kurz-31-03-06_1_.pdf](http://www1.fh-koeln.de/imperia/md/content/www_zaq/testcms/studie_kurz-31-03-06_1_.pdf)

Richter, Roland: „Employability“ - „Beschäftigungsfähigkeit“

Zur Diskussion im Bologna-Prozess und in Großbritannien, 2004:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/02-2004_-_Employability_Diskussion_im_Bologna_Prozess_und_in_GB_-_Richter.pdf

Mit Bachelor und Master nach Europa. Erwartungen der Wirtschaft an die Absolventen der neuen Studiengänge, 2004:

http://www.uvb-bln-brbg.de/aufgaben/bildung/positionen/IP-Institut_Bachelor-Master.pdf

Akzeptanz und Karrierechancen von Bachelor- und Masterabsolventen deutscher Hochschulen, 2004:

<http://www.iwkoeln.de/data/pdf/content/trends03-04-4.pdf>

HIS-Studie „Bachelor als Sprungbrett?“, 2005:

http://www.his.de/pdf/pub_kia/kia200503.pdf

Chur, Dietmar: Was bedeutet Beschäftigungsfähigkeit?, 2005:

<http://www.uni-heidelberg.de/studium/SLK/dokumente/Karlsruhe.pdf>

Aktuelle FES-Studie von Meike Rehburg WZBH, Kassel „Hochschulreform und Arbeitsmarkt“, 2006:

<http://library.fes.de/pdf-files/stabsabteilung/03624.pdf>

Rating von Studiengängen unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungsbefähigung (employability) BWL des Arbeitskreises Personalmarketing und des CHE, 2006:

Methode:

http://www.che.de/downloads/Methodik_Rating_neu_480.pdf

Ergebnisse:

[http://www.che.de/downloads/Ergebnisse_Rating_\(3\)_480.pdf](http://www.che.de/downloads/Ergebnisse_Rating_(3)_480.pdf)

Informationsveranstaltung „Qualität in der Bachelor-/Master-Ausbildung der Chemie - Qualität für den Beruf“ am 11.09.2007:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_3185.php

Aktionsprogramm „Schlüsselqualifikationen plus“ Good-Practice-Modelle zur Vermittlung von überfachlichen Qualifikationen an Hochschulen, 2006:

<http://www.stifterverband.de/site/php/foerderung.php?seite=Pressemitteilung&pmnr=228&SID>

7. Tagung der Bologna-Koordinator/innen - Fit für den Arbeitsmarkt? Zur Berufsbefähigung der neuen BA-/ und MA-Absolventen am 22./23.11.2007 in Frankfurt a. M.:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/3275_3202.php

Jahrestagung des Bologna-Zentrums: Neue Anforderungen an die Lehre - Kompetenzvermittlung, Qualifikationsrahmen und Employability in Bachelor- und Master-Studiengängen am 10./11.04.2008 in Bonn:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_3334.php

9. Soziale Dimension

9.1 Einleitung

Das Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAFöG) und die neuen Studiengänge:

Traditionell fördert das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAFöG) den ersten berufsqualifizierenden Studiengang. An einen Bachelor kann allerdings im Rahmen der BAFöG-Förderung ein Master angeschlossen werden. Dies gilt gleichermaßen für:

- Master, die inhaltlich an den absolvierten Bachelorstudiengang anschließen („konsekutive“)
- fachferne Master („nicht-konsekutive“)
- Master, die nach einem Bachelorstudiengang und einer Phase der Berufstätigkeit aufgenommen werden (Achtung: es gilt die allgemeine Altersgrenze von 30 Jahren für die Studierenden!)

Dies gilt jedoch nicht für so genannte weiterbildende Master (Zugangsbedingung unter anderem mindestens ein Jahr Berufstätigkeit).

Krankenversicherung

Wie alle anderen Studierenden müssen auch Bachelor- und Masterstudierende krankenversichert sein. Eine Möglichkeit hierfür ist der Abschluss einer studentischen Krankenversicherung, die deutlich günstiger ist als der übliche Krankenkassenbeitrag. Alternativ können Studierende in der Familienversicherung der Eltern verbleiben. Falls dies eine Privatversicherung ist, müssen sie sich von der gesetzlichen Krankenversicherung befreien lassen. Über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Optionen sollten sich Studieninteressierte im Vorfeld bei den gesetzlichen Krankenkassen oder den Studierendenvertretungen der deutschen Hochschulen gründlich informieren, da einige Entscheidungen nicht mehr umkehrbar sind, bis das Studium beendet wird.

Die folgenden Ausführungen gelten nur für diejenigen Studierenden, die eine eigene studentische Krankenversicherung abschließen. Alle Familienversicherten, vor allem bei Privatkassen, sollten sich über die Regelung

ihrer Krankenversicherung unbedingt bei dem jeweiligen Versicherungsunternehmen informieren.

Da der Bachelor ein berufsqualifizierender Abschluss ist, kann es sein, dass in der Übergangsphase der Studienreform einige Krankenversicherungen eine Weiterführung der studentischen Krankenversicherung im Masterstudiengang nicht gewähren wollen.

Zu diesem Thema hat der Arbeitskreis „Versicherung und Beiträge“ der Spitzenverbände der Krankenkassen am 31.05.2005 ein Besprechungsergebnis veröffentlicht. Der Arbeitskreis vertritt die folgenden gesetzlichen Krankenversicherer: AOK-Bundesverband, BKK-Bundesverband, IKK-Bundesverband, Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V., AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Bundesknappschaft, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen und See-Krankenkasse.

Gemäß dieses Besprechungsergebnisses ist das Versicherungsrecht aus Sicht der gesetzlichen Krankenkassen so auszulegen, dass auch Masterstudierende, die insgesamt noch nicht mehr als 14 Semester studiert und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch während des Masterstudiums pflichtversichert sind und einen Anspruch auf eine studentische Krankenversicherung haben. Das Besprechungsergebnis ist, wenn auch nicht rechtlich bindend, eine einvernehmliche Willensbekundung und somit richtungsweisend für den Umgang mit dieser Problematik.

Studienbeiträge

Die Entwicklung der Beschlusslage in der HRK zu Studienbeiträgen ist folgendermaßen:

Nach Auffassung der Hochschulrektorenkonferenz gibt es folgende Gründe, die für die Einführung von Studienbeiträgen sprechen:

Studiengebühren spielen die Rolle von Preisen in einem zunehmend marktorientierten System. Sie führen zu einem neuen Verhältnis zwischen Studierenden als zahlenden Nachfragern und ihrer Hochschule. Studierende werden nicht mehr als Last oder Überlast empfunden, sondern von den Hochschulen mit bedarfsgerechten und innovativen Studienangeboten in einem qualitativen Wettbewerb umworben.

Wissenschaftliche Gutachten zeigen, dass das gebührenfreie Studium von heute eine Umverteilung in die falsche Richtung bewirkt (vgl. Gröske, Dieter: Verteilungseffekte der öffentlichen Hochschulverwaltung in der

Bundesrepublik Deutschland, in: Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 221/II). Akademiker erzielen während ihres Berufslebens einen uneinholbaren Einkommensvorsprung gegenüber anderen Qualifikationen. Finanziert wird das Studium aber in erster Linie durch die Steuern auch von Nicht-Akademikern.

Gegen die Einführung von Studienbeiträgen spricht das Abschreckungsargument. Es besteht die Gefahr, dass Hochschulzugangsberechtigte durch die zusätzliche finanzielle Belastung vom Studium abgehalten werden und die im Vergleich zu anderen Ländern ohnehin niedrige Studierquote und der niedrige Anteil von Studierenden aus unteren Einkommenschichten weiter absinken.

Nach intensiver Abwägung aller Argumente hat das Plenum der HRK mit Blick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 08.06.2004 seine ursprünglich ablehnende Position zu Gebühren für grundständige Studien revidiert. Dabei hat sich die HRK auf ein Konzept von Studienbeiträgen verständigt, die den Charakter von Drittmitteln für die Verbesserung der Qualität der Lehre haben. Als Bedingungen für die Erhebung von Studienbeiträgen nennt der Plenarbeschluss:

- Der Staat darf seine Finanzaufwendungen für die Hochschulen nicht im Gegenzug reduzieren.
- Die Hochschulen müssen ihre Einnahmen eigenverantwortlich für die Lehre einsetzen können.
- Die einzelne Hochschule muss selbst entscheiden können, ob und in welcher Höhe sie Beiträge erhebt.
- Die Studienbeiträge dürfen nicht dazu führen, dass sozial Benachteiligte vom Studium ferngehalten werden.

In der Einführungsphase sollen niedrige Beiträge mit einer einheitlichen Obergrenze erhoben werden. Parallel soll ein funktionierendes System staatlicher Stipendien oder Kreditsicherung installiert werden. Dann sollen die Hochschulen in einer zweiten Phase Beiträge innerhalb eines vom Staat festzulegenden Korridors selbstständig festlegen können. Nach Auffassung der HRK sollten folgende Leitgedanken bei der Implementierung von Studienbeiträgen den Entscheidungsprozess bestimmen:

- Studienbeiträge müssen in einer besonderen, für die Studierenden erkennbaren Weise zur Verbesserung der Lehrqualität beitragen. Das bedeutet, es muss gesetzlich festgelegt werden, dass Gebühren allein der Verbesserung der Lehre an Hochschulen zugute kommen. Die Einnahmen aus Gebühren dürfen nicht auf die Zuschüsse für Forschung und Lehre angerechnet werden. Im Gesetz zu verankern ist auch die zweckgebundene Verwendung der Mittel für die Verbesserung der Ausstattung in der Lehre. Die entsprechenden Rahmenbedingungen, z.B. die Abschaffung der Kapazitätsverordnung, müssen ebenfalls zeitnah geschaffen werden.
- Die Implementierung von Gebühren durch die Länder sollte allein dadurch geschehen, dass die Hochschulen zur Erhebung von Gebühren bzw. zum Erlass einer entsprechenden Gebührenordnung ermächtigt werden. Außerdem sollten die Länder möglichst in bundeseinheitlicher Abstimmung Obergrenzen oder Korridore für die Höhe der Studiengebühren definieren. Es muss aber den Hochschulen selbst überlassen bleiben zu entscheiden, in welcher Höhe sie innerhalb des vorgegebenen Spielraums für welche Studiengänge Gebühren einführen. Nur dann können Studiengebühren ein sinnvolles Instrument in der Profilbildung und im Wettbewerb darstellen.
- Die getroffenen Regelungen sollten zwischen den Ländern in möglichst hohem Maße bundesweit abgestimmt und kompatibel sein, um einen Wettbewerb der Hochschulen, nicht aber eine Behinderung seiner Entwicklung durch Landesgrenzen zu ermöglichen. Durch die Einführung von Gebühren darf es nicht zu einer Mobilitätsverhinderung der Studierenden kommen. Die freie Wahl der Hochschulen und die Mobilität während des Studiums sind wesentliche Qualitätsaspekte. Mobilitätsbehindernde Maßnahmen, z.B. Landeskinderregelungen, müssen deshalb verhindert werden. Auch das Kreditsystem muss so aufgebaut sein, dass Darlehen bundeseinheitlich bzw. bundesweit transferierbar sind.

In einer weiteren PlenarentschlieÙung vom 23.11.2005 hat die HRK ihre Vorstellungen zur künftigen Studienfinanzierung noch einmal detailliert dargelegt. Dabei wurden folgende Eckpunkte festgehalten:

- Studienbeiträge sollten von allen Studierenden gleichermaßen aufgebracht werden, da nur dann die gewünschten hochschulpolitischen Steuerungseffekte wirksam werden können.
- Studienbeiträge müssen durch die Möglichkeit der Vorfinanzierung und durch an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Rückzahlungsbedingungen sozial verträglich gestaltet werden.
- Das Kreditangebot sollte im Wettbewerb der Finanzierungsinstitute aufgelegt werden, das Ausfallrisiko sollte teils durch eine Versicherungslösung teils durch eine staatliche Sicherung aufgefangen werden.
- Die HRK fordert zudem die Wirtschaft auf, ihren Interessen und nicht zuletzt ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden und einen Fonds anzulegen, der die Übernahme der Studienbeiträge von Studierenden erlaubt.

Allerdings hält es die HRK nicht für ausreichend, alleine die Finanzierung von Studienbeiträgen zu regeln. Sie plädiert vielmehr dafür, den gesamten Komplex der individuellen Studienfinanzierung und die hierfür bereit stehenden Mittel auf den Prüfstand zu stellen. Bereits in der Vergangenheit ist angesichts der Probleme, die viele Studierende haben, ihr Studium zu finanzieren, über eine Neuregelung der Studienfinanzierung nachgedacht worden (z.B. „Drei-Körbe-Modell“). Eine umfassende Reform konnte jedoch politisch nicht durchgesetzt werden und musste einer kleinen Lösung („Reform der Bundesausbildungsförderung“) weichen. In Anbetracht des Ziels, die Zahl der Studierenden und den Anteil am Altersjahrgang deutlich zu steigern, müssen aber in absehbarer Zeit noch einmal alle Möglichkeiten erörtert werden, das Studium für eine größere Anzahl von Studierenden finanzierbar zu machen.

9.2 Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung

(Bundesausbildungsförderungsgesetz - BAföG)

Frage:

Welche BAföG-Regelung gibt es für die neuen Studiengänge, insbesondere bei Auslandsaufenthalten?

Antwort:

Folgende Informationen hat das Bologna-Zentrum bei dem für BAföG-Angelegenheiten zuständigen Referat des Bundesministeriums für Bildung und Forschung erhalten:

- Bachelor- und Masterstudiengänge werden grundsätzlich als zwei unabhängige Ausbildungsabschnitte betrachtet.
- Die konsekutive Gesamtstudienzeit (zehn Semester) spielt für die BAföG-Förderung keine Rolle (siehe erster Punkt), es sei denn (was eigentlich nicht vorkommen sollte), es liegt nur eine gemeinsame Studienordnung für den konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengang vor.
- Bei einem Auslandsaufenthalt ist die BAföG-Förderung nur dann möglich, wenn die/der Studierende in einem Studiengang eingeschrieben ist (also sich entweder noch im Bachelor- oder bereits im Masterstudiengang befindet, „dazwischen“ ins Ausland zu gehen ist nicht förderungsfähig),
- und sie/er zum Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts den Abschluss noch vor sich hat („eingeschrieben bleiben“ nach dem Abschluss reicht nicht aus).
- Während der gesamten Ausbildung (also für Bachelor und Master zusammen) kann einmal die Möglichkeit in Anspruch genommen werden, eine bis zu zweisemestrige „Extra-Förderung“ für einen Auslandsaufenthalt über die festgelegte Regelstudienzeit hinaus zu erhalten (d.h. Verlängerung der Förderungshöchstdauer durch einen Auslandsaufenthalt), jedoch nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in der entsprechenden Studienordnung vorgeschrieben ist, denn dann ist er fester Bestandteil des Studiums und somit der Regelstudienzeit und kann nicht auf diese angerechnet werden.

- Folgender Fall ist jedoch möglich: Ein Studierender geht innerhalb eines achtsemestrigen Bachelors für zwei Semester ins Ausland. Dieser Auslandsaufenthalt ist fester Bestandteil dieses Bachelorstudiengangs. Danach arbeitet der Absolvent eine Zeit lang und studiert später in einem viersemestrigen Master, im Rahmen dessen zwar kein Auslandsaufenthalt als integrierter Bestandteil des Curriculums vorgesehen ist, die/der Studierende geht jedoch für zwei Semester mit der oben beschriebenen „Extra-Förderung“ ins Ausland. Die Gesamtförderung würde in diesem Fall 14 Semester betragen, wenn folgende zwei Bedingungen erfüllt sind:
 1. der Studierende ist zur Zeit der Förderung nicht älter als 30 Jahre
 2. der Masterstudiengang ist entweder konsekutiv oder nicht-konsekutiv (weiterbildende MA-Studiengänge sind generell nicht förderungsfähig).
- der Fall, dass ein/e Studierende/r im Rahmen des gleichen (z.B. Bachelor-)Studiengangs zweimal mit BAföG-Förderung ins Ausland gehen möchte, nämlich einmal als fester Curriculumsbestandteil und einmal mit der „Extra-Förderung“, ist theoretisch möglich, bisher nicht vorgekommen, und müsste gesondert geprüft werden.
- die wohl beste Option für Hochschulen, ihren Studierenden einen BAföG-geförderten Auslandsaufenthalt zu ermöglichen, ist es, diesen verbindlich ins Curriculum aufzunehmen und die Regelstudienzeit direkt anzupassen (z.B. ein achtsemestriger statt ein sechssemestriger Bachelorstudiengang).

Frage:

Bis zu welchem Zeitpunkt wird BAföG für die neuen Studiengänge gewährt?

Antwort:

Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt BAföG zu gewähren ist, kann zunächst unabhängig von der Frage, ob es ein Diplom- bzw. Magisterstudiengang oder ein Bachelorstudiengang ist, beantwortet werden. Entscheidend ist hier § 15 b Abs. 3 Satz 2 BAföG, der besagt, dass sofern ein Prüfungs- oder Abgangszeugnis erteilt wird, das Datum dieses Zeugnisses maßgebend ist. Diese Regelung stellt die Ausnahme zum Grundsatz des § 15 b Abs. 3 Satz 1 BAföG dar, wonach die Ausbildung mit dem Bestehen der Abschlussprüfung des Ausbildungsabschnitts endet oder,

wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung des Ausbildungsabschnitts.

Diese restriktive Vorschrift soll die Leistung von Ausbildungsförderung begrenzen. In der Vergangenheit hat man sich dann in der Regel auf den Tag der mündlichen Prüfung als letzten Tag der Ausbildungsförderung bezogen.

Frage:

Wie kann verfahren werden, wenn das BAföG-Amt bei den neuen Studiengängen argumentiert, dass das Studium mit der Abgabe der Bachelorarbeit (in der Regel im Juni/Juli) beendet ist, da ja auch das Zeugnis auf den Abgabetag zurück datiert werde und damit die Berechtigung für Juli, August und September weiter BAföG zu beziehen entfalle, auch wenn die/der Betreffende ab Oktober einen Master studiere?

Antwort:

- Die „Große Lösung“:

Eine Änderung des BAföG, in der den Besonderheiten der Bachelorstudiengänge Rechnung getragen wird und eine Klarstellung erfolgt. Diese Lösung erscheint noch unrealistisch, zumindest jedoch langwierig.

- Die „Kleine Lösung“:

Den Hochschulen empfiehlt das Bologna-Zentrum dringend, das Zeugnis nicht auf den Abgabetag der Bachelorarbeit zurück zu datieren. Diese Praxis erscheint auch unter dem Gesichtspunkt, dass nach dem ECTS die Arbeitbelastung bis zum Ende des Semesters (z.B. 30.09.) Teil des Studiums und damit Voraussetzung für den Erhalt des Bachelorgrades ist, konsequent.

Die Aufnahme des Tages der Abgabe der Bachelorarbeit (z.B. 15.07.) bleibt hiervon unbenommen, entscheidend ist nach § 15 b Abs. 3 Satz 2 BAföG der Tag des Zeugnisses (immer der letzte Tag des Semesters, z.B. 30.09.).

Frage:

Wird BAföG für einen Masterstudiengang im Ausland gewährt?

Antwort:

Für eine Förderung nach dem BAföG für Masterstudiengänge im Ausland sind die Regelungen der §§ 5 und 7 BAföG zu beachten:

„§ 5 Ausbildung im Ausland

(1) Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie täglich von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte besuchen. Der ständige Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

(2) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist und zumindest ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet werden kann oder
2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder
3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird.“

Verwaltungsvorschrift zu § 5

„5.2.22 Ausbildungsförderung wird für vollständige Masterstudiengänge in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet, wenn ein Jahr des Bachelorstudiengangs im Inland studiert wurde. Wurde der Bachelorstudiengang vollständig im Ausland durchgeführt, ist eine einjährige Inlandsphase im Masterstudiengang erforderlich.“

„§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildung

(1) Ausbildungsförderung wird für die weiterführende allgemeinbildende und zumindest für drei Schul- oder Studienjahre berufsbildender Ausbil-

derung im Sinne der §§ 2 und 3 bis zu einem daran anschließenden berufsqualifizierenden Abschluss geleistet. Berufsqualifizierend ist ein Ausbildungsabschluss auch dann, wenn er im Ausland erworben wurde und dort zur Berufsausübung befähigt. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Auszubildende eine im Inland begonnene Ausbildung fortsetzt, nachdem er im Zusammenhang mit einer nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung einen berufsqualifizierenden Abschluss erworben hat.

(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31.03.2001 keine Anwendung.“

Verwaltungsvorschrift zu Absatz 1a

„7.1a.1 Für die Förderungsfähigkeit von Master-, Magister- oder postgradualen Diplomstudiengängen ist es unerheblich, ob der Auszubildende den Bachelor- oder Bakkalaureusgrad im Inland oder Ausland erworben hat.“

Die Vorschrift des § 7 Abs. 1a Nr. 1 BAföG setzt fest, dass eine solche Förderung nur dann in Frage kommt, wenn bereits ein Bachelorstudiengang abgeschlossen ist. Die einschlägige Literatur hierzu führt aus, dass diese Vorschrift sehr restriktiv auszulegen ist und sie ausschließlich zur Förderung von Bachelorabsolventen dienen soll, da diese in der Regel im Verhältnis zu Absolventen eines Diplom- oder Magisterstudiengangs eine kürzere Regelstudienzeit besitzen und sie daher noch nicht ihren verfassungsrechtlich geschützten Grundanspruch auf Ausbildungsförderung ausgeschöpft haben (vgl. Rothe/Blanke, BAföG, 5. Aufl., 25. Lfg. Mai 2005, Rn 16 ff. zu § 7 Abs. 1a BAföG). Es ist davon auszugehen, dass auch das jeweils zuständige BAföG-Amt dieser Auslegung folgt.

9.3 Studienbeiträge für ausländische Studierende

Frage:

Ausländische Studierende müssen Studiengebühren entrichten. Bei dieser Regelung besteht die Gefahr, dass sich Studierende ein Studium in Deutschland nicht mehr leisten können. Wie kann unsere Hochschule dieser Problematik begegnen?

Antwort:

Nach Angaben des DAAD dürfen Hochschulen, die an ERASMUS teilnehmen, von sog. ERASMUS-incomings keine Studiengebühren nehmen. Das sichern die Hochschulen auch durch ihre Unterschrift unter die Erasmus University Charter (EUC) zu. Für ihre eigenen outgoings dagegen können sie auch weiterhin Studiengebühren erheben.

Aus nationaler und länderbezogener Sicht sind die Regelungen zu Studiengebühren und Ausnahmebeständen natürlich grundsätzlich Sache der Länder und/oder der Hochschulen. Unabhängig von ERASMUS sind in einigen Landesgesetzen bereits Studienbeitragsbefreiungen für incomings im Rahmen von Austauschprogrammen vorgesehen. Darüber hinaus können auch für „free mover“ entsprechende Klauseln in Kooperationsverträgen verfasst werden, nach welchen die beteiligten Partnerhochschulen im gegenseitigen Einverständnis keine Studienbeiträge von den Austauschstudierenden erheben.

9.4 Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu Studienbeiträgen während des Auslandssemesters

Frage:

Gibt es an den Hochschulen bereits Lösungen für die Zahlung von Semesterbeiträgen unter Berücksichtigung der veränderten Art der Auslandsmobilität?

Antwort Bologna-Zentrum:

Hochschulen, die an ERASMUS teilnehmen, dürfen keine Studiengebühren von ERASMUS-incomings nehmen. Für ihre eigenen outgoings dagegen können sie jedoch Studiengebühren erheben. Weiterhin empfiehlt es sich mit Partnerhochschulen Abkommen zur Erlassung von Studiengebühren zu schließen, so dass nur noch Gebühren an der „heimatlichen“ Hochschule entrichtet werden müssen.

Antwort Hochschule 1:

An unserer Hochschule gibt es folgende Regelung: Wenn im Curriculum ein Auslandsaufenthalt vorgesehen ist, fallen keine Semestergebühren oder Ähnliches an der ausländischer Hochschule an, aber auf jeden Fall an der eigenen Hochschule. Wenn es um ein freiwilliges Studium im Ausland geht, wird auf jeden Fall der Semesterbeitrag an unserer Hochschule fällig, auch bei einer Beurlaubung. Das Akademische Auslandsamt handelt vielfach mit der jeweiligen Ausländischen Hochschule aufgrund bestehender Kooperationsvereinbarungen aus, dass ein/e Studierende/r an der ausländischen Hochschule keine Gebühren oder Ähnliches mehr bezahlen muss. Es kann aber auch passieren, dass die/der Studierende zweimal bezahlt.

Auf Antrag wird häufig vom Studierendenwerk der Beitrag für das Semesterticket, der in den Semestergebühren enthalten ist, zurückerstattet. Ausländische Studierende an unserer Hochschule müssen auf jeden Fall den Semesterbeitrag bezahlen.

Antwort Hochschule 2:

Die Regelung an unserer Hochschule ist so, dass 90 % bis 95 % der Studierenden sich vor ihrem Auslandsaufenthalt beurlauben lassen und dann von den Semesterbeiträgen befreit sind.

10. Diskussionsbeiträge aus den Hochschulen zu hochschulorganisatorischen Fragen

10.1 Lehrevaluationen

Frage:

Wie wird die Lehrevaluation an den Hochschulen gehandhabt (einheitlich, dezentral, mit einem Fragebogen oder mit mehreren)? Gibt es eine Evaluationsordnung oder ähnliches, die die Durchführung formal reguliert?

Antwort Hochschule 1:

An unserer Hochschule läuft die Evaluation in den Fachbereichen, wird aber zentral unterstützt (Auswertung, Beratung, Entwicklung von Fragebögen etc.). Es gibt verschiedene Fragebögen für unterschiedliche Befragungen (Erstsemesterbefragung, Lehrveranstaltungsbewertung, Befragung der mittleren Semester, Studienabschlussbefragung, Befragung nach Studienabschluss). Für die Lehrveranstaltungsbewertung gibt es für alle Veranstaltungen nur einen Fragebogen. Das hat den Vorteil, dass Auswertung und Interpretation einfacher sind und dass die Ergebnisse aller Veranstaltungen zu einer Gesamtauswertung zusammengefasst werden können und somit im Lehr- und Evaluationsbericht eingebunden werden können, ohne dass der Datenschutz verletzt wird.

Antwort Hochschule 2:

An unserer Hochschule erfolgt die Lehrevaluation zentral mit mehreren Fragebögen, teilweise auch in englischer Sprache.

Antwort Hochschule 3:

Unserer Hochschule hat seit 1998 ein Konzept zur Evaluation von Studium und Lehre, das nun, auch aufgrund hochschulgesetzlicher Anforderungen, auf den Forschungsbereich ausgeweitet wird. Außerdem musste auch die Akkreditierung der neuen Studiengänge in dieses Konzept integriert werden. Die Lehrveranstaltungsevaluation bleibt so wie sie derzeit

läuft, die Studienfachevaluation wird zu einer Fachevaluation erweitert und bedarf einiger konzeptioneller Überlegungen, insbesondere was die Gestaltung des Leitfadens anbelangt. Der Gegenstand einer Fachevaluation ist das Studienfach plus die Forschung des Fachs. Neu ist auch, dass eine Absolventenverbleibbefragung angestrebt wird, in der die Befragten einige Jahre nach ihrem Studienabschluss über ihren beruflichen Verbleib befragt werden. Bislang gab es nur eine Absolventenbefragung, in der die „Zeugnisempfänger“ (also die Absolventen, die gerade fertig geworden sind) nach der Qualität ihres Studiums befragt wurden. Das Besondere unserer Lehrveranstaltungsevaluation ist, dass nicht nur schriftliche Befragungen durchgeführt werden (deren Ergebnisse in den Veranstaltungen präsentiert und diskutiert werden), sondern für kleine Veranstaltungen auch moderierte Gruppendiskussionen veranstaltet werden.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008:

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

„Zur Organisation des Promotionsstudiums“, HRK EntschlieÙung vom 17./18.02.2003:

http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_253.php?datum=199.+Plenum+am+18.%2F19.+Februar+2003

„Zur Zukunft der Promotion in Europa“, Gemeinsame Erklärung der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS), der Österreichischen Rektorenkonferenz (ÖRK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 27.03.2004:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/DACH-Thesen_deutsch.pdf

Eckpunktepapier der HRK und der Helmholtz-Gemeinschaft zur Kooperation bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
Gemeinsame Erklärung der Präsidien der Hochschulrektorenkonferenz und der Helmholtz-Gemeinschaft vom Juli 2004:

http://www.hrk.de/de/beschluesse/109_1873.php?datum=553.+Pr%26auml%3Bsidium+am+1.+Juli+2004

„Zur Promotion von Fachhochschul-Absolventen“, Empfehlung des 103. Senats der HRK vom 13.02.2007:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Empfehlung_FH-Promotion.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

„Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000: <http://www.kmk.org/doc/beschl/promotionbama.pdf>

Sonstiges:

Umfrage der HRK von 2003 „zur Promotion von FH-Absolventen“:
http://www.hrk.de/de/service_fuer_hochschulmitglieder/151.php#2

Umfrage der HRK von 2003 „Eignungsfeststellungsverfahren und Promotionen von Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen“:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/BerichtAuswertungFH2003_Promotion.pdf

Doctoral Programmes for the European Knowledge Society Final Report European University Association von 2005:

http://www.eua.be/eua/jsp/en/upload/Doctoral_Programmes_Project_Report.1129285328581.pdf

„Quo vadis Promotion? Doktorandenausbildung in Deutschland im Spiegel internationaler Erfahrungen“, Tagungsdokumentation der HRK vom 19./20.06.2006:

http://www.hrk.de/de/hrk_auf_einen_blick/121_3182.php

Doktorandenausbildung in Europa und Nordamerika, Tagungsdokumentation der HRK und UNESCO-CEPES vom 09./10.11.2006:

http://www.hrk.de/de/berichte_und_publicationen/125_3556.php

Beiträge zur Hochschulpolitik 3/2007: Ungewöhnliche Wege zur Promotion? Rahmenbedingungen von Fachhochschul- und Bachelor-Absolventen, Bonn, Dezember 2006:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Beitr3-2007_Promotion_FH.pdf

11. Fachspezifische Anfragen

11.1 Lehramt

Frage:

An welchen Hochschulen finden die Ausbildungen zur Lehrerin/zum Lehrer statt?

Antwort:

Die Ausbildung findet bisher ausschließlich an Universitäten oder pädagogischen Hochschulen statt. Pädagogische Hochschulen gibt es ausschließlich im Land Baden-Württemberg. Sie sorgen für die Ausbildung aller Lehrerinnen und Lehrer außer den Gymnasiallehrerinnen und -lehrern. Die Pädagogischen Hochschulen sind den Universitäten gleichgestellt, d.h. ihre Absolventen sind promotionsberechtigt, und die Pädagogischen Hochschulen können selbst Promotionen vornehmen.

Frage:

Gilt die HRK-Empfehlung, dass für die Lehrerausbildung in Deutschland ein Masterabschluss notwendig ist, auch für die Primarlehrerausbildung?

Antwort:

Die Hochschulrektorenkonferenz empfiehlt in der Entschließung des HRK-Plenums vom 21.02.2006: „Empfehlung zur Zukunft der Lehrerbildung in den Hochschulen“ auch die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für die Primarstufe mit einem Master und damit mit 300 ECTS-Kreditpunkten abschließen zu lassen.

In 15 von 16 Bundesländern wurde bereits mit der Umstellung auf die Bachelor-Master-Struktur für die Lehrerausbildung begonnen. Die Hochschulen, die bereits umgestellt haben, sehen ausnahmslos den Masterabschluss vor, allerdings für das Primarlehramt nur im Umfang von vier Jahren (hier werden für die vierjährigen Ausbildungsgänge einjährige Master auf dreijährige Bachelor aufgebaut).

Die wichtigsten Rahmenvorgaben für die Umstellung im Lehramt sind neben dem Hochschulrahmengesetz und dem jeweiligen Landeshochschulgesetz die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, vor allem die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ und der Be-

schluss „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“.

11.2 Kunst- und Musikhochschulen

Frage:

Ist es möglich einen dreijährigen Masterstudiengang Musik einzurichten? Sind ähnliche Überlegungen an anderen Hochschulen oder im Ausland bekannt bzw. ist eine solche Studiendauer mit dem Landesministerium verhandelbar?

Antwort:

Derartige Überlegungen sind dem Bologna-Zentrum weder aus Deutschland noch aus dem Ausland bekannt. Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz sehen einen dreijährigen Masterstudiengang nicht vor und die Musikhochschulen haben deutlich für ein 4+2 Jahre Modell votiert.

Frage:

Welchen Umfang sollen Bachelor- und Masterarbeiten in künstlerischen Studiengängen haben?

Antwort:

Die Bachelorarbeiten sollen sich üblicherweise zwischen 6 und 12 ECTS-Kreditpunkten bewegen. In der Freien Kunst kann laut Beschluss der Kultusministerkonferenz, siehe Ländergemeinsame Strukturvorgaben, Teil B: Zu Ziffer A 1.4, in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Kreditpunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Kreditpunkte betragen.

Frage:

Ist es prinzipiell möglich, die Bachelorarbeit im Rahmen künstlerischer Studiengänge auch als künstlerisches Projekt oder Ähnliches zu gestalten und dabei gegebenenfalls sogar ganz auf einen reflektierenden bzw. schriftlichen Anteil zu verzichten?

Antwort:

Inhaltlich sind bewusst von Seite der Kultusministerkonferenz Vorgaben vermieden worden, da davon ausgegangen wird, dass dies in Abhängigkeit vom Fach entschieden wird. Das betrifft auch die Form der Prüfung. Dementsprechend kann durchaus ein Projekt als Abschlussarbeit vorgesehen werden, die Prüfungsform/Form der Arbeit muss jedoch gegenüber der Akkreditierungsagentur inhaltlich begründet werden. Prinzipiell

spricht auch nichts dagegen, den schriftlichen Teil ganz weg zu lassen, allerdings auch das mit Begründung. Jedoch handelt es sich bei aller fachspezifischen Besonderheit auch beim Musikstudium um ein wissenschaftliches Hochschulstudium mit dem ein Hochschulgrad erworben wird, der bestimmte Berechtigungen mit sich bringt. Die Demonstration einer perfekten Fertigkeit im Instrumentalspiel, schauspielerischer oder tänzerischer Performance bzw. gestaltender künstlerischer Arbeit ist aus Sicht vieler Vertreter aus Politik, Akkreditierung und Wissenschaft allein nicht hinreichend, um die Vergabe eines wissenschaftlichen Hochschulgrades zu rechtfertigen. Dazu gehört nach Sicht vieler der oben genannten Diskussionspartner auch die Fähigkeit, die eigene Kunst theoretisch zu begründen und auf dieser Grundlage zu reflektieren. Dies sind Argumente, die entkräftet werden müssten, wenn der reflexive/schriftliche Teil der Bachelorarbeit komplett entfallen soll und diese Einwände müssen für die Außenstehenden inhaltlich nachvollziehbar widerlegt werden können.

Frage:

Gelten für die Lehramtsstudiengänge in Musik oder Kunst die besonderen Regelungen der Kultusministerkonferenz Strukturvorgaben für künstlerische Studiengänge an Kunst- und Musikhochschulen?

Antwort:

Die Sonderregelungen in den Strukturvorgaben für Kunst- und Musikhochschulen gelten nur für die künstlerischen Kernfächer (Gesang, Dirigieren, Komponieren, etc.), daher ist für Studiengänge mit dem Berufsziel Lehramt bzw. mit wissenschaftlichem Schwerpunkt die Regelung der Erhöhung der Regelstudienzeiten auf insgesamt 6 Jahre für Bachelor und Master nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass ein Lehramtsstudium bis zum Master fünf Jahre (vier plus eins oder drei plus zwei) sein sollte, gleiches gilt für Studienangebote in Musikwissenschaft.

11.3 Medizin

Frage:

Werden in medizinischen und zahnmedizinischen Studiengängen in Deutschland ECTS-Kreditpunkte vergeben?

Antwort:

In den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2008 wird dargelegt, dass für Studiengänge mit staatlich geregelten Abschlüssen, insbesondere für Jura und Medizin, besondere Regelungen in der Studienreform vorbehalten bleiben. Dies führt dazu, dass diese Studiengänge bis dato wenig in den Reformprozess einbezogen sind und die Diskussion über mögliche Vorgehensweisen erst langsam beginnt.

Des Weiteren bestimmen die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der Kultusministerkonferenz, Beschluss vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004, dass die Einführung von Kreditpunkten für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge verpflichtend ist. Für die alten Studiengänge (Diplom, Magister, Staatsexamen) existiert lediglich eine Sollbestimmung nach § 18 und 19 Hochschulrahmengesetz. In den für die Ausgestaltung des Studiums in den Bundesländern maßgeblichen Landeshochschulgesetzen sind eine Modularisierung und eine Einführung von ECTS für die Studiengänge mit staatlichem Abschluss überwiegend nicht verpflichtend vorgesehen.

Aus dieser Sachlage ergibt sich, dass die Einführung und Ausweisung von ECTS-Kreditpunkten in medizinischen und zahnmedizinischen Studiengängen in Deutschland nicht verpflichtend ist. In der Medizin und der Zahnmedizin läuft derzeit eine Diskussion darüber, wie verschiedene Reformelemente umsetzbar sind. Eines dieser Elemente ist die Vergabe von Kreditpunkten. Da sich dieser Prozess erst am Anfang befindet, werden an vielen medizinischen und zahnmedizinischen Fakultäten in Deutschland derzeit noch keine Kreditpunkte vergeben. In einigen Medizinfakultäten sind jedoch schon jetzt gestufte Modellstudiengänge eingeführt worden (z. B. Charité, Heidelberg, Hamburg, Greifswald).

Im Oktober 2008 findet eine Tagung des Bologna-Zentrums zur Strukturierung der Medizinausbildung in Europa statt. Die Tagungsergebnisse finden Sie unter: http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_3442.php

11.4 Architektur

Frage:

Wie positionieren sich die Architektenkammern offiziell zu einem sechs-, sieben- und achtsemestrigen Bachelorstudium?

Antwort:

Die aktuellste offizielle Stellungnahme der Architektenkammern ist die vom 13.06.2005, in der eine „drohende Gefahr von Kurzstudiengängen als Regelabschluss“ festgestellt wird, die „zu einem Unterlaufen der Vorgaben der EU Architektenrichtlinie [führt] und damit eine europaweite und internationale Anerkennung dieser Absolventen unmöglich [macht].“ Dementsprechend haben sich in derselben Stellungnahme alle Architektenkammern der Länder für ein insgesamt fünfjähriges Studium ausgesprochen, mindestens jedoch für eine Mindeststudiendauer von vier Jahren Vollzeitstudium, wie es die EU-Architektenrichtlinie ausweist. Zusätzlich ist für die Eintragung bei einer Architektenkammer der Nachweis einer Berufspraxiszeit von mindestens zwei Jahren erforderlich. Außerdem stellen die Kammern hier fest, dass Bachelorstudiengänge mit Studienabschlüssen unterhalb der Mindeststudiendauer von acht Semestern nicht zu einer Berufsqualifikation führen, die zur Führung des Titels Architekt berechtigt. Abschlüsse unterhalb von acht Semestern werden wie Regelabschlüsse behandelt, die unterhalb der Anforderungen für die Architektenausbildung gemäß der Architektenrichtlinie liegen. Die Stellungnahme ist online unter <http://www.bak.de/site/ItemID=347/mid=1140/512/default.aspx> zu finden.

Dies ist der offizielle Stand der Dinge. In Baden-Württemberg stimmt die Architektenkammer jedoch grundsätzlich zu, dass der Bachelor unter bestimmten Auflagen zur Aufnahme in die Architektenkammer befähigen soll. „Der Weg von der Hochschule in die Kammer“ online unter.

http://www.akbw.de/kammer/herzlich-willkommen-im-haus/artikel_3152.htm?SESSID=f8c6b220cf81f2c3bb8cb48a851b394b.

Diese Information gilt der Übersicht nach bisher nur für Baden-Württemberg.

Frage:

Ist ein sechssemestriger Bachelor im Studiengang Architektur berufsqualifizierend?

Antwort:

Grundsätzlich muss ein Bachelor nach § 19 Abs. 2 HRG berufsqualifizierend sein.

Der sechssemestrige Bachelor erfüllt nach der EU-Richtlinie des Rates vom 10.06.1985 „Für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr“ (85/384/EWG) nicht die Voraussetzung für die internationale Anerkennung und für den Eintrag in die Architektenliste. Ein Bachelorstudiengang ist jedoch auch dann berufsqualifizierend, wenn er nicht die Eintragung in die Architektenliste eröffnet. Ein Absolvent eines sechssemestrigen Bachelors kann z.B. als Mitarbeiter in einem Architekturbüro, jedoch nicht als Architekt arbeiten.

11.5 Chemie

Frage:

Gibt es ein europäisches Kompetenz-Profil für einen Bachelor in Chemie?

Antwort:

Es gibt im Bereich der Chemie den so genannten „Chemistry Eurobachelor“ bei dem im Rahmen des sogenannten „Tuning-Projekts“ international Kompetenzen für den Studiengang in Chemie auf Bachelorebene entwickelt und abgestimmt wurden, um die Ziele der Mobilität und der einfacheren gegenseitigen Anerkennung zu unterstützen. Das Studium ist in dem Projekt mit 180 ECTS-Kreditpunkten definiert, lässt sich jedoch auch von Institutionen anwenden, die 240 Kreditpunkte verwenden. Aspekte, die bei der Entwicklung des Studiengangs entwickelt wurden, sind: Lernziele (angepasste benchmarks aus Großbritannien), Modularisierung, Kreditpunkte-Verteilung, ECTS und Arbeitsaufwand der Studierenden, Mobilität, Lern- und Lehrmethoden, Bewertung und Beurteilung sowie Qualitätssicherung. Mittlerweile hat das European Chemistry Thematic Network ECTN auch ein Rahmenwerk für die Masterebene in Chemie, den „Euromaster“ entwickelt, das im Oktober 2006 von der European Association for Chemical and Molecular Sciences EuCheMS einstimmig gutgeheißen wurde.

Links zu weiterführenden Informationen

Vorgaben und Rahmen:

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 07.02.2007:

http://www.kmk.org/doc/beschl/Laendergemeinsame_Strukturvorgaben.pdf

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I S. 506):

<http://bundesrecht.juris.de/hrg/index.html>

(Hinweis: Das HRG soll zum 01.10.2008 aufgehoben werden)

Beschlüsse und Empfehlungen der HRK:

„Zur Zukunft der Lehrerbildung in den Hochschulen“, Empfehlung der HRK vom 21.02.2006 in der Lang- und Kurzfassung:

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Beschluss_Lehrerbildung.pdf

http://www.hrk.de/de/download/dateien/Lehrerbildung_-_Kurzfassung.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen der KMK:

Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004:

<http://www.kmk.org/doc/beschl/leistungspunktsysteme.pdf>

Gestuft Struktur in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, Gemeinsame Erklärung von KMK, HRK vom 16.12.2004:

<http://www.kmk.org/aktuell/pm041216c.htm>

Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005:

http://www.kmk.org/doc/beschl/BS_050602_Eckpunkte_Lehramt.pdf

Anrechnung von an Fachhochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen auf Bachelor- und Masterstudiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen vermittelt werden, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 27.04.2006:

http://www.kmk.org/doc/beschl/BS_060427_Lehramt_Sek2.pdf

Beschlüsse und Empfehlungen des Akkreditierungsrats:

Kriterien für die Unterscheidung von Abschlussbezeichnungen, Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.06.2005:

<http://www.akkreditierungsrat.de/index.php?id=65>

Sonstiges:

Tagungsdokumentation der HRK-Tagung "Von Bologna nach Quedlinburg - Die Reform des Lehramtsstudiums in Deutschland":

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_2538.php

„Befreit die Universitäten aus der babylonischen Gefangenschaft der Staatsexamina“ - HRK plädiert für sachgerechte Diskussion in den Rechtswissenschaften, Pressemitteilung der HRK vom 12.12.2005:

http://www.hrk.de/de/presse/95_2945.php

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen und des Hamburgischen Anwaltvereins e.V. über das Symposium „Große Mehrheit für den Bachelor in Jura“ vom 18.11.2006:

<http://www.reform-der-juristenausbildung.de/?id=66>

HRK-Tagung: „Zur Zukunftsfähigkeit der deutschen Staatsexamina im Bologna-Prozess - Am Beispiel von Lehramt, Medizin und Rechtswissenschaft“, vom 24./25.05.2007 in Berlin:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_3113.php

Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 27.11.2006, „Rechtsanwalt goes Europe“: Einteilung des Jurastudiums in Bachelor und Master sinnvoll: http://www.brak.de/seiten/04_06_31.php

VDI-Ingenieurstudie 2005: http://www.vdi-wissensforum.de/fileadmin/pdf/download/Studie_Wissensforum.pdf

VDI-Ingenieurstudie 2008: http://www.vdi-wissensforum.de/fileadmin/pdf/download/VDI_Ingenieurstudie_Berichtsbund.pdf

VDI-Datenbank, monitor-Ing, zur Recherche nach ingenieurwissenschaftlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengängen:

<http://www.vdi.de/vdi/organisation/schnellauswahl/hauptgruppe/berufspolitik/08411/index.php>

Informationen zu dem Eurobachelor/ Euromaster in Chemie:

<http://www.cpe.fr/ectn-assoc/eurobachelor/default.htm>

Grundsatzposition der Architektenkammern zur Eintragungsfähigkeit von Hochschulabsolventen, Bundesarchitektenkammer e.V. vom 13. Juni 2005:

<http://www.bak.de/site/ItemID=347/mid=1140/512/default.aspx>

„Der Weg von der Hochschule in die Kammer“, Artikel der Seite "Berufspolitik" von Prof. Sebastian Zoepritz, Vizepräsident der Architektenkammer Baden-Württemberg:

http://www.akbw.de/kammer/herzlich-willkommen-im-haus/artikel_3152.htm?SESSID=f8c6b220cf81f2c3bb8cb48a851b394b

HRK-Tagung: „Potenziale und Grenzen des Europäischen Reformprozesses für die Medizin und die Gesundheitswissenschaften in Deutschland“ 14./15.10.2005:

http://www.hrk-bologna.de/bologna/de/home/1945_2140.php

Europäischer Verband der Kunsthochschulen (ELIA):

<http://www.elia-artschools.org/publications/position/position>

Empfehlungen und Arbeitshilfen zu Bologna und Akkreditierung an Musikhochschulen:

<http://www.polifonia-tn.org/Content.aspx?id=1912>

Hochschulrektorenkonferenz (Hrsg.): Reform als Chance – Das Staatsexamen im Umbruch, Bologna-Zentrum, 2007:

<http://www.hrk-bologna.de/reform-als-chance>